



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Telex-Nr. 1370

DVR: 0000019

GZ 920.196/4-II/A/6/96

Betrifft: BDG-Novelle 1997

Gesetzesentwurf	
3	1997
3. 1. 1997	
Verteilt 7. 1. 97 LA	

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerechtshof
 das Präsidium der Finanzprokuratur
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für WVK-Zentrale Verkehrssektion
 das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
 das Büro von Frau Bundesministerin Dr. KONRAD
 das Büro von Herrn StS Mag. SCHLÖGL
 das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
 die Post und Telekom Austria AG
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
 Niederösterreichischen Landesregierung
 alle Unabhängigen Verwaltungssenate
 den Datenschutzrat
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Wirtschaftskammer Österreichs
 die Bundesarbeitskammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 alle Rechtsanwaltskammern
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Hochschülerschaft
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
 Dienstes
 die Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 den Österreichischen Bundestheaterverband
 die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
 Personals
 die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
 die Österreichische Rektorenkonferenz
 die Vereinigung der österreichischen Richter

die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst

Sachbearbeiter: Klappe:
Andre 2378

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1997), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Verwaltungsakademiegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Elternkarenzurlaubsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 1997, das DAK-Gesetz 1996, das UOG 1993, das Entwicklungshelfergesetz und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz geändert werden sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

12. Februar 1997

in zweifacher Ausfertigung. Es wird ersucht, in der dortigen Stellungnahme auf die von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes geforderte Einvernehmensregelung mit der Personalvertretung bei der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 50a BDG 1979 (Art. XI Z 2 des Entwurfes) unter dem Gesichtspunkt, daß über derartige Anträge in einem Dienstrechtsverfahren unter Einhaltung entsprechender Fristen abzusprechen ist, besonders eingehen zu wollen.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

20. Dezember 1996
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Müller', written over the printed text 'der Ausfertigung:'.

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1997), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Verwaltungsakademiegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundespersonalvertretungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Elternkarenzurlaubsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 1997, das DAK-Gesetz 1996, das UOG 1993, das Entwicklungshelfergesetz und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1996, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 14 lautet:

"Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit"

2. Im § 17 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Lehrern tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr.“

3. § 37 Abs. 3 Z 1, § 56 Abs. 4 Z 1, § 78 Abs. 2 Z 2 lit. a und § 78a Abs. 3 Z 1 werden wie folgt geändert:

a) Der Ausdruck "Wochendienstzeit" wird durch den Ausdruck

"regelmäßige Wochendienstzeit" ersetzt.

b) Die Worte "auf die Hälfte" entfallen.

4. *(Verfassungsbestimmung)* § 41a Abs. 6 lautet:

"(6) *(Verfassungsbestimmung)* Die Berufungskommission entscheidet über Berufungen gegen in erster Instanz ergangene Bescheide in Angelegenheiten der §§ 38, 40, 41 Abs. 2, 123 Abs. 2 und 124 Abs. 2."

5. Im 6. Abschnitt des Allgemeinen Teiles wird vor der Überschrift zu § 43 folgende Überschrift eingefügt:

**"1. Unterabschnitt
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN"**

6. Nach § 47 wird folgender § 47a samt Überschriften eingefügt:

**"2. Unterabschnitt
DIENSTZEIT**

Begriffsbestimmungen

§ 47a. Im Sinne dieses Abschnittes ist:

1. Dienstzeit die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden, der Überstunden sowie jener Teile der Bereitschaft und des Journaldienstes, während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen,
2. Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden und
3. Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag."

7. Die Überschriften vor § 48 werden durch folgende Überschrift ersetzt:

"Dienstplan"

8. Nach § 48 werden folgende §§ 48a bis 48f samt Überschriften eingefügt:

"Höchstgrenzen der Dienstzeit"

§ 48a. (1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs. 1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden,

1. die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind, oder
2. die notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion zu gewährleisten, insbesondere
 - a) zur Betreuung oder Beaufsichtigung von Personen in Heimen oder Justizanstalten,
 - b) bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten,
 - c) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sowie
 - d) in der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) oder in einem Unternehmen, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, oder
3. im Falle eines vorhersehbaren übermäßigen Arbeitsanfalles in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, wenn den betroffenen Beamten innerhalb der nächsten 14 Kalendertage eine Ruhezeit verlängert wird. Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat.

(3) Sind im Zusammenhang mit einer Bereitschaft über die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 hinaus längere Dienstzeiten erforderlich, sind diese nur mit Zustimmung des Beamten bis zu einem Ausmaß von vier Stunden zulässig. Dem Beamten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

(4) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines

Durchrechnungszeitraumes von vier Monaten im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

(5) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 4 sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Beamten unter den im Abs. 3 zweiter Satz genannten Voraussetzungen bis zu einem innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von vier Monaten im Durchschnitt 52 Stunden pro Woche nicht übersteigenden Ausmaß zulässig.

(6) Bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände sind von den Abs. 1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

Ruhepausen

§ 48b. Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.

Tägliche Ruhezeiten

§ 48c. Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Beamten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Wochenruhezeit

§ 48d. (1) Dem Beamten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

Nachtarbeit

§ 48e. (1) Die Dienstzeit des Beamten, der regelmäßig in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens drei Stunden seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat (Nachtarbeit), darf je 24-Stunden-Zeitraum im Durchschnitt von 14 Kalendertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Dienstzeit von Nachtarbeitern, deren Dienst mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist (Nachtschwerarbeit), darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dem sie Nachtarbeit verrichten, acht Stunden nicht überschreiten. Die Bundesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden sind.

(3) Der Gesundheitszustand von Nachtarbeitern ist auf deren eigenen Wunsch vor Übernahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als drei Jahren ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dafür trägt der Bund.

(4) Nachtarbeitern mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit der Leistung der Nachtarbeit verbunden sind, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ein zumutbarer Arbeitsplatz

ohne Nacharbeit zuzuweisen, wenn sie für diesen geeignet sind. Die §§ 38 bis 40 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

Ausnahmebestimmungen

§ 48f. (1) Die §§ 48a bis 48d und § 48e Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Beamte mit Vorgesetztenfunktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch ein Fixgehalt oder eine Zulage als abgegolten gelten,
2. Beamte, die Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, angeführten obersten Organes oder eines parlamentarischen Klubs verrichten,
3. Beamte im Gendarmerie-, Sicherheitswach-, Kriminal-, Justizwach- oder Zollwachdienst und im rechtskundigen Dienst bei Sicherheitsbehörden, soweit sie dienstplanmäßig oder im Rahmen von Alarm- und Einsatzübungen exekutivdienstliche Tätigkeiten verrichten,
4. Beamte, soweit sie Tätigkeiten im Falle eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes oder im Rahmen einsatzähnlicher Übungen des Bundesheeres verrichten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist dafür zu sorgen, daß unter Berücksichtigung des mit den nicht anzuwendenden Bestimmungen verbundenen Schutzzweckes ein größtmöglicher Gesundheitsschutz der Bediensteten gewährleistet ist.

(3) Die §§ 47a bis 48e sind nicht anzuwenden auf

1. Hochschullehrer gemäß § 155 Abs. 6 sowie die als Ärzte verwendeten Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät, und
2. Beamte, die als Angehörige von Gesundheitsberufen an Heeresspitälern und Heeressanitätsanstalten, in Anstalten für

die Unterbringung geistiger abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher/innen sowie in Krankenabteilungen in Justizanstalten tätig sind.

Auf diese Beamten sind die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. Nr. XXX/1996, anzuwenden."

9. Im § 49 Abs. 5 werden die Worte "nach § 50d BDG 1979, nach § 23 Abs. 5 MSchG und nach § 10 Abs. 8 EKUG" durch die Worte „nach § 23 Abs. 6 MSchG, nach § 10 Abs. 9 EKUG und nach § 50c Abs. 3 dieses Bundesgesetzes" ersetzt.

10. § 50 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Dienststellenbereitschaft, Journaldienst)."

11. § 50 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

12. An die Stelle der §§ 50a bis 50e treten folgende Bestimmungen:

**"Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus
beliebigem Anlaß**

§ 50a. (1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfaßt. Das Ausmaß darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 39 Stunden betragen.

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) Die regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden:

1. während einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Bundes oder
2. während einer Entsendung nach den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, oder der unmittelbaren Vorbereitung einer solchen Entsendung oder
3. in den übrigen Fällen, wenn der Beamte infolge der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes

§ 50b. (1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Beamte und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommt,

bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. § 50a Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes

wirksam. Sie endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

- (3) Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn
1. das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und noch nicht schulpflichtig ist und
 2. der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

Dienstleistung während der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

§ 50c. (1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen im Falle einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Stundenausmaßes nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Abgesehen vom Fall des Abs. 2 kann ein Beamter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

Änderung und vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

§ 50d. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b verfügen, wenn

1. im Fall des § 50b der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist und
2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 50a verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 50a nur ungeteilt in Anspruch genommen werden."

13. Vor der Überschrift zu § 52 wird folgende Überschrift eingefügt:

"3. Unterabschnitt SONSTIGE DIENSTPFLICHTEN"

14. § 75 lautet samt Überschrift:

„Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende

dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Beamter,

1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder
 2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
 3. der zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) bestellt wird,
- ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,
2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
3. die kraft Gesetzes eintreten.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Zeit eines Karenzurlaubes auf Antrag für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 - c) zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfaßten Karenzurlaube insgesamt ein Jahr.

(7) Zeiten eines früheren im Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 6 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

(8) Mit dem Antritt eines die Dauer von drei Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung des Beamten von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Dreimonatsfrist zusammenzuzählen.

(9) Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, ist er nach Wiederantritt des Dienstes

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem er vor Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde, oder
2. wenn dieser Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle oder
3. wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle oder
4. wenn auch ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem nicht gleichwertigen Arbeitsplatz
 - a) seiner Dienststelle oder, sofern ein solcher nicht zur Verfügung steht,
 - b) einer anderen Dienststelle

zu betrauen. Bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle ist nach Möglichkeit auf Wünsche des Beamten Bedacht zu nehmen, die sich auf die örtliche Lage des Arbeitsplatzes beziehen. Im Fall der Z 4 ist der Beamte dienst- und besoldungsrechtlich wie ein Beamter zu behandeln, der die Gründe für seine Versetzung oder Verwendungsänderung nicht selbst zu vertreten hat.

(10) Sofern ein Karenzurlaub nach Abs. 6 Z 2 zur Gänze für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen ist, ist auf den Beamten bei Wiederantritt des Dienstes Abs. 9 anzuwenden."

15. Im § 76 Abs. 3 wird das Zitat "§§ 50a bis 50d" durch das Zitat "§§ 50a bis 50c" ersetzt.

16. An die Stelle des § 92 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Disziplinarstrafen sind

1. der Schuldspruch ohne Strafe,
2. der Verweis,
3. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter

- Ausschluß der Kinderzulage,
4. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Kinderzulage,
 5. die Entlassung.

(2) Die Disziplinarstrafe der Entlassung ist insbesondere auszusprechen, wenn die Dienstpflichtverletzung, der sich ein Beamter schuldig gemacht hat, so schwer ist, daß sie ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, und er damit für jede Weiterbeschäftigung untragbar geworden ist."

17. Der bisherige § 92 Abs. 2 erhält die Bezeichnung "(3)".

18. Nach § 94 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Drei Jahre nach der Entscheidung, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden."

19. In § 94 Abs. 2 und 3 tritt jeweils anstelle des Ausdrucks "Abs. 1" der Ausdruck "Abs. 1 und 1a".

20. Der Punkt am Ende des § 96 wird durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Berufungskommission.“

21. An die Stelle des § 97 Z 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

- „2. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierung hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist,
3. die Disziplinarobercommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission, und
4. die Berufungskommission zur Entscheidung über Berufungen

gegen Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse der Disziplinarcommission."

22. § 105 Z 1 lautet:

"1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 62 Abs. 3, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie"

23. Dem § 106 wird folgender Satz angefügt:

"Die Stellung als Partei kommt ihnen mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinaranzeige zu."

24. Dem § 109 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Diese ist dem Beamten nachweislich mitzuteilen. Dienstliche Aufzeichnungen über Ermahnungen oder Belehrungen sind nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an den Beamten zu vernichten."

25. § 114 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen und in erster Instanz binnen sechs Monaten, nachdem

1. die Mitteilung

- a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
- b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder

2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist,

abzuschließen."

26. § 118 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung oder die Strafbarkeit ausschließen oder"

27. § 123 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Senatsvorsitzende hat nach Einlangen der

Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen."

28. § 123 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Gegen den Beschluß, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder nicht einzuleiten, ist Berufung an die Berufungskommission zulässig."

29. § 124 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Gegen den Verhandlungsbeschluß ist Berufung an die Berufungskommission zulässig."

30. § 124 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

31. § 125a lautet:

"§ 125a. (1) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn

1. der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur ersten mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist, oder
2. der Sachverhalt nach der Aktenlage oder infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates) hinreichend geklärt ist.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages überdies Abstand genommen werden, wenn

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist, oder

4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen."

32. § 126 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist."

33. § 126 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und der Dienstbehörde unverzüglich zu übermitteln."

34. Dem § 126 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Das Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission wird für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde, mit der an die Partei erfolgten Zustellung, rechtswirksam."

35. Der bisherige § 128 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 128 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Rechtskräftige Entscheidungen der Disziplinaroberkommission dürfen in anonymisierter Form veröffentlicht werden."

36. In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst" durch den Ausdruck "Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst" ersetzt: § 159, § 160 Abs. 1, § 161 Abs. 3, § 173 Abs. 4, § 176 Abs. 3, § 178 Abs. 2, § 194 Abs. 4.

37. Im § 160 Abs. 1 und im § 176 Abs. 1 wird der Ausdruck "Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst" durch den Ausdruck "Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst" ersetzt.

38. § 160 Abs. 2 lautet:

"(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist entsprechend dem

1. § 74 (Sonderurlaub) oder

2. § 75 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Eine Freistellung, die im Fall der Z 1 länger als sechs Monate dauert, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers. Freistellungen nach Z 2 dürfen eine Gesamtdauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für die Vorrückung und für den Ruhegenuß zu berücksichtigen."

39. Im § 161 Abs. 1 wird der Ausdruck "Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst" durch den Ausdruck "Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst" ersetzt.

40. § 169 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. die §§ 47a bis 48d, § 48f Abs. 1 und 2 und die §§ 49 bis 50d (Dienstzeit),"

41. § 173 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. § 47a, § 48a Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),"

42. Im § 173 Abs. 4 Z 1 wird der Ausdruck "Wochendienstzeit" durch den Ausdruck "regelmäßige Wochendienstzeit" ersetzt.

43. Im § 187 lauten Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 4 jeweils:

"4. § 47a, § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),"

44. § 200 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. die §§ 47a bis 50 (Dienstzeit),"

45. § 213 lautet samt Überschrift:

"Herabsetzung der Lehrverpflichtung"

§ 213. (1) Die §§ 50a bis 50d sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 9 ergeben.

(2) Abweichend vom § 50a Abs. 2 ist das Ausmaß der Herabsetzung der Lehrverpflichtung so festzulegen, daß die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfaßt. Die verbleibende Lehrverpflichtung darf nicht unter 10 und muß unter 20 Werteinheiten liegen.

(3) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 50d mit Ablauf des Schuljahres, in dem oder mit dessen Beginn die im § 50a Abs. 3 oder im § 50b Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b anschließt.

(4) Zeiträume nach § 50a Abs. 3, um die infolge der Anwendung des Abs. 3 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50a Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 3 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(5) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 50c nicht berührt.

(6) § 50c Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von ganzen Stunden ganze Unterrichtsstunden treten.

(7) Für Mehrdienstleistungen nach § 50c Abs. 3 kommt bei Lehrern

ein Freizeitausgleich nicht in Betracht. § 50c Abs. 3 ist auf Lehrer nicht anzuwenden, deren Lehrverpflichtung um nicht mehr als 25% herabgesetzt ist.

(8) Eine Anwendung des § 50d Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

(9) Auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer sind die §§ 50a bis 50d nicht anzuwenden."

46. Nach § 219 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Bei der Anwendung des § 75 tritt an die Stelle des § 75 Abs. 9 und 10 ein Rückkehrrecht des Lehrers an seine bisherige Schule.“

47. Im § 221 Abs. 1 wird der Ausdruck "Bundesministerium für Unterricht und Kunst" durch den Ausdruck "Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" ersetzt.

48. Im § 224 und in der Anlage 1 Z 3.27 wird der Ausdruck "Bundesministeriums für Unterricht und Kunst" durch den Ausdruck "Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" ersetzt.

49. Im § 226 wird das Zitat "§§ 50a bis 50e" durch das Zitat "§§ 50a bis 50d" ersetzt.

50. § 228 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten im PTA-Bereich und auf die Beamten in der Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff "Fernmeldehoheitsverwaltung" umfaßt alle Verwendungen im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro."

51. An die Stelle des § 241 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

"Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

§ 241. (1) Zeiten einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, die nach § 50a in einer vor dem 1. Mai 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenze nach § 50a Abs. 3 anzurechnen. Nicht anzurechnen sind jedoch Zeiten einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 nach § 50a zur Betreuung eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, gewährt worden sind.

(2) Auf Zeiten, für die eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden ist, sind ansonsten die §§ 50a bis 50d und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956 - alle in der bis zum Ablauf des 30. April 1997 geltenden Fassung - weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn solche Zeiten nach Ablauf des 30. April 1997 enden.

Karenzurlaub

§ 241a. Auf Karenzurlaube, die gemäß § 75 in der bis zum Ablauf des 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 75 in dieser Fassung weiterhin anzuwenden."

52. Dem § 243 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf die am 30. April 1997 anhängigen Disziplinarverfahren ist das BDG 1979 in der bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

53. Im § 261a werden die Worte "an Stelle der Anlage 1 Z 51.1 in

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995" durch die Worte "an Stelle der Anlage 1 Z 55.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995" ersetzt.

54. *(Verfassungsbestimmung)* § 276 Abs. 21 erhält die Bezeichnung "§ 278 Abs. 21".

55. § 276 Abs. 22 erhält die Bezeichnung "§ 278 Abs. 22".

56. *(Verfassungsbestimmung)* Dem § 278 wird folgender Abs. 23 angefügt:

"(23) *(Verfassungsbestimmung)* § 41a Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 tritt mit 1. Mai 1997 in Kraft."

57. Dem § 278 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 treten in Kraft:

1. § 261a mit 9. August 1995,
2. § 159, § 160 Abs. 1, § 161 Abs. 1 und 3, § 173 Abs. 4, § 176 Abs. 1 und 3, § 178 Abs. 2, § 194 Abs. 4, § 221 Abs. 1, § 224, § 228 Abs. 1 und § 261a sowie Anlage 1 Z 3.27 und Z 21.4 mit 1. Mai 1996,
3. die Überschrift vor § 14 und § 17 Abs. 2 mit 1. August 1996,
4. § 37 Abs. 3 Z 1, die Überschrift vor § 43, § 47a samt Überschriften, die Überschrift vor § 48, die §§ 48a bis 48f samt Überschriften, § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 1 und 3, die §§ 50a bis 50d samt Überschriften, die Überschrift vor § 52, § 56 Abs. 4 Z 1, § 75 samt Überschrift, § 76 Abs. 3, § 78 Abs. 2 lit. a, § 78a Abs. 3 Z 1, § 92, § 94 Abs. 1a, 2 und 3, § 96 Z 4, § 97 Z 2 bis 4, § 105 Z 1, § 106, § 109 Abs. 2, § 114 Abs. 3, § 118 Abs. 1 Z 3, § 123 Abs. 1 und 2, § 124 Abs. 2 und 3, § 125a, § 126 Abs. 1, 3 und 4, § 128, § 160 Abs. 2, § 169 Abs. 1 Z 7, § 173 Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 Z 1, § 187 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 4, § 200 Abs. 1 Z 2, § 213 samt Überschrift, § 219 Abs. 5a, § 226, § 241 samt Überschrift, § 241a samt Überschrift, § 243 Abs. 6 und Anlage 1 Z 2.11

sowie der Entfall des § 50e mit 1. Mai 1997."

58. Anlage 1 Z 2.11 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".

Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird durch den Abschluß der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, ersetzt."

59. In der Anlage 1 Z 21.4 wird der Ausdruck "Bundesminister für Wissenschaft und Forschung" durch den Ausdruck "Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst" ersetzt.

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

"(4) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf Kinderzulage

1. für sein uneheliches Kind oder

2. sein Kind aus früherer Ehe,

wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage."

2. Im § 12 Abs. 2 Z 6 werden nach dem Wort "Ausbildung" die Worte "auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens" eingefügt.

3. Im § 13 Abs. 9a letzter Satz entfällt das Wort "nur".

4. § 13 Abs. 10 lautet:

"(10) Der Monatsbezug des Beamten,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

gebührt in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt. In den Fällen der Z 2 ruht der Anspruch auf Kinderzulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 2 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt."

5. § 15a Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. die regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder“

6. Im § 16 Abs. 9 werden die Worte "des § 50d BDG 1979, des § 23 Abs. 5 MSchG und des § 10 Abs. 8 EKUG" durch die Worte „des § 50c Abs. 3 BDG 1979, des § 23 Abs. 6 MSchG und des § 10 Abs. 9 EKUG" ersetzt.

7. § 21 Abs. 6 Z 1 lautet:

- „1. seine regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder“

8. An die Stelle des § 37 Abs. 7 treten folgende Bestimmungen:

"(7) Würde die Funktionsabgeltung gemeinsam mit

1. einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz des Beamten und

2. einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 36

die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz betraglich übersteigen, ist sie um diesen Unterschiedsbetrag zu kürzen.

(7a) Ist der Arbeitsplatz, für den dem Beamten eine

Funktionsabgeltung gebührt, einer niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet als der frühere Arbeitsplatz, für den dem Beamten eine Ergänzungszulage nach § 36 gebührt, so ist zum Vergleich nach Abs. 7 Z 2 an Stelle der tatsächlich gebührenden Ergänzungszulage jene Ergänzungszulage nach § 36 heranzuziehen, die dem Beamten gebührte, wenn sein früherer Arbeitsplatz dieser niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet wäre.

(7b) Gebührt die Funktionsabgeltung für einen Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 und bezieht der Beamte keine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4, ist die für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage beim Vergleich nach Abs. 7 ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abgeltung für Mehrleistungen entfällt."

9. § 40b Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder“

10. § 61 Abs. 13 lautet:

"(13) Die Abs. 1 bis 12 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b dieses Bundesgesetzes, nach § 8 BLVG, nach § 44 LDG 1984 oder nach § 44 LLDG 1985 herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß der herabgesetzten - und nicht einer vollen -

Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,43 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle der im Abs. 5 angeführten Vergütung von 1,7 vH eine Vergütung von 1,15 vH

tritt."

11. An die Stelle des § 78 Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

- „(6) Würde die Funktionsabgeltung gemeinsam mit
1. einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz des Beamten des Exekutivdienstes und
 2. einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 77

die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz betraglich übersteigen, ist sie um diesen Unterschiedsbetrag zu kürzen.

(6a) Ist der Arbeitsplatz, für den dem Beamten des Exekutivdienstes eine Funktionsabgeltung gebührt, einer niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet als der frühere Arbeitsplatz, für den dem Beamten eine Ergänzungszulage nach § 77 gebührt, so ist zum Vergleich nach Abs. 6 Z 2 an Stelle der tatsächlich gebührenden Ergänzungszulage jene Ergänzungszulage nach § 77 heranzuziehen, die dem Beamten gebührte, wenn sein früherer Arbeitsplatz dieser niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet wäre.

(6b) Gebührt die Funktionsabgeltung für einen Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1 und bezieht der Beamte des Exekutivdienstes keine Funktionszulage nach § 74 Abs. 4, ist die für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage beim Vergleich nach Abs. 6 ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abgeltung für Mehrleistungen entfällt."

12. § 83 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. seine regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder“

13. An die Stelle des § 95 Abs. 8 treten folgende Bestimmungen:

- "(8) Würde die Funktionsabgeltung gemeinsam mit
1. einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz der Militärperson und
 2. einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 94

die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz betraglich übersteigen, ist sie um diesen Unterschiedsbetrag zu

kürzen.

(8a) Ist der Arbeitsplatz, für den der Militärperson eine Funktionsabgeltung gebührt, einer niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet als der frühere Arbeitsplatz, für den der Militärperson eine Ergänzungszulage nach § 94 gebührt, so ist zum Vergleich nach Abs. 8 Z 2 an Stelle der tatsächlich gebührenden Ergänzungszulage jene Ergänzungszulage nach § 94 heranzuziehen, die der Militärperson gebührte, wenn ihr früherer Arbeitsplatz dieser niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet wäre.

(8b) Gebührt die Funktionsabgeltung für einen Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 5 oder 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 oder der Funktionsgruppen 8 oder 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 und bezieht die Militärperson keine Funktionszulage nach § 91 Abs. 4, ist die für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage beim Vergleich nach Abs. 8 ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abgeltung für Mehrleistungen entfällt."

14. § 103 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) oder eines Unternehmens, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, und auf die Beamten in der Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff "Fernmeldehoheitsverwaltung" umfaßt alle Verwendungen im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro."

15. § 112 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder“

16. § 161 Abs. 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 erhält die Absatzbezeichnung "(21)".

17. Dem § 161 wird folgender Abs. 22 angefügt:

"(22) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 2 Z 6 und § 103 Abs. 1 mit 1. Mai 1996,
2. § 13 Abs. 9a mit 1. August 1996,
3. § 4 Abs. 4, § 13 Abs. 10, § 15a Abs. 1 Z 1, § 16 Abs. 9, § 21 Abs. 6 Z 1, § 37 Abs. 7 bis 7b, § 40b Abs. 5 Z 1, § 61 Abs. 13, § 78 Abs. 6 bis 6b, § 83 Abs. 2 Z 1, § 95 Abs. 8 bis 8b und § 112 Abs. 4 Z 1 mit 1. Mai 1997."

Artikel III

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 bis 5 lautet:

"(3) Fallen in die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach der ab 1. Mai 1997 geltenden Fassung der
 - a) §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
 - b) §§ 44a oder 44b des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 (LDG 1984), BGBl. Nr. 302, oder
 - c) §§ 45 oder 46 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296,
herabgesetzt war,
2. die Lehrverpflichtung nach der bis zum Ablauf des 30. April 1997 geltenden Fassung des
 - a) § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965,
 - b) § 44 Abs. 7 LDG 1984 oder
 - c) § 44 Abs. 7 LLDG 1985
ermäßigt war oder
3. der Landeslehrer eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG

1979 in Anspruch genommen und sich nicht nach § 13 Abs. 8a des Gehaltsgesetzes 1956 zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den entfallenen Bezügen verpflichtet hat,
so ist für die Anwendung des § 4 der ruhegenußfähige Monatsbezug nach den Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 4 ergibt.

(4) Der nach Abs. 3 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Die Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit, in denen
 - a) die Wochendienstzeit nach Abs. 3 Z 1 herabgesetzt oder die Lehrverpflichtung nach Abs. 3 Z 2 ermäßigt war oder
 - b) der Beamte eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht gemäß § 13 Abs. 8a GG 1956 zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den entfallenen Bezügen verpflichtet hat,sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlaß herabgesetzt war.
2. Die übrigen Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit mit Ausnahme von Zeiten nach § 6 lit. c und d sind in vollem Ausmaß zu zählen.
3. Die Summe der Monate nach den Z 1 und 2 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Der Quotient ist der Faktor.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten unter Außerachtlassung

1. von Zeiträumen,
 - a) in denen die Wochendienstzeit nach den in Abs. 3 genannten Bestimmungen herabgesetzt oder die Lehrverpflichtung nach den in Abs. 3 genannten Bestimmungen ermäßigt war oder
 - b) für die der Beamte eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht nach § 13 Abs. 8a des Gehaltsgesetzes 1956 zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den entfallenen Bezügen verpflichtet hat, und

2. von Zeiten nach § 6 lit. c und d für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegeußbemessungsgrundlage ausreicht."

2. Im § 6 Abs. 2 wird nach dem Zitat "§§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333," die Wendung "in der bis zum Ablauf des 30. April 1996 geltenden Fassung" eingefügt.

3. An die Stelle des § 18 Abs. 4 erster Satz treten folgende Bestimmungen:

"Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stiefkindes sind Unterhaltsleistungen anzurechnen, auf die das Kind gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat. Ein Verzicht des Kindes auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich."

4. § 19 Abs. 7 lautet:

"(7) Unterhaltsleistungen, auf die der frühere Ehegatte gegenüber den Erben des verstorbenen Beamten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Anspruch hat, sind auf den Versorgungsbezug anzurechnen. Ein Verzicht des früheren Ehegatten auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich."

5. § 35 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn sich das Kreditinstitut verpflichtet, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind."

6. Im § 57 Abs. 2 wird die Zahl "sieben" durch die Zahl "11,75" ersetzt.

7. Dem § 58 wird folgender Abs. 19 angefügt:

"(19) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 treten in Kraft:

1. § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 7 und § 57 Abs. 2 mit 1. August 1996,

2. § 5 Abs. 3 bis 5, § 6 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 mit 1. Mai 1997.

Artikel IV

Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 375/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1a Z 1 lautet:

„1. die regelmäßige Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist oder“

2. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Hat der Beamte für nach § 13 Abs. 5 oder 9a des Gehaltsgesetzes 1956 entfallene anspruchsbegründende Nebengebühren gemäß § 13 Abs. 8a oder 9a des Gehaltsgesetzes 1965 den Pensionsbeitrag geleistet, so sind diese Nebengebühren in Nebengebührenwerte umzurechnen. Ein Nebengebührenwert beträgt 1% des im Zeitpunkt des Entstehens auf des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage."

3. Dem § 19 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) § 2 Abs. 1a Z 1 und Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 tritt mit 1. August 1996 in Kraft."

Artikel V

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lit. b wird aufgehoben. Im § 1 Abs. 3 erhalten

- a) die lit. a die Bezeichnung „1.“ und
- b) die lit. c bis j die Bezeichnung "2." bis "9."

2. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige § 1 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "(4)".

3. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten nach § 1 Abs. 4 durch Verordnung der Bundesregierung von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen, so bleibt dieses Bundesgesetz bis zu dem Tage rechtsverbindlich, an dem für diese Gruppen ein Kollektivvertrag oder eine Satzung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, rechtswirksam wird."

4. Im § 2 Abs. 2 wird das Zitat "§ 1 Abs. 5" durch das Zitat "§ 1 Abs. 4" ersetzt.

5. Nach § 3a wird folgender § 3b samt Überschrift eingefügt:

"Übernahme durch ein anderes Ressort

§ 3b. (1) Strebt ein Vertragsbediensteter seine Übernahme durch ein anderes Ressort an und fordert ihn dieses an, ist das anfordernde Ressort nach Ablauf von fünf Monaten nach dem Einlangen der Anforderung berechtigt, mit Wirksamkeit ab dem nächstfolgenden Monatsersten in das zu diesem Zeitpunkt aufrechte Dienstverhältnis mit dem Vertragsbediensteten anstelle des abgebenden Ressorts einzutreten.

(2) Abs. 1 ist abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind."

6. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

"Verjährung

§ 18a. (1) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen (Übergenüsse) verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die schriftliche Geltendmachung eines noch nicht verjährten Anspruches durch den Vertragsbediensteten gegenüber dem Dienstgeber oder gegenüber der Finanzprokuratur die Verjährung unterbricht.

(5) Bringt der Vertragsbedienstete innerhalb von drei Monaten
1. nach Erhalt einer endgültigen abschlägigen Entscheidung oder
2. - falls der Dienstgeber binnen zwölf Monaten keine endgültige Entscheidung trifft - nach Ablauf dieser Frist
keine Klage ein, so gilt die Unterbrechung als nicht eingetreten."

7. § 20 samt Überschrift lautet:

„Dienstzeit

§ 20. Auf die Dienstzeit des Vertragsbediensteten sind die §§ 47a bis 50 BDG 1979 anzuwenden."

8. Im § 26 Abs. 2 Z 6 werden nach dem Wort "Ausbildung" die

Worte "auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens" eingefügt.

9. Im § 27 Abs. 2 und im § 50 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat "§ 1 Abs. 3 lit. c" durch das Zitat "§ 1 Abs. 3 Z 3" ersetzt.

10. § 28a Abs. 3 Z 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Z 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung "1." bis "3.".

11. § 29b lautet samt Überschrift:

„Karenzurlaub

§ 29b. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Vertragsbediensteter,

1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder

2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder

3. der zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) bestellt wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Ein Karenzurlaub endet spätestens

1. mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder

2. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertragsbedienstete

das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung

a) eines eigenen Kindes,

b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder

c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des

Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt

überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,

2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder

3. die kraft Gesetzes eintreten.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Zeit eines Karenzurlaubes auf Antrag für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;

2. wenn der Karenzurlaub

a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder

b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

c) zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfaßten Karenzurlaube insgesamt ein Jahr.

(7) Zeiten eines früheren im Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 6 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

(8) Mit dem Antritt eines die Dauer von drei Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung des Vertragsbediensteten von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Dreimonatsfrist zusammenzuzählen."

12. § 29e Abs. 8 lautet:

„(8) Die Abs. 1 bis 7 sind abweichend vom § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden.“

13. Im § 37 Abs. 2 und im § 50 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 3 lit. c“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 3 Z 2“ ersetzt.

14. § 52 Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. Zeiten, in den der Vertragsassistent nach Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 oder nach § 29f freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,"

15. § 52a Abs. 4 Z 1 und 2 lautet:

- "1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG, eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren,
2. Zeiten, in denen der Vertragsassistent nach Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 oder nach § 29f

freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,"

16. § 71 lautet:

"Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 71. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese - sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird - in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

17. § 72a lautet samt Überschrift:

„Karenzurlaub

§ 72a. (1) Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 29b Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Karenzurlaube, die gemäß § 29b in der bis zum Ablauf des 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 29b in dieser Fassung weiterhin anzuwenden."

18. Nach § 72b wird folgender § 72c samt Überschrift eingefügt:

"Verjährung

§ 72c. Die Verjährungsbestimmungen des § 18a sind auf alle im § 18a Abs. 1 und 2 umschriebenen Forderungen anzuwenden, über die bis zum 1. April 1997 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist."

19. Dem § 76 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 treten in Kraft:

1. § 26 Abs. 2 Z 6 mit 1. Mai 1996,
2. § 52 Abs. 5 Z 1 und § 52a Abs. 4 Z 2 mit 1. Oktober 1996,

3. § 29e Abs. 8 mit 1. Jänner 1997,
4. § 1 Abs. 3 und 4, § 2, die §§ 3b, 18a und 20 samt Überschriften, § 27 Abs. 2, § 29b samt Überschrift, § 37 Abs. 2, § 50 Abs. 2 Z 1, die §§ 71, 72a und 72c samt Überschriften und die Aufhebung des § 1 Abs. 5 mit 1. Mai 1997,
5. § 52a Abs. 4 Z 1 sowie die Aufhebung des § 28a Abs. 3 Z 1 mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 folgenden Tag."

Artikel VI

Änderung des Verwaltungsakademiegesetzes

Das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 375/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Hauptberuflich Vortragende sind die für jeweils fünf Jahre ständig an der Verwaltungsakademie mit Lehraufgaben betrauten Personen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die hauptberuflich Vortragenden haben

1. die Lehrgänge durchzuführen und
2. die Unterrichtspläne unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 und der Vorschläge des Beirates zu gestalten und ständig zu überarbeiten."

2. Dem § 41 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

Artikel VII

Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1996, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Leitungsfunktionen in Zentralstellen"

2. § 3 lautet samt Überschrift:

"Leitung von nachgeordneten Dienststellen"

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
 - a) Österreichisches Staatsarchiv,
 - b) Österreichisches Statistisches Zentralamt,
 - c) Amt der Wiener Zeitung,
2. im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten: Kulturinstitute,
3. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
 - a) Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - b) Amt der Wasserstraßendirektion,
 - c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 - d) Österreichisches Patentamt,
 - e) Bundesgebäudeverwaltungen II,
 - f) Burghauptmannschaft in Wien,
4. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
 - a) Arbeitsinspektorate,
 - b) Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen,
5. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) Bundespensionsamt,
 - b) Finanzlandesdirektionen,
 - c) Finanzprokuratur,
 - d) Hauptpunzierungs- und Probieramt,
 - e) Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols,

6. im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz: Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung,
7. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
 - a) Sicherheitsdirektionen,
 - b) Bundespolizeidirektionen,
 - c) Landesgendarmeriekommanden,
8. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
 - a) Justizanstalten,
 - b) Dienststellen für Bewährungshilfe;
9. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
 - a) Korpskommanden,
 - b) Landesverteidigungsakademie,
 - c) Theresianische Militäarakademie,
 - d) Heeresgeschichtliches Museum,
 - e) Militärkommanden,
 - f) Kommando der Fliegerdivision,
 - g) Kommando der Panzergrenadierdivision,
 - h) Heeres-Materialamt,
10. im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft: alle dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellten Dienststellen,
11. im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie: Umweltbundesamt,
12. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:
 - a) Österreichische Nationalbibliothek,
 - b) Bundesdenkmalamt,
 - c) Staatliche Sammlungen,
 - d) Museen,
13. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst:
 - a) Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes;
 - b) Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
 - c) Institut für österreichische Geschichtsforschung,

- d) Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
 - e) Geologische Bundesanstalt,
 - f) Österreichisches Archäologisches Institut,
14. im Bereich sämtlicher Ressorts:
Leitung einer in den Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten."

3. Folgende Überschriften werden eingefügt:

- vor § 4: "Sonstige auszuschreibende Arbeitsplätze",*
- vor § 5: "Ausschreibung",*
- vor § 6: "Bewerbung",*
- vor § 7: "Gemeinsame Bestimmungen",*
- vor § 8: "Ständige Begutachtungskommission",*
- vor § 9: "Prüfung der Bewerbungsgesuche"*
- vor § 10: "Gutachten",*
- vor § 11: "Anwendung des AVG",*
- vor § 12: "Sitzungen der Begutachtungskommission",*
- vor § 13: "Geschäftsordnung",*
- vor § 14: "Vertraulichkeit",*
- vor § 15: "Rechtsstellung der Bewerber und Bewerberinnen".*

4. § 4 Abs. 3 entfällt.

5. § 5 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

6. § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) Die im § 4 Abs. 1 Z 2 genannten und die diesen nach § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätze sind behördenintern auf geeignete Weise auszuschreiben.“

7. § 90 Abs. 2 Z 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. 375/1996 erhält die Bezeichnung "13."

8. Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 15 wird angefügt:

- "15. a) § 5 Abs. 1 und 7 und die Aufhebung des § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 mit 1. Jänner 1997,
b) die Überschrift vor § 2, § 3 samt Überschrift und die Überschriften vor den §§ 4 bis 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 mit 1. April 1997."

Artikel VIII

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 2 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.
2. § 37 Abs. 1d erhält die Absatzbezeichnung "(1c)".
3. Im § 40 Abs. 4 Z 1 entfallen die Worte "auf die Hälfte".
4. § 44 Abs. 7 und 8 wird mit Ablauf des 30. April 1997 aufgehoben.
5. An die Stelle der §§ 44a bis 44f treten folgende Bestimmungen:

"Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlaß

§ 44a. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im

verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfaßt. Die verbleibende Lehrverpflichtung

1. darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Lehrverpflichtung und
2. muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Lehrverpflichtung

liegen.

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden:

1. während einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle oder
2. in den übrigen Fällen, wenn der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes

§ 44b. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Landeslehrer und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommt,

bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. § 44a Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam.

(3) Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind dem Haushalt des Landeslehrers angehört und noch nicht schulpflichtig ist und
2. der Landeslehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

Dienstleistung während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 44c. (1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Landeslehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Landeslehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen im Falle einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Ausmaßes an Unterrichtsstunden nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Für Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt worden ist, gelten

1. die im § 49 Abs. 1 erster Satz, § 51 Abs. 1 erster Satz, § 52 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 1 angeführten Wochenstundenzahlen der Lehrverpflichtung und
2. die im § 49 Abs. 1 zweiter Satz, im § 51 Abs. 1 zweiter Satz und im § 52 Abs. 3 angeführten Wochenstundenzahlen der

Gesamtminderung der Lehrverpflichtung

in dem Prozentausmaß, auf das die Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt ist.

(4) Ein Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b um mehr als 25% herabgesetzt ist, kann über die für ihn maßgebende Lehrverpflichtung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(5) Die Verpflichtung des Landeslehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch die Abs. 1 und 4 nicht berührt.

Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 44d. (1) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im § 44a Abs. 3 oder im § 44b Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b anschließt. Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44b endet jedoch in allen Fällen spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(2) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b verfügen, wenn

1. im Fall des § 44b der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist und
2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b zu verfügen, wenn der Landeslehrer eine

Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(4) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44a verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44a nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Anwendung des Abs. 2 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

Ausnahme von der Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 44e. Auf Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, sind die §§ 44a bis 44d nicht anzuwenden."

6. § 58 lautet samt Überschrift:

„Karenzurlaub

"§ 58. (1) Dem Landeslehrer kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Landeslehrer,

1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder
2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
3. der zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten eines

Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) bestellt wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Landeslehrer sein 60. Lebensjahr vollendet.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,
2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
3. die kraft Gesetzes eintreten.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Zeit eines Karenzurlaubes auf Antrag für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;

2. wenn der Karenzurlaub

- a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
- b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
- c) zur Ausbildung des Landeslehrers für seine dienstliche Verwendung

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfaßten Karenzurlaube insgesamt ein Jahr.

(7) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 6 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

(8) Mit dem Antritt eines die Dauer von drei Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung des Landeslehrers von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Dreimonatsfrist zusammenzuzählen.

(9) Hat der Landeslehrer einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, so hat er nach Wiederantritt des Dienstes ein Rückkehrrecht an seine bisherige Schule.

(10) Sofern ein Karenzurlaub nach Abs. 6 Z 2 zur Gänze für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen ist, ist auf den Landeslehrer bei Wiederantritt des Dienstes Abs. 9 anzuwenden."

7. § 59a Abs. 3 erster Satz lautet:

"Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn die Lehrverpflichtung des Landeslehrers nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt ist oder der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt."

8. § 115a Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung, die nach § 44a in einer vor dem 1. Mai 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenze nach § 44a Abs. 2 anzurechnen. Nicht anzurechnen sind jedoch Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 nach § 44a zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, gewährt worden sind.

(2) Auf Zeiten, für die eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden ist, sind ansonsten die §§ 44a bis 44e und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956 - alle in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung - weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn solche Zeiten nach Ablauf des 30. April 1997 enden."

9. Dem § 115a werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) Auf Zeiten einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 44 Abs. 7 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung sind § 44 Abs. 7 und 8 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(5) Das Außerkrafttreten des § 44 Abs. 7 mit 30. April 1997 bewirkt kein vorzeitiges Enden einer nach dieser Bestimmung erfolgten Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

(6) Zeiten einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 44 Abs. 7 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung sind auf die Höchstdauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a Abs. 2 BDG 1979 nicht anzurechnen."

10. Nach § 121c wird folgender § 121d eingefügt:

„§ 121d. Auf Karenzurlaube, die gemäß § 58 in der bis zum Ablauf des 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 58 in dieser Fassung weiterhin anzuwenden."

11. Dem § 123 wird folgender Abs. 22 angefügt:

"(22) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 treten in Kraft:

1. § 15 Abs. 2 und § 37 Abs. 1c mit 1. August 1996,
2. § 40 Abs. 4 Z 1, die §§ 44a bis 44e samt Überschriften, § 58 samt Überschrift, § 59a Abs. 3, § 115a Abs. 1, 2 und 4 bis 6, § 121d und die Aufhebung des § 44 Abs. 7 und 8 und des § 44f mit 1. Mai 1997."

Artikel IX

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer- Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 2 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.
2. § 37 Abs. 1d erhält die Absatzbezeichnung "(1c)".
3. Im § 40 Abs. 4 Z 1 entfallen die Worte "auf die Hälfte".
4. § 44 Abs. 7 und 8 wird mit Ablauf des 30. April 1997 aufgehoben.

5. An die Stelle der §§ 45 bis 50 treten folgende Bestimmungen:

"Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlaß

§ 45. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfaßt. Die verbleibende Lehrverpflichtung

1. darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Lehrverpflichtung und
2. muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Lehrverpflichtung

liegen.

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Für einen Lehrer dürfen die Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden:

1. während einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle oder
2. in den übrigen Fällen, wenn der Lehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes

§ 46. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers ist auf seinen Antrag zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Lehrer und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommt,

bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. § 45 Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam.

(3) Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind dem Haushalt des Lehrers angehört und noch nicht schulpflichtig ist und
2. der Lehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Lehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

Dienstleistung während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 47. (1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Lehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Lehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen im Falle einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Ausmaßes an Unterrichtsstunden nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 um mehr als 25% herabgesetzt ist, kann über die für ihn maßgebende Lehrverpflichtung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(4) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch Abs. 1 und 3 nicht berührt.

Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 48. (1) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im § 45 Abs. 3 oder im § 46 Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 anschließt. Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 46 endet jedoch in allen Fällen spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(2) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 verfügen, wenn

1. im Fall des § 46 der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist und
2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 zu verfügen, wenn der Lehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(4) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung

gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Anwendung des Abs. 2 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

Ausnahme von der Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 49. Auf Lehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, sind die §§ 45 bis 48 nicht anzuwenden."

6. § 65 lautet samt Überschrift:

„Karenzurlaub

§ 65. (1) Dem Lehrer kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Lehrer,

1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder
 2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
 3. der zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) bestellt wird,
- ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er

gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder

2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Lehrer sein 60. Lebensjahr vollendet.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung

- a) eines eigenen Kindes,
- b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
- c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,

2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
3. die kraft Gesetzes eintreten.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Zeit eines Karenzurlaubes auf Antrag für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

c) zur Ausbildung des Lehrers für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfaßten Karenzurlaube insgesamt ein Jahr.

(7) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 6 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

(8) Mit dem Antritt eines die Dauer von drei Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung des Lehrers von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Dreimonatsfrist zusammenzuzählen.

(9) Hat der Landeslehrer einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, so hat er nach Wiederantritt des Dienstes ein Rückkehrrecht an seine bisherige Schule.

(10) Sofern ein Karenzurlaub nach Abs. 6 Z 2 zur Gänze für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen ist, ist auf den Landeslehrer bei Wiederantritt des Dienstes Abs. 9 anzuwenden."

7. § 66a Abs. 3 Z 1 lautet:

"1. die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist oder"

8. § 121a lautet:

"§ 121a. (1) Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung, die nach § 45 in einer vor dem 1. Mai 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenze nach § 45 Abs. 2 anzurechnen.

Nicht anzurechnen sind jedoch Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 nach § 45 zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, gewährt worden sind.

(2) Auf Zeiten, für die eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden ist, sind ansonsten die §§ 45 bis 49 und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956 - alle in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung - weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn solche Zeiten nach Ablauf des 30. April 1997 enden.

(3) Auf Zeiten einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 44 Abs. 7 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung sind § 44 Abs. 7 und 8 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Das Außerkrafttreten des § 44 Abs. 7 mit 30. April 1997 bewirkt kein vorzeitiges Enden einer nach dieser Bestimmung erfolgten Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

(5) Zeiten einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 44 Abs. 7 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung sind auf die Höchstdauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a Abs. 2 BDG 1979 nicht anzurechnen."

9. Nach § 121d wird folgender § 121e eingefügt:

„§ 121e. Auf Karenzurlaube, die gemäß § 58 in der bis zum Ablauf des 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 58 in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.“

10. § 127 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. 297/1995 erhält die Bezeichnung "(10)".

11. Dem § 127 wird folgender Abs. 17 angefügt:

"(17) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 treten in Kraft:

1. § 15 Abs. 2 und § 37 Abs. 1c mit 1. August 1996,
2. § 40 Abs. 4 Z 1, die §§ 45 bis 49 samt Überschriften, § 65 samt Überschrift, § 66a Abs. 3 Z 1, § 121a und § 121e und die Aufhebung des § 44 Abs. 7 und 8 und des § 50 mit 1. Mai 1997."

Artikel X

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 8 und 9 wird mit Ablauf des 30. April 1997 aufgehoben.

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a. (1) Auf Zeiten einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 8 Abs. 8 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung sind § 8 Abs. 8 und 9 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Das Außerkrafttreten des § 8 Abs. 8 mit 30. April 1997 bewirkt kein vorzeitiges Enden einer nach dieser Bestimmung erfolgten Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

(3) Zeiten einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 8 Abs. 8 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung sind auf die Höchstdauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a Abs. 2 BDG 1979 nicht anzurechnen."

3. Dem § 15 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 und die Aufhebung des § 8 Abs. 8 und 9 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1997 treten mit 1. Mai 1997 in Kraft."

Artikel XI

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 375/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes einschließlich der zeitlichen Lagerung der Ruhepausen und der Diensteinteilung; soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete bezieht;“

2. Der Punkt am Ende des § 9 Abs. 2 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i angefügt:

„i) bei der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ohne gesetzlichen Anspruch.“

3. Der Punkt am Ende des § 9 Abs. 3 lit. i wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) die Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit einer Bereitschaft zur Leistung von
aa) über die zulässige Tagesdienstzeit oder
bb) über die innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von vier Monaten zulässige Wochendienstzeit hinaus zu längeren Diensten bereit erklärt haben;“

4. § 45 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996 erhält die Absatzbezeichnung "(11)".

5. Dem § 45 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 9 Abs. 2 lit. b und i und Abs. 3 lit. j in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 tritt mit 1. Mai 1997 in Kraft.“

Artikel XII

Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter."

2. An die Stelle des § 4 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

"(1) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstschein) auszuhändigen.

(2) Der Dienstschein hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Dienstgebers,
2. Name und Anschrift des Dienstnehmers,
3. Beginn des Dienstverhältnisses,
4. bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Dienstverhältnisses,
5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermine,
6. gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits(Einsatz)orte,
7. anrechenbare Vordienstzeiten, allfällige Einstufung in ein generelles Schema,
8. vorgesehene Verwendung,
9. Anfangsbezug (Grundlohn, weitere Entgeltbestandteile wie zB Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgelts,

10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,
11. vereinbarte Tagesarbeitszeit oder regelmäßige Wochenarbeitszeit des Dienstnehmers und
12. Bezeichnung der auf den Dienstvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen.

(3) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstscheines besteht, wenn

1. die Dauer des Dienstverhältnisses höchstens einen Monat beträgt oder
2. ein schriftlicher Dienstvertrag ausgehändigt wurde, der alle in Abs. 2 genannten Angaben enthält, oder
3. ein Dienstverhältnis über Gelegenheitsarbeit in der Dauer von höchstens zwei Monaten vorliegt.

(4) Die Angaben gemäß Abs. 2 Z 5, 6 und 9 bis 11 können auch durch Verweisung auf die für das Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen im Gesetz oder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung erfolgen.

(5) Jede Änderung der Angaben gemäß Abs. 2 ist dem Dienstnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, auf die gemäß Abs. 4 verwiesen wurde.

(6) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits bestehenden Dienstverhältnissen ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstschein gemäß Abs. 1 und 2 auszuhändigen. Eine solche Verpflichtung des Dienstgebers besteht nicht, wenn ein früher ausgestellter Dienstschein oder ein schriftlicher Dienstvertrag alle nach diesen Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält."

3. § 4 Abs. 2 erhält die Bezeichnung "(7)".

4. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

"Teilzeitarbeit"

§ 7a. (1) Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit im Durchschnitt

1. die gesetzliche regelmäßige Wochenarbeitszeit (§ 37) oder
2. eine kollektivvertraglich festgelegte kürzere regelmäßige Wochenarbeitszeit oder
3. eine durch Dienstvertrag im Betrieb üblicherweise allgemein festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit, die kürzer als die regelmäßige Wochenarbeitszeit gemäß Z 1 oder 2 ist,

unterschreitet.

(2) Ausmaß und Lage der Arbeitszeit gemäß Abs. 1 und ihre Änderung sind zu vereinbaren, sofern sie nicht durch Betriebsvereinbarung festgesetzt werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann die Lage der Arbeitszeit vom Dienstgeber geändert werden, wenn

1. dies aus objektiven, in der Art der Arbeitsleistung gelegenen Gründen sachlich gerechtfertigt ist,
2. dem Dienstnehmer die Lage der Arbeitszeit für die jeweilige Woche mindestens zwei Wochen im vorhinein mitgeteilt wird, sofern Normen der kollektiven Rechtsgestaltung nicht anderes bestimmen,
3. berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers dieser Einteilung nicht entgegenstehen und
4. keine Vereinbarung entgegensteht.

(4) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer sind zur Arbeitsleistung über das vereinbarte Ausmaß (Mehrarbeit) nur insoweit verpflichtet, als

1. gesetzliche Regelungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder der Dienstvertrag dies vorsehen,
2. ein erhöhter Arbeitsbedarf vorliegt und
3. berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers nicht entgegenstehen.

(5) Bei Leistung von Mehrarbeit über das vereinbarte Ausmaß findet Abs. 4 Z 3 in den Fällen des § 42 Abs. 5 keine Anwendung.

(6) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer dürfen wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Dienstnehmern nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(7) Sofern in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Dienstverträgen Ansprüche nach dem Ausmaß der Arbeitszeit bemessen werden, ist bei Teilzeitbeschäftigung die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen, dies insbesondere bei der Bemessung der Sonderzahlungen.

(8) Durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung können für spezifisch wetterabhängige Erfordernisse abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 getroffen werden.

(9) Die Abs. 2 bis 5, 7 und 8 gelten nicht für Teilzeitbeschäftigungen nach Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221, und Eltern-Karenzurlaubsgesetz - EKUG, BGBl. Nr. 651/1989."

5. Nach § 23 Abs. 2 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

"1a. notwendige Betreuung eines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) bis zum zwölften Lebensjahr infolge Ausfalls der ständigen Betreuungsperson durch Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Verbüßen einer Freiheitsstrafe,"

6. § 28 Abs. 3c erhält die Bezeichnung "(3a)".

7. § 29 lautet samt Überschrift:

"Freizeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 29. (1) Dem Dienstnehmer ist im Falle der Kündigung oder vier Wochen vor Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrages nach mindestens dreimonatiger Beschäftigungsdauer auf Verlangen freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren.

(2) Die freie Zeit beträgt bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag und bei 14tägiger Kündigungsfrist zwei Werktage, bei einer Kündigungsfrist von einem Monat drei Werktage, bei einer solchen von zwei Monaten vier Werktage und bei einer zwei Monate übersteigenden Kündigungsfrist fünf Werktage. Die freien Tage können auch aufeinanderfolgend genommen werden.

(3) Bei Kündigung durch den Dienstnehmer gebührt der Anspruch gemäß Abs. 1 und 2 mindestens im halben Ausmaß. Ergibt diese Berechnung Bruchteile von Werktagen, sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(5) Abs. 4 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension gemäß § 253c ASVG.

(6) Durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung können abweichende Regelungen getroffen werden."

8. Nach § 36 wird folgender § 36a samt Überschrift eingefügt:

**"Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen
auf einen anderen Inhaber**

§ 36a. (1) Geht ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil des Bundes auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser als Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

(2) Bei Betriebsübergang nach Abs. 1 sind § 3 Abs. 3 bis 6, §§ 4 bis 6 und § 8 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes-AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 anzuwenden."

9. § 48 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Dienstjahres im Verhältnis zu der im Dienstjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Dienstjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Dienstjahres."

10. An die Stelle des § 54 Abs. 1 Z 5 treten folgende Bestimmungen:

- "5. Zeitablauf und einvernehmliche Lösung, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist;
- 6. Kündigung seitens des Dienstnehmers ab dem zweiten Dienstjahr, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist."

11. An die Stelle des § 60 treten folgende Bestimmungen:

"Schutz der Jugendlichen

§ 60. (1) Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 61 Abs. 6 gelten, 1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder

2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten. § 38 ist anzuwenden.

(3) Jugendlichen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallararbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf zehn Stunden verkürzt werden.

(4) Jugendliche dürfen zur Nachtarbeit (§ 43) und zur Überstundenarbeit (§ 42) nicht herangezogen werden.

(5) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 41 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat. Diese Wochenfreizeit soll nach Möglichkeit spätestens am Samstag um 13 Uhr beginnen. Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 45 Abs. 5) zulässig.

(6) Jugendliche, die während der Wochenfreizeit (Abs. 5) beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Anspruch auf Freizeit in folgendem Ausmaß:

1. Bei einer Beschäftigung am Samstag nach 13 Uhr im Ausmaß der geleisteten Arbeit;
2. bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
3. bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag nach 13 Uhr und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 41 Stunden.

Jedes zweite Wochenende muß arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenfreizeit ist an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr erlaubt.

§ 60a. (1) Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) Folgende Arbeiten dürfen wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren nur unter Anleitung und Aufsicht des Lehrberechtigten oder einer anderen fachlich geeigneten Person verrichtet werden:

1. Bedienung von Kettensägen, Kreissägen, Motorsägen, Holzschälmaschinen und Holzspaltmaschinen;
2. Bedienung von Mähdreschern und Vollerntemaschinen und das Einlegen in Dreschmaschinen, wenn das Berühren der Trommel oder ein Absturz auf diese nicht ausgeschlossen ist;
3. Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen.

(3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, herangezogen werden. Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausbildungszwecken fallweise bei den in Satz 1 genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten.

(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

(5) Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

§ 60b. (1) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung ist verboten.

(2) Geldstrafen dürfen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden."

12. § 63 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltepflcht)."

13. Die §§ 66 und 67 lauten samt Überschriften:

"Pflichten des Lehrlings

§ 66. (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Dienstgeber (Vorgesetzten) das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

Ausbildungspflicht

§ 67. (1) Für die Ausbildung und Unterweisung des Lehrlings ist unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes zu sorgen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrling ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben. Die hierfür erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten für die Benützung eines öffentlichen Massenbeförderungsmittels zum und vom Schulort sind ihm zu ersetzen. Der Lehrling ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) In die Unterrichtszeit sind einzurechnen:

1. Pausen in der Berufsschule, mit Ausnahme der Mittagspause;
2. der Besuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen im Ausmaß von höchstens zwei Unterrichtsstunden, Förderunterricht und Schulveranstaltungen in der Berufsschule im Sinne der §§ 12 und 13 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986.

(7) Während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 63 Abs. 4) ist dem Lehrling die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben.

(8) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt."

14. Im § 69 wird folgende Z 5 eingefügt:

"5. durch einvernehmliche Auflösung (§ 70a);"

15. Im § 69 erhalten die bisherigen Z 5 und 6 die Bezeichnung "6." und "7."

16. An die Stelle des § 70 treten folgende Bestimmungen:

"Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 70. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrherrn,

- a) wenn der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn vertrauensunwürdig erscheinen läßt;
- b) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
- c) wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;
- d) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;

2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,

- a) wenn die Ausbildungspflicht nicht erfüllt wird;
- b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
- c) wenn Vorgesetzte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen, ihn mißhandeln, körperlich züchtigen oder erheblich wörtlich beleidigen oder es unterlassen, den Lehrling vor Mißhandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Vorgesetzte oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;
- d) wenn der Dienstgeber wiederholt gegen die §§ 60, 60a oder 60b verstößt.

(2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis von einem minderjährigen Lehrling aus den in Abs. 1 Z 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, ist hiezu die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 70a. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

(2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf im Falle der Minderjährigkeit des Lehrlings der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muß eine Amtsbestätigung eines Gerichts (§ 92 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-ASGG, BGBl. Nr. 104/1985) oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde."

17. Dem § 93 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 1 Abs. 3, § 4, § 7a samt Überschrift, § 23 Abs. 2 Z 1a, § 28 Abs. 3a, die §§ 29 und 36a samt Überschriften, § 48 Abs. 2, § 54 Abs. 1 Z 5 und 6, § 60 samt Überschrift, § 60a, § 60b, § 63 Abs. 4, die §§ 66 und 67 samt Überschriften, § 69 Z 5 bis 7 und die §§ 70 und 70a samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 treten mit 1. April 1997 in Kraft."

Artikel XIII

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 75 lautet samt Überschrift:

„Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Richter kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Richter,

1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder
2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
3. der zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) bestellt wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Richter sein 60. Lebensjahr vollendet.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes,

- b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Richters angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt, längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,
2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
 3. die kraft Gesetzes eintreten.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Zeit eines Karenzurlaubes auf Antrag für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 - c) zur Ausbildung des Richters für seine dienstliche Verwendunggewährt worden ist: für alle von Z 2 erfaßten Karenzurlaube insgesamt ein Jahr.

(7) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 6 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch

bestanden hat.

(8) Mit dem Antritt eines die Dauer von drei Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung des Richters von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Dreimonatsfrist zusammenzuzählen."

2. § 76a Abs. 5 wird aufgehoben.

3. § 76b lautet:

„§ 76b. (1) Der regelmäßige Dienst des Richters kann auf seinen Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden (Herabsetzung der Auslastung), wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger oder zu Betreuung eines schulpflichtigen Kindes (§ 76a Abs. 1) notwendig ist,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Auslastung nicht nach dem 55. Lebensjahr des Richters endet und
3. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind die im § 75b Abs. 2 genannten Personen und die Schwiegereltern.

(3) Die Auslastung darf nach Abs. 1 nur - ausgenommen im Falle des § 76c Abs. 5 - für mindestens ein Jahr herabgesetzt werden. Für einen Richter dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) § 76a Abs. 4 anzuwenden."

4. § 76c Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Richters die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Auslastung verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die

Dienstbehörde hat auf Antrag des Richters die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Auslastung zu verfügen, wenn der Richter eine Teilauslastung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(4) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Auslastung nach § 76b verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Auslastung gewahrt.

(5) Soweit für eine neuerliche Herabsetzung der Auslastung nur mehr weniger als ein Jahr zur Verfügung steht, kann abweichend vom § 76a Abs. 2 die Auslastung für diesen kürzeren Zeitraum herabgesetzt werden."

5. § 76d Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. an die Stelle des Begriffes der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit der Begriff der Herabsetzung der Auslastung und“

6. Nach § 166a wird folgender § 166b eingefügt:

„§ 166b. Auf Karenzurlaube, die gemäß § 75 in der bis zum Ablauf des 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 75 in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.“

7. Dem § 173 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 75 samt Überschrift, § 76b, § 76c Abs. 3 bis 5, § 76d Abs. 3 Z 1 und § 166b sowie die Aufhebung des § 76a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 treten am 1. Mai 1997 in Kraft.“

Artikel XIV

Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1995, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 23 Abs. 3 bis 7 treten folgende Bestimmungen:

"(3) § 15c ist auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professorinnen, auf Lehrerinnen, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrerinnen und auf Beamtinnen des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

(4) § 15c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamtinnen, Landeslehrerinnen (§ 1 LDG 1984) und Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 15c sind auf diese Beamtinnen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß einer Herabsetzung bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) ein ganzzahliges Stundenausmaß (bei Lehrerinnen ganze Unterrichtsstunden) umfaßt. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung)
 - a) darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) und
 - b) muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) liegen.
3. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn die Beamtin infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
4. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.

5. Im § 15c Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.
6. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen die Beamtin Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse der Beamtin, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
7. Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Beamtin eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn
 - a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
 - b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Teilzeitbeschäftigung für die Beamtin eine Härte bedeuten würde und
 - c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
8. Auf Landeslehrerinnen, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44c Abs. 3 LDG 1984 anzuwenden.

(5) Lassen bei den in Abs. 4 angeführten Beamtinnen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Ausmaßes an Stunden (bei Lehrerinnen Unterrichtsstunden) nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(6) Eine im Abs. 4 angeführte Beamtin kann über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrerinnen ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig. Der erste Satz ist auf Lehrerinnen nicht anzuwenden, deren Lehrverpflichtung um höchstens 25% herabgesetzt ist.

(7) § 15c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Richteramtsanwärterinnen und Richterinnen nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 15c sind auf Richteramtsanwärterinnen und Richterinnen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Teilzeitbeschäftigung tritt die Teilauslastung. Unter Teilauslastung ist eine Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes auf die Hälfte zu verstehen.
2. Der Anspruch auf Teilauslastung besteht auch dann, wenn während des ersten Lebensjahres des Kindes an Stelle eines Karenzurlaubes eine Herabsetzung der Auslastung nach § 76a RDG, BGBl. Nr. 305/1961, in Anspruch genommen wurde.
3. Für die vorzeitige Beendigung einer Teilauslastung gilt § 76c RDG.

(8) § 15c ist auf die übrigen von den Abs. 3, 4 und 7 nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn die Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. im § 15c Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben."

2. Dem § 40 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) § 23 Abs. 3 bis 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 tritt mit 1. Mai 1997 in Kraft."

Artikel XV

Änderung des Elternkarenzurlaubsgesetzes

Das Elternkarenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1995, wird wie folgt

geändert:

1. An die Stelle des § 10 Abs. 7 Z 1 treten folgende Bestimmungen:

- „1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß einer Herabsetzung bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) ein ganzzahliges Stundenausmaß (bei Lehrern ganze Unterrichtsstunden) umfaßt. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung)
- a) darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) und
- b) muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) liegen.“

2. Im § 10 Abs. 7 erhalten die bisherigen Z 2 bis 7 die Bezeichnungen „3.“ bis „8.“.

3. An die Stelle des § 10 Abs. 8 treten folgende Bestimmungen:

"(8) Lassen bei den in Abs. 7 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Ausmaßes an Stunden (bei Lehrern an Unterrichtsstunden) nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(9) Ein im Abs. 7 angeführter Beamter kann über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen

Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig. Der erste Satz ist auf Lehrer nicht anzuwenden, deren Lehrverpflichtung um höchstens 25% herabgesetzt ist."

4. Im § 10 erhalten

- a) der bisherige Abs. 8a die Bezeichnung „(10)“,
- b) der bisherige Abs. 9 die Bezeichnung „(11)“.

Der bisherige § 10 Abs. 10 entfällt.

5. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 10 Abs. 7 bis 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 tritt mit 1. Mai 1997 in Kraft."

Artikel XVI

Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1997

Das Bundesfinanzgesetz 1997, BGBl. Nr. 211/1996, wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 4 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 1997 treten an die Stelle der lit. j und k sowie des auf lit. k folgenden Satzteiles des Abs. 1 folgende Bestimmungen:

- „j) die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in Anspruch nimmt, oder
- k) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c des Mutterschutzgesetzes oder nach § 8 des Elternkarenzurlaubsgesetzes in Anspruch nimmt, kann für die Dauer der Außerdienststellung, der erforderlichen Freizeitgewährung, der Dienstleistung, des Karenzurlaubes, des Präsenzdienstes, des Zivildienstes, der Heranziehung nach lit. d und e oder der Dauer der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bzw. der Inanspruchnahme einer Teilbeschäftigung unter Bindung seiner Planstelle oder unter Bindung des dem Ausmaß der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit oder des Ausmaßes der in

Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Planstellenteiles ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden."

2. Der bisherige Art. XVI erhält die Bezeichnung „Abs. 1“. Dem Art. XVI Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Punkt 4 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 tritt mit 1. Mai 1997 in Kraft.“

Artikel XVII

Änderung des Bundesgesetzes über die "Diplomatische Akademie Wien"

Das DAK-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 178/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Gehen öffentlich-rechtliche Bedienstete des Bundes als Direktor oder stellvertretender Direktor ein Dienstverhältnis mit der Diplomatischen Akademie ein, so sind sie für die Dauer dieses Dienstverhältnisses gegen Entfall der Bezüge beurlaubt."

2. Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 17 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.“

Artikel XVIII

Änderung des UOG 1993

Das UOG 1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 509/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 9 letzter Satz lautet:

"Wird eine Person zum Rektor gewählt, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, so ist sie für die Dauer ihrer

Funktionsperiode als Rektor unter Entfall der Bezüge beurlaubt."

2. Dem § 89 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 53 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. XXX/1997 tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.“

Artikel XIX

Änderung des Entwicklungshelfergesetzes

Das Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 15 lautet:

„§ 15. Die Vorbereitung und der Einsatz der Fachkraft sowie der Zeitraum gemäß § 9 Abs. 1 gelten als im öffentlichen Interesse gelegen, insbesondere im Sinne

1. des § 37 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Wehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und
2. des § 13 Abs. 1 Z 1 des Zivildienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a. § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. XXX/1997 tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.“

Artikel XX

Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes

Das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

2. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

“(1a) Ein Vorschuß nach Abs. 1 ist nur für Heilungskosten,

Bestattungskosten sowie für jenes Einkommen, das dem Wachebediensteten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder durch den Tod den Hinterbliebenen entgangen ist oder künftig entgeht, zu leisten. Dieser Vorschuß ist höchstens bis zum 60fachen Betrag des jeweiligen, für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 lit. b ASVG maßgebenden Richtsatzes zu leisten."

3. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Die vorläufige Leistungspflicht des Bundes nach Abs. 1 und 2 besteht nur insoweit, als die Ansprüche des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, gedeckt sind."

4. Nach dem 3. Abschnitt wird folgender 4. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

"4. Abschnitt

ERBRINGUNG VON HILFELEISTUNGEN AN WEITERE BEGÜNSTIGTE

Weitere Begünstigte

§ 10a. (1) Der Bund hat besondere Hilfeleistungen nach § 2 an

1. Bedienstete des Entschärfungs- und Entminungsdienstes,
2. Bedienstete des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, denen eine Exekutivdienstzulage nach § 40a oder einer gleichartigen Bestimmung des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer gleichartigen Bestimmung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gebührt,

sowie an Hinterbliebene dieser Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

(2) Bedienstete des Entschärfungs- und Entminungsdienstes im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres, zu deren Dienstpflicht das Erkennen und Entschärfen

sprengstoffhaltiger Gegenstände oder das Bergen, Untersuchen und Unschädlichmachen aufgefundenen noch sprengstoffkräftiger Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg gehört.

(3) § 1, § 3 Abs. 2 und die §§ 5 bis 10 sind auf Bedienstete und deren Hinterbliebene nach Abs. 1 anzuwenden.

**Voraussetzungen für die Hilfeleistungen an Begünstigte
nach § 10a**

§ 10b. § 4 ist auf Bedienstete nach § 10a Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Dienst- oder Arbeitsunfall, den ein Bediensteter erleidet, in einem örtlichen, zeitlichen oder ursächlichen Zusammenhang mit dem seiner Dienstpflicht gemäß § 10a Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 eigenen Element des Aufsuchens der Gefahr oder des Verbleibens im Gefahrenbereich stehen muß."

5. Der 4. und 5. Abschnitt erhalten die Bezeichnung "5." und "6. Abschnitt".

6. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 9 Abs. 1, 1a und 3, die §§ 10a und 10b samt Überschriften und die Überschriften des 4. bis 6. Abschnittes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. treten mit 1. Mai 1997 in Kraft.“

Artikel XXI

Aufhebung einer Rechtsvorschrift

Das ÖBB-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 266/1991, wird aufgehoben.

VORBLATT

Probleme:

1. Die Richtlinie des Rates über bestimmte Zwecke der Arbeitszeitgestaltung vom 23. November 1993 (93/104/EG) ist in das Dienstzeitrecht des Bundes umzusetzen.
2. Entschließung des Nationalrates vom 28. Juni 1996 betreffend die Ermöglichung eines zeitlich flexibleren Personaleinsatzes für Bundesbedienstete.
3. Belastung des Personal-, insbesondere des Pensionsaufwandes, durch Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes für zeitabhängige Rechte; hoher Verwaltungsaufwand durch bestehende Mitwirkungszuständigkeiten des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen bei der Gewährung von Karenzurlauben und deren Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte.
4. Disziplinarverfahren dauern allgemein zu lange.

Ziele:

1. Umsetzung der Mindestvorschriften für die Arbeitszeitgestaltung der genannten Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit von Bundesbediensteten im Dienstzeitrecht des Bundes.
2. Flexiblere Teilzeitregelungen.
3. Eingrenzung der Fälle der Berücksichtigung der Zeit eines Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte; Ersetzung der Mitwirkungsbefugnisse durch taxative Regelung der Berücksichtigung im Gesetz.
4. Beschleunigung der Abwicklung von Disziplinarverfahren.

Inhalte:

1. Begriffsbestimmung der Dienstzeit mit einer Bewertung besonderer Dienste (Bereitschaft, Journaldienst), Festlegung von Mindestruhezeiten - je Tag und Woche - und einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit, Regelung von Ruhepausen und bestimmter Aspekte der Nacharbeit.

2. Flexibilisierung der Teilzeitregelungen (bei den Anlaßgründen, beim Ausmaß, der Zeitdauer, den Ausschlußgründen und der vorzeitigen Beendigung von Teilzeit).
3. Entfall der Mitwirkungsbefugnisse des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen; abschließende Regelung der Anlaßfälle, in denen Karenzurlaube kraft Gesetzes eintreten oder ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Karenzurlaubes besteht; Festsetzung einer Höchstdauer für Karenzurlaube je nach Anlaß sowie von Obergrenzen für deren Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte; Regelung der Auswirkungen eines Karenzurlaubes auf arbeitsplatzabhängige Rechte.
4. Einführung einer Strafbarkeitsverjährung, Beseitigung der Anrufungsmöglichkeit des VwGH bei Einleitungs- und Verhandlungsbeschluß, Absehen von einer mündlichen Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen, Erweiterung der Befugnisse von Senatsvorsitzenden, Normierung eines allgemeinen Entlassungstatbestandes, Neuregelung von Ermahnung und Belehrung, Klarstellung zu Parteienrechten des Beschuldigten, Vereinheitlichung der Judikatur der Disziplinaroberkommission durch Veröffentlichung in anonymisierter Form, legistische Klarstellung insbesondere des Zeitpunktes der Rechtskraft eines Disziplinarerkenntnisses der Disziplinaroberkommission sowie des Zeitpunktes, ab dem den Parteien des Disziplinarverfahrens Parteistellung zukommt.

Alternativen:

1. Keine.
2. bis 4. Beibehaltung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

1. Durch die Einführung gesetzlicher Höchstgrenzen für die tägliche und wöchentliche Dienstzeit im Dienstzeitrecht des Bundes entstehen kaum Mehrkosten, weil der vorliegende Entwurf einerseits leitende Beamte und jene Arbeitsbereiche ganz oder teilweise ausnimmt, in denen längere Dienste anfallen (z.B. Exekutive, Bundesheer, Universitätskliniken, Heeresspitäler, Krankenabteilungen in Justizanstalten, land- und forstwirtschaftliche Betriebe). Andererseits gestatten die vorgesehenen Durchrechnungszeiträume einen weitgehenden Ausgleich. Soweit dennoch auf einzelnen Arbeitsplätzen und in einzelnen Dienststellen eine Herabsetzung der Dienstzeit erforderlich ist, wird davon ausgegangen, daß diese durch organisatorische Maßnahmen aufgefangen werden können. In den übrigen Bereichen läßt der Entwurf im wesentlichen die bisher praktizierten Dienstzeitmodelle weiter zu.

Die Regelung über die ärztliche Untersuchung von Nachtarbeitern auf deren Antrag erfordert unter der Annahme, daß rund die Hälfte der Nachtdienst leistenden Bediensteten jährlich vom Anspruch auf kostenlose Untersuchung Gebrauch machen wird und unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Untersuchungspauschales von S 3.000.- pro Untersuchung einen Jahresmehraufwand von 30 Mio. S. Dieser sich auf mehrere Ressorts aufteilende Mehraufwand muß jedenfalls im budgetierten Personalaufwand (Kapitel 14) Deckung finden.

2. Mit der Flexibilisierung der Teilzeitbeschäftigung für Beamte sind voraussichtlich keine Mehrkosten verbunden. Mehrausgaben können nur dann entstehen, wenn für die durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit freigewordene Arbeitszeit Ersatzkräfte aufgenommen und diese später in Dauerdienstverhältnisse übernommen werden. Die bei diesen Ersatzkräften durch die Ansammlung von Vorrückungszeiten längerfristig entstehenden Mehrausgaben werden kurzfristig durch die niedrigeren Personalkosten für Ersatzkräfte und die bei geringfügigen Herabsetzungen entfallende Aufnahme von Ersatzkräften mehr als ausgeglichen.
3. Die Änderungen im Karenzurlaubsrecht - insbesondere die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zeiten eines Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte - werden langfristig Einsparungen sowohl im Personalaufwand für die aktiven Bediensteten als auch im Pensionsaufwand bewirken, deren Höhe derzeit mangels Daten über die künftige Inanspruchnahme von Karenzurlauben nicht bezifferbar ist.
4. Durch die Schaffung des Instanzenzuges zur Berufungskommission bei Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüssen entstehen unter der Annahme, daß jährlich 50 Berufungen gegen Einleitungs- oder Verhandlungsbeschlüsse erhoben werden, bei durchschnittlichen Verfahrenskosten von 6.500 S pro Fall Mehrkosten in Höhe von ca. 0,3 Mio. S jährlich, denen Einsparungen in nicht zu beziffernder Höhe durch den Wegfall von Verwaltungsgerichtshofverfahren gegenüberstehen. Diese Erweiterung der Aufgaben der Berufungskommission und die Verdoppelung der Zahl der Berufungen gegen Mobilitätsmaßnahmen gegenüber dem Vorjahr erfordern die Beistellung eines weiteren Schriftführers der Verwendungs/Entlohnungsgruppe A 1/a. Die übrigen Neuregelungen verursachen keinen finanziellen Mehraufwand, sondern bewirken im Gegenteil Kostenersparnisse durch Verfahrensbeschleunigung und -konzentration.

Zu den Kostenfragen der weiteren in diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen wird ausgeführt:

Die pensionsrechtlichen Änderungen betreffen - abgesehen von der Erweiterung der Pensionsberechnung nach § 5 PG 1965 und dem Entfall

des Erfordernisses der alleinigen Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto - nur Einzelfälle. Sowohl mögliche Einsparungen und höhere Beitragseinnahmen als auch Mehrkosten liegen im Bereich von weit unter 1 Mio. S jährlich.

Den mit der Erweiterung des begünstigten Personenkreises nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz entstehenden Mehrkosten stehen Einsparungen bei den Vorschußleistungen durch deren gesetzliche Beschränkung dem Grunde und der Höhe nach in nicht näher zu beziffernder Höhe gegenüber.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes verursachen keine Mehrkosten.

E r l ä u t e r u n g e n

ALLGEMEINER TEIL

Kernstück dieses Entwurfes sind Bestimmungen über die **Arbeitszeit im öffentlichen Dienst**. Mit der Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie werden auch im Dienstzeitrecht des Bundes Schutzbestimmungen gegen eine übermäßige zeitliche Inanspruchnahme von Dienstnehmern eingeführt. Der Entschliebung des Nationalrates vom 28. Juni 1996 folgend, in der der Bundeskanzler ersucht wurde, dem Nationalrat ehestens eine Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz vorzulegen, mit der ein zeitlich flexiblerer Personaleinsatz für Bundesbedienstete ermöglicht wird, enthält der Entwurf eine Flexibilisierung der Dienstzeit in Form erweiterter Möglichkeiten für Teilzeitbeschäftigung. Mit dieser Flexibilisierung soll eine den Erfordernissen einer effizienten und bürgernahen Aufgabenerfüllung des Bundes Rechnung tragende Arbeitszeitgestaltung geschaffen werden, die auch den Wünschen des Bediensteten nach flexiblerer Zeiteinteilung entgegenkommt.

Die Reform des **Karenzurlaubsrechtes** bezweckt eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe bei der Gewährung von Karenzurlauben sowie eine Entlastung des Personalaufwandes des Bundes durch deren eingeschränkte Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte. Die Reform des **Disziplinarrechtes** zielt auf eine Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenskonzentration bei Disziplinarverfahren ab.

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit gliedern sich in folgende Schwerpunkte:

1. Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie:

Mit den neuen §§ 47a und 48a bis 48f BDG 1979 soll die Umsetzung der auf Art. 118a EGV gestützten Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vom 23. November 1993 (93/104/EG, publiziert in ABl. Nr. L 307/18 vom 13. Dezember 1993) in das Dienstzeitrecht des Bundes vorgenommen werden. Die Richtlinie enthält Regelungen über die täglichen und wöchentlichen

Mindestruhezeiten, den Mindestjahresurlaub, die Ruhepausen, die wöchentliche Höchst Arbeitszeit sowie bestimmte Aspekte der Nacht- und Schichtarbeit sowie des Arbeitsrhythmus.

Nach Art. 1 Abs. 3 ist die Richtlinie grundsätzlich auch auf öffentliche Tätigkeitsbereiche im Sinne des Art. 2 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG anzuwenden, nimmt aber generell Arbeitsbereiche, "soweit Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, zB bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entgegenstehen," vom Anwendungsbereich aus.

Dem auch für öffentlich Bedienstete geltenden Schutzprinzip trägt der Entwurf insbesondere durch Einführung von gesetzlichen Höchstgrenzen für die tägliche und wöchentliche Dienstzeit (einschließlich von Überstundenleistungen und von Volldienstteilen der Bereitschafts- und Journaldienste) sowie der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Pausen und Ruhezeiten sowie der Regelung bestimmter Aspekte der Nachtarbeit Rechnung. Den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes mit dem aus der absoluten Betriebspflicht einzelner öffentlicher Organe (zB Bundesheer, Exekutivdienst) abzuleitenden Erfordernis einer jederzeitigen unbehinderten Tätigkeit wird dadurch Rechnung getragen, daß diese von der starren Anwendung der angeführten Schutzbestimmungen ausgenommen werden. Den ausgenommenen Bereichen wird jedoch aufgetragen, für eine größtmögliche Sicherheit und für einen größtmöglichen Gesundheitsschutz der dort tätigen Bediensteten zu sorgen.

2. Flexiblere Teilzeitregelungen:

Der Entwurf bringt für die der **Herabsetzung der Wochendienstzeit** im BDG 1979 (sowie im LDG 1984 und im LLDG 1985) folgende Neuerungen:

a) Mehr Flexibilität bei den Anlaßgründen:

Die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a ist nicht mehr nur zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger, sondern **aus beliebigen Gründen** zulässig.

b) Mehr Flexibilität beim Ausmaß:

Die Wochendienstzeit muß nicht mehr starr auf 50%, sondern sie kann auf eine **beliebige Zahl voller Stunden zwischen 50% und 100% der Vollbeschäftigung** herabgesetzt werden.

c) Mehr Flexibilität bei der Zeitdauer:

- Herabsetzungen nach § 50a sind - statt bis zu 4 Jahren - künftig bis zu **10 Jahren** zulässig.
- Für Herabsetzungen nach § 50b **entfällt die Obergrenze von 4 Jahren ersatzlos.**

d) Wegfall von Ausschlußgründen:

Für eine Herabsetzung nach § 50a sind

- eine **Mindestdienstzeit von fünf Jahren** und
- ein **Ende** der Herabsetzung **spätestens** mit der Vollendung des **55. Lebensjahres**

nicht mehr erforderlich. Eine Herabsetzung nach § 50b ist auch zur Betreuung eines Kindes zulässig, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

e) Erleichterte vorzeitige Beendigung:

Ein vorzeitiges Ende der Herabsetzung auf Wunsch des Beamten ist nicht mehr ausgeschlossen, wenn das Ausschöpfen der vollen Dauer für ihn keine Härte wäre. Im Fall des § 50a muß auch nicht der Grund für die Herabsetzung weggefallen sein.

f) Weitere Neuerungen:

Die Lehrpflichtermäßigung nach § 8 Abs. 8 BLVG und nach gleichartigen Bestimmungen für Landeslehrer werden Fälle des § 50a BDG 1979 bzw. der gleichartigen Bestimmungen des § 44a LDG 1984 oder des § 45 LLDG 1985. Zeiten, die nach den bisherigen Bestimmungen des BLVG (bzw. für Landeslehrer) zurückgelegt werden, sind nicht auf die Obergrenze von zehn Jahren anzurechnen. Die Bindung an ein dringendes öffentliches Interesse (zB wegen der Arbeitsmarktsituation) entfällt.

Für die Fälle der neuen §§ 50a und 50b gilt die gleiche pensionsrechtliche Regelung wie bisher für die Fälle des § 8 Abs. 8 BLVG und der gleichartigen Regelungen für Landeslehrer.

Darüber hinaus wird im Entwurf auch die Flexibilisierung beim Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung auch auf die **Teilzeitregelung im Mutterschutzgesetz und im Eltern-Karenzurlaubsgesetz** übertragen.

Im übrigen sieht der Entwurf neben Bereinigungen aufgetretener Unstimmigkeiten noch folgende Maßnahmen vor:

1. Ausschluß des Anspruches des Beamten auf Kinderzulage für Kinder, die seinem Haushalt nicht angehören, wenn er für sie nicht einen bestimmten Mindest-Unterhaltsbeitrag leistet, nicht nur bei unehelichen Kindern, sondern auch bei Kindern aus früherer Ehe,
2. Berücksichtigung einer allfälligen Ergänzungszulage bei der Obergrenzen-Regelung für den Bezug einer Funktionsabgeltung,
3. Anpassung der Pensionsbemessungsregelung des § 5 PG an die letzten gesetzlichen Änderungen,
4. Neuformulierung der Anrechnung von Unterhaltsleistungen auf Versorgungsbezüge,
5. Entfall des Erfordernisses der alleinigen Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto,
6. Angleichung des für angerechnete Ruhestandszeiten zu leistenden besonderen Pensionsbeitrages an den allgemein zu leistenden Beitragssatz ,
7. Berücksichtigung bestimmter Nebengebührenwerte für die Nebengebührendzulage,
8. Berücksichtigung von Ausgliederungen beim Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes,
9. Freigabepflicht bei Ressortwechsel nicht nur für Beamte, sondern auch für Vertragsbedienstete,
10. Verjährungsbestimmungen für Vertragsbedienstete,
11. Angleichung der im Zusammenhang mit der Elternschaft stehenden Verlängerungstatbestände im Vertragsassistentenverhältnis an jene im Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)assistent,
12. Möglichkeit wiederholter Bestellung von hauptberuflich Vortragenden an der Verwaltungsakademie des Bundes,
13. Berücksichtigung organisatorischer Änderungen bei den ausschreibungspflichtigen Leitungsfunktionen,

14. Anpassung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes an die in den letzten Jahren erfolgten Änderungen des Landarbeiterrechtes,
15. ex-lege-Karenzurlaub für Beamte, die mit der Diplomatischen Akademie ein Dienstverhältnis als (stellvertretender) Direktor eingehen, und für Bedienstete, die nach dem UOG 1993 zum Rektor gewählt werden,
16. Anwendung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes auch auf den Entschärfungs- und Entminungsdienst sowie auf den rechtskundigen Dienst bei Sicherheitsbehörden im Einsatzfall,
17. Einschränkung der Vorschußleistung nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz auf Heilungskosten, Bestattungskosten, für entgangenes oder künftig entgehendes Einkommen sowie Beschränkung der Höhe nach,
18. Umstellung des Zeitraumes des im vorhinein festzulegenden Ausmaßes der Dienstfreistellung wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, Bundesrat oder einem Landtag bei Lehrern vom Kalenderjahr auf das Schuljahr.

Der Entwurf enthält keine Regelungen über die Zulassung längerer Freistellungszeiträume gegen Bezugsentfall. Mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde jedoch vereinbart, weitere Verhandlungen über dieses Thema bis Ende Jänner 1997 zu führen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. a) der Art. I bis VII (BDG 1979, Gehaltsgesetz 1956, PG 1965, NGZG, VBG 1948, Verwaltungsakademiegesetz, AusG), X bis XIII (BLVG, PVG, LFDG, RDG), XX (WHG) und XXI (ÖBB-AusG),
b) - soweit sie Bundesbedienstete betreffen - der Art. XIV und XV (MSchG und EKUG)
aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. a) des Art. VIII (LDG 1984),

- b) - soweit sie Landeslehrer betreffen - der Art. XIV und XV (MSchG und EKUG)
aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. a) des Art. IX (LLDG 1985),
b) - soweit sie land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer betreffen - der Art. XIV und XV (MSchG und EKUG)
aus Art. 14 Abs. 3 B-VG,
4. des Art. XVI (BFinG 1997) aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG,
5. des Art. XVII (DAK-G) aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG,
6. des Art. XVIII (UOG 1993) aus Art. 14 Abs. 1 B-VG und
7. des Art. XIX (Entwicklungshelfergesetz) aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

EU-Konformität:

Bei Verwirklichung des Entwurfes ist EU-Konformität gegeben.

BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (Überschrift vor § 14 BDG 1979):

Anpassung der Überschrift an die Änderung des § 14 durch die BDG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 375.

Zu Art. I Z 2 (§ 17 Abs. 2 BDG 1979):

Gemäß § 17 Abs. 2 ist bei Beamten, die wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag Dienstfreistellung in Anspruch nehmen, das prozentuelle Ausmaß dieser Dienstfreistellung für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Da bei Lehrern das Beschäftigungsausmaß an die Lehrfächerverteilung eines Schuljahres gebunden ist, ist es sinnvoll, bei ihnen das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nicht für ein Kalenderjahr, sondern für ein Schuljahr festzulegen.

Zu Art. I Z 3 (§ 37 Abs. 3 Z 1, § 56 Abs. 4 Z 1, § 78 Abs. 2 Z 2 und § 78a Abs. 3 Z 1 BDG 1979):

Begriffsanpassungen an die Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie ("regelmäßige Wochendienstzeit") und die

Neuregelung der Herabsetzung der Wochendienstzeit, die nun nicht mehr bloß auf die Hälfte, sondern auf eine beliebige volle Stundenzahl im Ausmaß von 50% bis unter 100% der Vollbeschäftigung erfolgen kann.

Zu Art. I Z 4 (§ 41a Abs. 6 BDG 1979):

Dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung dient der Wegfall der Anrufungsmöglichkeit des VWGH gegen den Einleitungs- und Verhandlungsbeschuß und deren Ersetzung durch Schaffung eines Instanzenzuges an die beim BKA eingerichtete Berufungskommission.

Die Berufungskommission als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag soll gemäß § 41a Abs. 5 möglichst binnen drei Monaten ab Einbringung über Berufungen gegen Einleitungs- bzw. Nichteinleitungsbeschlüsse und Verhandlungsbeschlüsse der Disziplinarkommission entscheiden.

Zu Art. I Z 5 (Unterabschnitts-Überschrift vor § 43 BDG 1979):

Durch die vorliegende Novelle erhalten die Bestimmungen über die Dienstzeit einen Umfang, der es aus Gründen der Übersichtlichkeit geboten erscheinen läßt, sie in einem eigenen Unterabschnitt zusammenzufassen. Der Abschnitt "Dienstpflichten des Beamten", in dem sich diese Bestimmungen befinden, wird daher in Unterabschnitte eingeteilt.

Zu Art. I Z 6 (§ 47a BDG 1979):

Dem Arbeitszeitbegriff des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 93/104/EG folgend werden in dieser Bestimmung die Begriffe der Dienstzeit und der Tages- und Wochendienstzeit definiert.

Die Richtlinie charakterisiert Arbeit als Zeitspanne, "während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt."

Bei der Bestimmung des Dienstzeitbegriffes im vorliegenden Entwurf wird daher davon ausgegangen, daß der Beamte nicht nur während der regelmäßigen Wochendienstzeit und allfälliger Überstunden, sondern auch während angeordneter Bereitschaftszeiten

und Journaldiensten dem Dienstgeber zur Verfügung steht, aber nicht in allen angeführten Fällen Volldienst versieht, indem er seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben besorgt. Eine derartige Verpflichtung, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, besteht insbesondere nicht während einer angeordneten Rufbereitschaft. Diese Zeit gilt nur dann, wenn ein Beamter im Rahmen seiner Rufbereitschaft zum Volldienst herangezogen wird, als Dienstzeit. Dies ist auch dann der Fall, wenn generell oder bei einer einzelnen angeordneten Dienststellenbereitschaft oder einem Journaldienst bestimmt wird, daß für einen Teil der Anwesenheitsverpflichtung Ruheurlaubnis erteilt wird, in der der Beamte auch privaten Tätigkeiten nachgehen darf. Diese Teile der Dienststellenbereitschaft und des Journaldienstes sind daher nicht als Dienstzeit zu werten. Ebenfalls nicht als Dienstzeit gilt - wie schon bisher - die außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden gelegene Reisezeit, sofern nicht während dieser dienstliche Aufgaben (zB das Lenken eines Dienstkraftfahrzeuges) zu besorgen sind.

Von diesem Begriff der "Dienstzeit" leitet sich auch die Definition der Tages- und Wochendienstzeit ab.

Zu Art. I Z 7 (Überschrift vor § 48 BDG 1979):

Die Einfügung des § 47a (Begriffsbestimmungen) in den neuen Unterabschnitt "Dienstzeit" bedingt eine Änderung der Überschriften vor § 48 (Dienstplan).

Zu Art. I Z 8 (§§ 48a bis 48f BDG 1979):

Zu § 48a (Höchstgrenzen der Dienstzeit):

Die in **Abs. 1** festgelegte Höchstgrenze von 13 Stunden für die Tagesdienstzeit entspricht Art. 3 der Richtlinie 93/104/EG, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, damit jedem Arbeitnehmer pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden gewährt wird.

Die Höchstgrenze der Tagesdienstzeit von 13 Stunden darf nur bei den in **Abs. 2** angeführten Tätigkeiten unter den in dieser

Bestimmung angeführten Voraussetzungen sowie in den im Abs. 3 und 6 genannten Fällen überschritten werden.

Nach **Abs. 2 Z 1** ist zunächst eine Überschreitung der täglichen Höchstdienstzeit bei Tätigkeiten zulässig, die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten verrichtet werden. Dazu zählen Dienstverrichtungen an zur Dienststelle gehörenden Außenstellen oder Anlagen, in anderen Dienststellen, Prüf- und Kontrolldienste, Patrouillendienste, vermessungstechnische Feldarbeiten und ähnliche Tätigkeiten. Dies im Hinblick auf die mit der Besorgung dieser auswärtigen Dienstverrichtungen notwendigerweise verbundenen längeren auswärtigen Aufenthalte oder dabei zurückzulegender Wegstrecken.

Nach **Abs. 2 Z 2** gilt diese Überschreitungsmöglichkeit auch für Tätigkeiten, die dadurch gekennzeichnet sind, daß bei diesen die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion gewährleistet sein muß. Als Bereiche, in denen die Kontinuität des Dienstes gewährleistet sein muß, kommen vor allem Bereiche in Betracht, in denen das aus der Betriebspflicht öffentlicher Einrichtungen abzuleitende Erfordernis einer jederzeitigen unbehinderten Tätigkeit (zB Unterbringung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in Schülerheimen) dies erforderlich machen kann.

Weiters führt diese Bestimmung Tätigkeiten in Bereichen an, in denen es nicht nur um die kontinuierliche Betreuung von Menschen, sondern auch von Pflanzen oder Tieren insbesondere in landwirtschaftlichen Betrieben (zB Pferdezuchtanstalten, Bundesgärten) und Versuchsanstalten sowie um die notwendige Kontinuität bei der Durchführung, Steuerung und Kontrolle bestimmter Forschungs- und Entwicklungsprojekte geht.

Abs. 2 Z 3 führt als letzte Ausnahme von der täglichen Höchstarbeitszeit den Fall eines vorhersehbaren übermäßigen Arbeitsanfalles in landwirtschaftlichen Betrieben (zB Ernteeinsatz) des Bundes an.

Die in Abs. 2 angeführten Ausnahmen von der täglichen Höchstdienstzeit beruhen auf Art. 17 Abs. 2 Z 2.1 der

Richtlinie 93/104/EG. In diesen Fällen ist den von einem verlängerten Dienst betroffenen Beamten innerhalb der nächsten 14 Kalendertage ein entsprechender Ausgleich für die durch den verlängerten Dienst verkürzte Ruhezeit zu gewähren.

Darüber hinaus gestattet **Abs. 3** eine Überschreitung der Höchstgrenze für die tägliche Dienstzeit nur mit Zustimmung des Beamten. Ergibt sich im Zusammenhang mit einer Bereitschaft die Notwendigkeit der Erbringung längerer Dienstzeiten, sollen diese bis zu einem Ausmaß von vier Stunden zulässig sein. Dem Beamten, der sich nicht zur Leistung verlängerter Dienste bereit erklärt, dürfen daraus keine Nachteile erwachsen (Art. 18 Abs. 1 lit. i der Richtlinie 93/104/EG).

Die in **Abs. 4** festgesetzte Höchstgrenze für die Wochendienstzeit von durchschnittlich 48 Stunden (einschließlich von Überstunden sowie jener Teile der Bereitschaft und des Journaldienstes, während welcher der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen) in einem viermonatigen Durchrechnungszeitraum entspricht Art. 6 in Verbindung mit Art. 16 der Richtlinie 93/104/EG. Bei der Errechnung des Durchschnitts der Wochendienstzeit in diesen vier Monaten sind Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, als neutrale Zeiten außer Betracht zu lassen. Dies trifft insbesondere auf alle Arten desurlaubes, die Außerdienststellung, die Dienstfreistellung, den Kuraufenthalt, den Präsenz- und Zivildienst, die Suspendierung und gerechtfertigte Abwesenheit insbesondere infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens zu.

Über die Höchstgrenze für die Wochendienstzeit hinaus dürfen nach **Abs. 5** - sieht man von dem im Abs. 6 geregelten Fall außerordentlicher Verhältnisse ab - verlängerte Dienste nur mit Zustimmung des Beamten bis zu einem Ausmaß von 52 Stunden pro Woche innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen geleistet werden. Das Benachteiligungsverbot für Beamte, die sich nicht zur Leistung solcher verlängerter Dienste bereit erklären, gilt auch hier.

Abs. 6 ermächtigt im Sinne des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 89/391 zu Abweichungen von den Höchstgrenzen für die Tages- und Wochendienstzeit bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände, um Gefahren für die Bediensteten, die Allgemeinheit oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit abwenden zu können.

Die in § 48a festgesetzten Höchstgrenzen gelten aber nicht für die in § 48e angeführten Bedienstetengruppe bzw. deren Tätigkeiten.

Zu § 48b (Ruhepausen):

Diese Bestimmung entspricht Art. 4 der Richtlinie 93/194/EG, wonach bei einer täglichen Dienstzeit von mehr als sechs Stunden eine Ruhepause zu gewähren ist. Die zeitliche Festlegung dieser Pause richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen und den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Sie wird in Bereichen mit einem Normaldienstplan mit der für die Einnahme des Mittagessens schon bisher gewährten Mittagspause zusammenfallen. In Bereichen, in denen infolge durchgehender Dienstzeit die Mittagspause entfällt, können nach § 48b zweiter Satz im Dienstplan anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je 10 Minuten eingeräumt werden.

Vom Anspruch auf Gewährung einer Ruhepause sind nach § 48e die dort angeführten Bedienstetengruppen ausgeschlossen.

Zu § 48c (Tägliche Ruhezeiten):

Nach dieser Bestimmung ist gemäß Art. 3 der Richtlinie 93/194/EG jedem Beamten pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Diese Bestimmung ist nach § 48e ebenfalls auf die dort angeführten Bedienstetengruppen nicht anzuwenden.

Zu § 48d (Wochenruhezeit):

Die Bestimmung des **Abs. 1** dient der Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie 93/104/EG, wonach pro Siebentageszeitraum eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren ist. Die

Wochenruhezeit von 35 Stunden pro Siebentageszeitraum schließt grundsätzlich den Sonntag ein.

Wird in einer Kalenderwoche die vorgeschriebene wöchentliche Mindestruhezeit von 35 Stunden unterschritten, ist nach **Abs. 2** in einem Bezugszeitraum von 14 Tagen (Art. 16 der Richtlinie 93/104/EG) sicherzustellen, daß in der nächstfolgenden Kalenderwoche eine entsprechende Verlängerung der wöchentlichen Mindestruhezeit erfolgt.

Zu § 48e (Nachtarbeit):

Abs. 1 beschränkt im Sinne des Art. 8 Z 1 der Richtlinie 93/104/EG die tägliche "normale Arbeitszeit" für Nachtarbeiter auf durchschnittlich acht Stunden in einem Durchrechnungszeitraum von 14 Kalendertagen. "Nachtarbeit" wird dabei, um den Geltungsbereich der Schutzbestimmungen abzugrenzen, im Sinne der Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Richtlinie als regelmäßige dienstliche Tätigkeit in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr im Ausmaß von mindestens drei Stunden definiert. Das Wort "regelmäßig" bedingt, daß der Beamte nicht unbedingt an jedem Arbeitstag, aber doch zum überwiegenden Teil an den Tagen der Wochendienstzeit drei Stunden seiner täglichen Dienstzeit Nachtarbeit verrichtet. Mit der Wendung, daß der Beamte "seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat", wird das Erfordernis zum Ausdruck gebracht, daß der Beamte in dieser Zeit Aufgaben zu besorgen oder dienstliche Tätigkeiten zu verrichten hat und damit tatsächlich Volldienst leistet.

Die Bestimmung des **Abs. 2** entspricht Art. 8 Z 2 der zitierten Richtlinie und definiert Nachtschwerarbeit als einen von Nachtarbeitern zu besorgenden Dienst, der mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist. Der Schutzanspruch nach dieser Bestimmung wird, da keine Mindestdauer der in die Nachtzeit fallenden Anteile der Dienstzeit gefordert ist, bereits dann gegeben sein, wenn die dienstliche Tätigkeit durch besondere Gefahren oder Anspannungen zusätzlich erschwert ist. Da es erforderlich ist, diese Tätigkeiten im Bundesdienst, auf welche die obigen Voraussetzungen zutreffen,

erst festzustellen, enthält diese Bestimmung eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Schutzbestimmungen nach § 48e Abs. 1 und 2 des Entwurfes nicht für die in § 48f angeführten Bedienstetengruppen gelten.

Die Bestimmung des **Abs. 3** trägt Art. 9 der Richtlinie 93/104/EG Rechnung. Danach hat der Bund die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß der Gesundheitszustand der Nachtarbeiter, die das wünschen, bei Antritt der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen ärztlich untersucht wird. Die Regelung hindert nicht, daß bei Bedarf auch vom Dienstgeber derartige Untersuchungen angeordnet werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen sind vom Bund zu tragen, den Bediensteten ist die dafür notwendige Dienstfreistellung zu gewähren.

Nach Art. 9 Abs. 1 Z 2 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Nachtarbeiter mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit ihrer nächtlichen Tätigkeit verbunden sind, soweit dies möglich ist, auf eine Tagesarbeitsstelle versetzt werden. **Abs. 4** statuiert in diesem Sinne einen Versetzungsanspruch nach Dienstesmöglichkeit auf einen zumutbaren Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit, wenn der Beamte für diesen geeignet ist. Kann dem Beamten innerhalb seiner Dienststelle kein seiner bisherigen Verwendung gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden, kann ihm auch ohne Anwendung der Bestimmungen über den Versetzungs- und Verwendungsänderungsschutz ein anderer ungleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden.

Zu § 48f (Ausnahmebestimmungen):

Abs. 1 nimmt verschiedene Bedienstetengruppen von den Schutzbestimmungen nach §§ 48 bis 48d gänzlich aus. **Abs. 2** verpflichtet aber den Bund im Sinne seiner Fürsorgepflicht diesen Bediensteten gegenüber zu einem größtmöglichen Gesundheitsschutz. Auch diese Bedienstetengruppen sind daher soweit als möglich vor übermäßiger zeitlicher Inanspruchnahme in der Weise zu schützen, daß für sie die allgemeinen Grundsätze des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit zu beachten sind.

Die Richtlinie 93/104/EG (Art. 17 Abs. 1) gestattet eine Abweichung von den Mindestvorschriften bei leitenden Angestellten und Personen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, deren Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht gemessen und/oder nicht im voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern selbst festgelegt werden kann.

Von diesen beiden Abweichungsmöglichkeiten macht **Abs. 1 Z 1** hinsichtlich der an erster Stelle angeführten Personengruppe in der Weise Gebrauch, daß Beamte mit Vorgesetztenfunktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch einen Fixbezug oder durch eine Zulage (zB. Funktionszulage, Verwendungszulage) als abgegolten gelten, von den Schutzbestimmungen ausgenommen werden. Dies im Hinblick auf den maßgeblichen Einfluß auf die tatsächliche Dienstzeit ihrer Mitarbeiter, der diesem Personenkreis zukommt. **Abs. 1 Z 2** nimmt Beamte, die Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen obersten Organes oder eines parlamentarischen Klubs verrichten, von den Schutzbestimmungen des Entwurfes aus, da deren Dienstzeit nicht im voraus festgelegt wird oder von den Bediensteten selbst festgelegt werden kann.

In die Kategorie der "Personen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, deren Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht gemessen und/oder nicht im voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern selbst festgelegt werden kann", fallen die Universitätslehrer, Lehrer und Richter, deren Tätigkeiten vor allem in der Forschung, der Vor- und Nachbereitung der Lehre und des Unterrichtes sowie in der Rechtsprechung in diesem Sinne nicht festgelegt werden kann. Diese Bedienstetengruppen werden daher von den Schutzbestimmungen des Entwurfes in den für sie geltenden besonderen Dienstrechtsvorschriften ausgenommen.

Die Ausnehmung der in **Abs. 1 Z 2 bis 4** angeführten Bedienstetengruppen von den Schutzbestimmungen stützt sich auf Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/104/EG in Verbindung mit Art. 2 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG.

Im **Abs. 3** werden im Hinblick auf die im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) erfolgende Arbeitszeitregelung für alle Angehörigen von Gesundheitsberufen unabhängig vom Rechtsträger der jeweiligen Krankenanstalt die in Dienst- und Ausbildungsverhältnissen zum Bund stehenden Angehörigen von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten, insbesondere Universitätskliniken, Heeresspitäler und Heeressanitätsanstalten, Anstalten für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten, vom Anwendungsbereich der Dienstzeitregelungen des BDG 1979 ausgenommen.

Zu Art. I Z 9 (§ 49 Abs. 5 BDG 1979):

Zitatanpassung an die Änderung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit und die Teilzeitbeschäftigung.

Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 50 Abs. 1 und 3 letzter Satz BDG 1979):

Im **Abs. 1** wird im Sinne einer terminologischen Vereinheitlichung der im Dienst- und Besoldungsrecht verwendeten Begriffe für die verschiedenen Formen der Bereitschaft die Legaldefinition der "Dienststellenbereitschaft" aufgenommen.

Im **Abs. 3** entfällt im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung der Dienstzeit nach § 47a Z 1 vorgenommene generelle Bewertung aller drei Formen der Bereitschaft und des Journaldienstes hinsichtlich ihrer Dienstzeitanteile dessen letzter Satz.

Zu Art. I Z 12 (§§ 50a bis 50d BDG 1979):

Die Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit der bisherigen §§ 50 bis 50e werden, wie bereits im Punkt 2 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen ausgeführt, in mehrfacher Hinsicht flexibler gestaltet.

Zu § 50a:

Nach **Abs. 1** war bisher eine Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a nur aus Anlaß der notwendigen Pflege oder Betreuung naher

Angehöriger zulässig. Diese Einschränkung fällt ersatzlos weg, das heißt der Beamte muß seinen Antrag auf Herabsetzung nicht mehr begründen.

Wie bisher ist eine Herabsetzung nur zulässig, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Dies bezieht sich nun nicht nur auf die Herabsetzung an sich, sondern auch auf das gewünschte Ausmaß der Herabsetzung.

Der Ersatz des Begriffes "Wochendienstzeit" durch den Begriff "regelmäßige Wochendienstzeit" ergibt sich aus den Neuformulierungen im Zusammenhang mit der Anpassung an die EU-Arbeitszeitrichtlinie: Da der Begriff der "Wochendienstzeit" nach § 47a BDG nicht nur die regelmäßige Wochendienstzeit im Sinne des § 48 Abs. 2 BDG, sondern auch Überstunden u.a.m. einschließt, ist eine terminologische Anpassung in jenen Bestimmungen erforderlich, in denen auf die regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden abgestellt werden soll.

Die regelmäßige Wochendienstzeit muß außerdem nicht mehr starr auf 50%, sondern sie kann gemäß **Abs. 2** auf eine beliebige Zahl voller Stunden im Ausmaß von 50% bis unter 100% der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden. Gemäß § 50c Abs. 2 kann in zwingenden Fällen sogar vom vollen Stundenausmaß abgegangen werden.

Im **Abs. 3** wird die Obergrenze für die Gesamtdauer der Herabsetzungen nach § 50a von vier auf zehn Jahre angehoben und damit an die im Jahre 1995 geschaffene Obergrenzen-Regelung für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes (BLVG) herangeführt. Diese BLVG-Regelung wird nun durch § 50a BDG inhaltlich mit abgedeckt und ist daher als eigenständige Regelung nicht mehr nötig. Sie wird daher aufgehoben.

Weiterhin gilt, daß die Herabsetzung nur für volle Jahre in Anspruch genommen werden kann, um eine überschaubare Personalbewirtschaftung sicherzustellen. Eine vorzeitige Beendigung unter den Voraussetzungen des § 50d ist jedoch damit nicht ausgeschlossen.

Abs. 4 führt die Gründe an, die eine Herabsetzung ausschließen. Von den bisherigen Ausschlußgründen sind die des Fehlens einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren und des Endens der Herabsetzung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres weggefallen. Aus Gründen eines ordnungsgemäßen und effizienten Personaleinsatzes muß das Erfordernis der Verwendbarkeit auf einem der dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz weiterhin aufrecht bleiben (Z 3).

In Abs. 4 Z 1 und 2 werden Verwendungsbereiche angeführt, in denen eine Herabsetzung mit Rücksicht auf die Organisation und die Aufgabenstellung nicht in Betracht kommt. In beiden Fällen würde eine Herabsetzung zu hohen Folgekosten, wie zB Reise- und Übersiedlungskosten für Ersatzkräfte führen. Bei Vertretungsbehörden im Ausland unterliegt übrigens die Zahl der dort beschäftigten Mitarbeiter nach internationalen Gepflogenheit einer gewissen Begrenzung, die auch aus Anlaß von Teilbeschäftigungen nicht überschritten werden darf.

Zu § 50b:

Abs. 1 sieht so wie bisher einen Anspruch auf Herabsetzung der Wochendienstzeit aus Anlaß der Betreuung eines in den Z 1 bis 3 angeführten Kindes vor. Neu ist, daß auch hier - so wie im Fall des § 50a - die regelmäßige Wochendienstzeit nicht mehr starr auf 50% herabzusetzen ist, sondern daß diese Wochendienstzeit je nach Antrag des Beamten auf eine beliebigen Zahl voller Stunden im Ausmaß von 50% bis unter 100% der Vollbeschäftigung festgelegt werden kann. Die Ausschlußgründe des § 50a Abs. 4 gelten auch für die Fälle des § 50b.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 50b Abs. 2. Ein früheres Enden der Herabsetzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 50d ist damit nicht ausgeschlossen.

Abs. 3 führt Ausschlußgründe an, die speziell für Herabsetzungen nach § 50b gelten. Sie waren schon im bisherigen § 50b Abs. 3 vorgesehen. Der Ausschlußgrund, daß das Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, fällt jedoch weg.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 50b Abs. 4. Die Obergrenzen-Regelung des bisherigen § 50b Abs. 5 fällt jedoch ersatzlos weg. Damit fallen sämtliche Herabsetzungen nach § 50b nicht mehr unter zeitliche Obergrenzen und können daher für beliebig viele Kinder - jeweils höchstens bis zu deren Schuleintritt - in Anspruch genommen werden.

Zu § 50c:

Dieser zieht die Regelungen der bisherigen §§ 50c und 50d in einem Paragraphen zusammen. **Abs. 1** entspricht dem bisherigen § 50c, die **Abs. 2 und 3** entsprechen dem bisherigen § 50d.

Die eingeschränkte Überschreitungsmöglichkeit des Beschäftigungsausmaßes von 50% im bisherigen § 50d erster Satz wird im neuen Abs. 2 auf das jeweils in Aussicht genommenen volle Stundenausmaß übertragen. Damit ist nach wie vor sichergestellt, daß das Beschäftigungsausmaß von 50% in keinem Fall unterschritten wird. Im Falle eines zwingenden dienstlichen Erfordernisses kann die regelmäßige Wochendienstzeit auch auf ein nicht ganzzahliges Stundenausmaß herabgesetzt werden. Aus Gründen einer überschaubaren Personalbewirtschaftung soll aber die Festsetzung eines vollen Stundenausmaßes die Regel sein.

Zu § 50d:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 50e Abs. 1 mit folgenden Abweichungen:

1. Für eine vorzeitige Beendigung der Herabsetzung auf Antrag des Beamten ist es nicht mehr erforderlich, daß das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbten Dauer der Herabsetzung für ihn eine Härte bedeuten würde.
2. Die Voraussetzung, daß der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist, ist begrifflich nur mehr für die Fälle des § 50b möglich.
3. Unter den angeführten Voraussetzungen ist nicht nur eine vorzeitige Beendigung der Herabsetzung, sondern je nach Wunsch des Beamten auch eine Änderung des Prozentausmaßes der Herabsetzung möglich.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 50e Abs. 2 und 3, doch gelten die Bestimmungen des Abs. 3 über die Anrechnung von Verkürzungen der Zeit einer Herabsetzung auf die zeitlichen Obergrenzen nur mehr für die Fälle des § 50a, da in den Fällen des § 50b keine Obergrenzen mehr vorgesehen sind.

Sonderbestimmungen zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit für Lehrer enthält § 213 BDG 1979, Übergangsbestimmungen zur Neuregelung enthält § 241 BDG 1979. Besoldungsrechtliche und pensionsrechtliche Bestimmungen zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sind im § 13 Abs. 10 und im § 61 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956 und im § 5 Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 enthalten. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 13 (Unterabschnitts-Überschrift vor § 52 BDG 1979):

Damit wird die Gliederung des Abschnittes "Dienstpflichten des Beamten" in Unterabschnitte komplettiert. Siehe die Ausführungen zur Unterabschnitts-Überschrift vor § 43.

Zu Art. I Z 14 (§ 75 BDG 1979)

Die Neufassung des § 75 enthält folgende Neuregelungen:

Die bisherigen Mitwirkungsbefugnisse des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen bei der Genehmigung von Karenzurlauben, die eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigen, und bei der Berücksichtigung der Zeit eines Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte entfallen. An die Stelle dieser Mitwirkungsbefugnisse treten abschließende Regelungen der Anlaßfälle, in denen Karenzurlaube kraft Gesetzes eintreten oder ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Karenzurlaubes besteht. Weiters werden für Karenzurlaube je nach Anlaß Höchstdauern sowie Obergrenzen für die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte festgelegt. Innerhalb dieses gesetzlich vorgegebenen Rahmens sollen die Entscheidungen über die Gewährung von Karenzurlauben sowie über deren Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte ausschließlich in die Zuständigkeit der Dienstbehörden fallen.

Abs. 1 enthält die unveränderte grundsätzliche Regelung über die Gewährung eines Karenzurlaubes.

Abs. 2 sieht für drei Anlaßfälle eine gesetzliche Karenzierung für die Dauer des jeweiligen Anlasses vor. Gemäß Z 1 bewirkt die **Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat** eine Karenzierung für die Dauer der Mitgliedschaft beim UVS. Dasselbe gilt gemäß Z 2 für über Vorschlag oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich befristet bestellte **Mitglieder eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung**. Als solche Organe kommen etwa der Europäische Gerichtshof oder der Rechnungshof der EU in Betracht. Gemäß Z 3 bewirkt auch die **Bestellung zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien** eine Karenzierung für die Dauer der Bestellung.

Die **Abs. 3 und 4** regeln die Höchstdauer von Karenzurlauben. Karenzurlaube dürfen nach **Abs. 3** einerseits eine Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten, wobei frühere - und zwar sowohl nach bisherigem als auch nach neuem Recht gewährte - Karenzurlaube zu berücksichtigen sind. Andererseits endet ein Karenzurlaub im Hinblick auf die Möglichkeit der Ruhestandsversetzung auf Antrag nach § 15 BDG 1979 spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet. **Abs. 4** nimmt drei Gruppen von Karenzurlauben, nämlich

- Anschlußkarenzurlaube zur Betreuung von Kindern bis zur Schulpflicht,
 - Karenzurlaube, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und
 - Karenzurlaube, die kraft Gesetzes eintreten,
- von der Beschränkung der Höchstdauer aus, da eine solche nicht mit dem Zweck des Karenzurlaubes vereinbar wäre.

Die **Abs. 5 bis 7** regeln die Berücksichtigung von Karenzurlaubszeiten für zeitabhängige Rechte (Vorrückung, ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit, Urlaubsausmaß, Jubiläumswendung).

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 75 Abs. 2. Die Zeit eines Karenzurlaubes ist demnach für zeitabhängige Rechte nicht zu berücksichtigen, soweit besoldungsrechtlich nicht anderes bestimmt ist. Solche Bestimmungen finden sich im § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4

GG 1956 bezüglich der Vorrückung und im § 6 Abs. 2 PG 1965 bezüglich der Anrechnung für die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit.

Abs. 6 regelt, in welchen Fällen und bis zu welchem zeitlichen Höchstausmaß Zeiten eines Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen sind. Ohne zeitliche Beschränkung berücksichtigt wird die Zeit eines kraft Gesetzes eintretenden Karenzurlaubes. Karenzurlaube, die

- zur Begründung eines Dienstverhältnisses als Entwicklungshelfer oder zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
- zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden sind, sind bis zum Höchstausmaß eines Jahres für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen. Nach **Abs. 7** sind Zeiten eines früheren im Bundesdienst zurückgelegten Karenzurlaubes, die für zeitabhängige Rechte berücksichtigt worden sind, in diese einjährige Höchstdauer einzurechnen, soweit es sich nicht um einen kraft Gesetzes eingetretenen Karenzurlaub oder um einen Karenzurlaub, auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat, gehandelt hat.

Die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte erfolgt nur auf Antrag und ist "unteilbar"; so ist etwa eine Berücksichtigung nur für die Vorrückung, nicht aber für die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit, unzulässig.

Die **Abs. 8 bis 10** regeln die Folgen des Antrittes eines Karenzurlaubes auf arbeitsplatzabhängige Rechte.

Mit dem Antritt eines Karenzurlaubes ist nach **Abs. 8** grundsätzlich die Abberufung des Beamten von seinem Arbeitsplatz verbunden. **Abs. 8 zweiter Satz** sowie die **Abs. 9 und 10** sehen abweichend davon für bestimmte Karenzurlaube, nämlich

- Karenzurlaube, die die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten, wobei im letzten Jahr vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaube in diese Höchstdauer einzurechnen sind,
- Elternschafts-Karenzurlaube nach dem MSchG oder dem EKUG sowie

- Karenzurlaube nach Abs. 6 Z 2, soweit ihre Dauer den für die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte vorgegebenen Zeitrahmen, ein Jahr, nicht überschreitet, eine Arbeitsplatzgarantie vor.

Für den Fall, daß der Dienst nicht wieder am vor Antritt des Karenzurlaubes innegehabten Arbeitsplatz angetreten werden kann, sehen die **Abs. 9 und 10** eine Rangfolge von Ersatzarbeitsplätzen vor. Dem Beamten ist demnach zunächst ein gleichwertiger Arbeitsplatz seiner Dienststelle, in Ermangelung eines solchen ein gleichwertiger Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle zuzuweisen. Steht kein gleichwertiger Arbeitsplatz zur Verfügung, ist dem Beamten zunächst ein nicht gleichwertiger Arbeitsplatz seiner Dienststelle und erst bei Nichtverfügbarkeit eines solchen ein nicht gleichwertiger Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle zuzuweisen. Bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle ist auf sich auf deren örtliche Lage beziehende Wünsche des Beamten nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Im Fall der Zuweisung eines nicht gleichwertigen Arbeitsplatzes hat der Beamte die Gründe für seine Versetzung oder Verwendungsänderung nicht selbst zu vertreten.

Zu Art. I Z 15 (§ 76 Abs. 3 BDG 1979):

Zitatanpassung an die Änderung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit.

Zu Art. I Z 16 (§ 92 Abs. 1 und 2 BDG 1979):

In **Abs. 1** wird klargestellt, daß der Schuldspruch ohne Strafe trotz seiner Bezeichnung eine Disziplinarstrafe darstellt. Schon derzeit kann im Zusammenhang mit § 115 BDG 1979 ein Schuldspruch ohne Strafe im Fall einer späteren Verurteilung als erschwerend berücksichtigt werden. Im Fall des Vorliegens von Strafausschließungsgründen darf daher auch kein Schuldspruch ohne Strafe verhängt werden.

Der demonstrative Entlassungstatbestand in **Abs. 2** faßt die von der Judikatur entwickelten Entlassungskriterien zusammen und soll eine einheitlichere Spruchpraxis der Disziplinarbehörden bewirken.

Zu Art. I Z 17 (§ 92 Abs. 3 BDG 1979):

Anpassung einer Absatzbezeichnung

Zu Art. I Z 18 (§ 94 Abs. 1a BDG 1979):

Nach dieser Bestimmung soll im Sinne einer Strafbarkeitsverjährung die Verhängung einer Disziplinarstrafe unzulässig sein, wenn seit der Einleitung des Disziplinarverfahrens drei Jahre vergangen sind. Damit soll vor allem dem Recht des Beschuldigten auf Abschluß des Verfahrens entsprochen werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 94 Abs. 2 und 3 BDG 1979):

Der Ablauf der Frist für die Strafbarkeitsverjährung soll ebenfalls aus den für die Verfolgungsverjährung geltenden Gründen gehemmt werden.

Zu Art. I Z 20 (§ 96 Z 4 BDG 1979)

Aufnahme der Berufungskommission in die Aufzählung der Disziplinarbehörden.

Zu Art. I Z 21 (§ 97 Z 2, 3 und 4 BDG 1979)

Festlegung der Zuständigkeit der Berufungskommission als Disziplinarbehörde. Anstelle der Anrufungsmöglichkeit beim VWGH gegen Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse der Disziplinarkommission soll die Berufungskommission über Berufungen gegen die genannten Beschlüsse entscheiden.

Zu Art. I Z 22 (§ 105 Z 1 BDG 1979):

Mit dieser Bestimmung soll im Hinblick auf die im § 126 Abs. 4 beabsichtigte Klarstellung der Rechtswirksamkeit von Disziplinarerkenntnissen die Anwendung von § 62 Abs. 3 AVG, der davon Abweichendes vorsieht, im Disziplinarverfahren ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 23 (§ 106 BDG 1979)

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß der Beamte, der unter dem Verdacht steht, eine Dienstpflichtverletzung begangen zu haben, mit Zustellung der Disziplinaranzeige durch die Dienstbehörde Parteistellung im Sinne des AVG genießt. Gleiches soll für den Disziplinaranwalt gelten, für den die Parteistellung mit Zustellung der weitergeleiteten Disziplinaranzeige begründet wird.

Zu Art. I Z 24 (§ 109 Abs. 2 BDG 1979):

Dem Beamten soll eine Ermahnung oder Belehrung durch den Dienstvorgesetzten nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. Dienstliche Aufzeichnungen darüber, etwa im Personalakt, sollen im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Verschuldens oder die unbedeutenden Folgen der Dienstpflichtverletzung nach Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes nicht mehr zu dienstlichen Nachteilen (zB beim beruflichen Aufstieg) führen können und daher vernichtet werden.

Zu Art. I Z 25 (§ 114 Abs. 3 BDG 1979):

Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung soll nach rechtskräftigem Abschluß des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens bzw. dessen Einstellung das unterbrochene Disziplinarverfahren zügig weitergeführt und binnen sechs Monaten nach Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung von der Disziplinarkommission abgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 26 (§ 118 Abs. 1 Z 3 BDG 1979):

Der Einführung einer Strafbarkeitsverjährung folgend werden in dieser Bestimmung die Gründe, aus denen ein Disziplinarverfahren mit Bescheid einzustellen ist, um die die Strafbarkeit ausschließenden Umstände erweitert.

Zu Art. I Z 27 (§ 123 Abs. 1 BDG 1979):

Die Befugnis zur Anordnung von Ermittlungen durch die Dienstbehörde wird zwecks Verfahrensbeschleunigung auf den Senatsvorsitzenden übertragen. Ein diesbezüglicher Beschluß des Disziplinarsenates ist nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen.

Zu Art. I Z 28 und 29 (§ 123 Abs. 2 und § 124 Abs. 2 BDG 1979):

Anstelle der gesonderten Anrufungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegen Einleitungs- und Verhandlungsbeschluß wird die Zuständigkeit der Berufungskommission in diesen Angelegenheiten begründet.

Zu Art. I Z 30 (§ 124 Abs. 3 BDG 1979):

Da die Voraussetzungen für das Absehen von einer mündlichen Verhandlung neu geregelt und systematisch in § 125a zusammengefaßt werden, entfällt hier die bisherige Regelung über die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten.

Zu Art. I Z 31 (§ 125a BDG 1979):

Die Neufassung enthält im Interesse der Verfahrenskonzentration erweiterte Regelungen über die Möglichkeit des Absehens von einer mündlichen Verhandlung sowohl vor der Disziplinarkommission als auch der Disziplinaroberkommission unter Wahrung der Parteienrechte.

Abs. 1 ermöglicht ein Absehen von der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, wenn der Beschuldigte in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung darauf hingewiesen wurde, daß ein zweimaliges Nichterscheinen eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens zur Folge haben wird. Weiters auch für den Fall, daß keine weiteren Sachverhaltsfeststellungen mehr zu treffen sind, weil Beweise zu dem die Dienstpflichtverletzung begründenden Sachverhalt nicht mehr aufzunehmen und Tatsachenfeststellungen nicht mehr zu treffen sind.

Abs. 2 enthält zusätzliche Regelungen über ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission ungeachtet der jedem Senat nach Abs. 1 zustehenden Möglichkeiten. Im Interesse der Verfahrenskonzentration werden die Gründe, bei deren Vorliegen die Disziplinaroberkommission von einer mündlichen Verhandlung absehen kann, erweitert und aus Gründen der Übersichtlichkeit in Ziffern gegliedert. So soll die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch dann entfallen, wenn sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet.

Nach **Abs. 3** sind im Sinne der Wahrung des Parteiengehörs dem Beschuldigten in den Fällen des Abs. 1 die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der Beweisaufnahme zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Disziplinarerkenntnis ist in diesem Fall nicht mündlich zu verkünden, sondern schriftlich zu erlassen.

Zu Art. I Z 32 (§ 126 Abs. 1 BDG 1979):

Im Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten des Absehens von einer mündlichen Verhandlung im § 125a enthält diese Bestimmung die Klarstellung, daß der Unmittelbarkeitsgrundsatz nur dann gilt, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde.

Zu Art. I Z 33 (§ 126 Abs. 3 BDG 1979):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die mit der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses verbundenen Rechtswirkungen nur mit der Zustellung an die Parteien verbunden sind.

Zu Art. I Z 34 (§ 126 Abs. 4 BDG 1979):

Mit dieser Regelung soll die von den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts unterschiedlich beurteilte Frage nach der Rechtswirksamkeit des Disziplinarerkenntnisses der Disziplinaroberkommission einer gesetzlichen Klarstellung zugeführt und eine dem § 26 VwGG konforme Regelung getroffen werden.

Zu Art. I Z 35 (§ 128 Abs. 2 BDG 1979):

Mit dieser Bestimmung soll ermöglicht werden, die Judikatur der Disziplinaroberkommission zu veröffentlichen und damit eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Disziplinarbehörden zu bewirken.

Zu Art. I Z 36 und 37 (§ 159, § 160 Abs. 1, § 161 Abs. 3, § 173 Abs. 4, § 176 Abs. 1 und 3, § 178 Abs. 2 und § 194 Abs. 4 BDG 1979):

Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums entsprechend der Bundesministeriengesetz-Novelle im Art. 91 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201.

Zu Art. I Z 38 (§ 160 Abs. 2 BDG 1979):

Anpassung an die Neuregelung des Karenzurlaubsrechts. Neu eingeführt wird die Beschränkung der Höchstdauer von Freistellungen nach § 160, die in Form eines Karenzurlaubes gewährt werden, mit insgesamt drei Jahren.

Zu Art. I Z 39 (§ 161 Abs. 1 BDG 1979):

Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums entsprechend der Bundesministeriengesetz-Novelle im Art. 91 des Strukturanpassungsgesetzes 1996.

Zu Art. I Z 40 und 41 (§ 169 Abs. 1 Z 7 und § 173 Abs. 1 Z 5 BDG 1979):

Zitatanpassung an die Änderung der Bestimmungen über die Dienstzeit.

Zu Art. I Z 42 (§ 173 Abs. 4 Z 1 BDG 1979):

Begriffsanpassung an die Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie ("regelmäßige Wochendienstzeit").

Zu Art. I Z 43 und 44 (§ 187 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 4 und § 200 Abs. 1 Z 2 BDG 1979):

Zitatanpassung an die Änderung der Bestimmungen über die Dienstzeit.

Zu Art. I Z 45 (§ 213 BDG 1979):

§ 213 enthielt schon bisher die für Lehrer geltenden Sonderbestimmungen zur Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den § 50a ff. und wird nun an die Änderung dieser Bestimmungen angepaßt. Die Anpassung bringt folgende Neuerungen:

1. Bei Lehrern ist das Beschäftigungsausmaß gemäß Abs. 2 nicht auf volle Verwaltungsstunden, sondern auf volle Unterrichtsstunden zu senken. Wie im § 50c Abs. 2 sind gemäß Abs. 6 aus zwingenden dienstlichen Gründen Abweichungen von der vollen Stundenzahl zulässig.
2. Die Anrechnung auf Obergrenzen im Abs. 4 bezieht sich nur mehr auf Herabsetzungen der Lehrverpflichtung nach § 50a, da für Herabsetzungen nach § 50b keine Obergrenzen mehr vorgesehen sind.
3. Die Schutzbestimmung des § 50c Abs. 3 vor einer Heranziehung zu Überstundenleistungen ist auf Lehrer nicht anzuwenden, deren Lehrverpflichtung um nicht mehr als 25% herabgesetzt ist. Damit soll sichergestellt werden, daß sich bei den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Lehrern die Suppliierverpflichtung nicht nur auf Vollbeschäftigte konzentriert, sondern daß auch jene Lehrer zu Supplierungen

herangezogen werden können, die ein deutlich höheres Beschäftigungsausmaß als 50% (nämlich 75% oder höher) aufweisen, da bei diesen offensichtlich kein gleich großes Schutzbedürfnis vor der Heranziehung zu zusätzlichen Leistungen besteht wie bei jenen Lehrern, die (zB zur Betreuung eines Kindes) einen größeren Freizeitbedarf haben und deren Lehrverpflichtung daher um mehr als 25% herabgesetzt ist.

Zu Art. I Z 46 (§ 219 Abs. 5a BDG 1979)

Die Arbeitsplatzgarantien des § 75 Abs. 9 und 10 BDG 1979 sind auf Lehrer, deren Arbeitsplatz die Schule ist, nicht anwendbar. An ihre Stelle tritt daher ein Rückkehrrecht an die bisherige Schule.

Zu Art. I Z 47 und 48 (§ 221 Abs. 1, § 224 und Anlage 1 Z 3.27 BDG 1979):

Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums entsprechend der Bundesministeriengesetz-Novelle im Art. 91 des Strukturanpassungsgesetzes 1996.

Zu Art. I Z 49 (§ 226 BDG 1979):

Zitatanpassung an die Änderung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit.

Zu Art. I Z 50 (§ 228 Abs. 1 BDG 1979):

§ 228 Abs. 1 BDG 1979 führt aus, welche Beamtengruppen der Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens angehören. In der BDG-Novelle 1996 wurde die dem PTA-Bereich angehörende Beamtengruppe als "Beamte des Post- und Fernmeldewesens" bezeichnet. Damit erhielt eine Teilmenge dieselbe Bezeichnung wie die Gesamtmenge. Durch die vorliegende Novelle wird diese Beamtengruppe richtig mit "Beamte im PTA-Bereich" umschrieben. Der Ausdruck "PTA-Bereich" ist im § 41a Abs. 4 Z 1 lit. a BDG 1979 definiert.

Zu Art. I Z 51 (§ 241 BDG 1979):

§ 241 enthält die Übergangsbestimmungen zur Neuregelung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit.

Für die Anlaßfälle des § 50a ist die Obergrenze von vier auf zehn Jahre angehoben worden. § 241 Abs. 1 stellt sicher, daß bisher nach § 50a in Anspruch genommene Herabsetzungen auf diese Obergrenze anzurechnen sind. So wie bisher werden aber jene Herabsetzungen nach § 50a von der Anrechnung ausgenommen, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 aus einem im § 50b geregelten Anlaß in Anspruch genommen worden sind. Solche Zeiten waren schon nach den bisherigen Übergangsbestimmungen wie Zeiten nach § 50b zu behandeln und fallen damit aus jeder Anrechnung auf eine Obergrenze heraus. Solche Fälle sind seinerzeit aufgetreten, weil vor der mit 1. Juli 1991 wirksam gewordenen Neuregelung auch im Rahmen des § 50b eine generelle Obergrenzen-Regelung bestanden hatte, die von manchen Beamten bereits ausgeschöpft worden war und für die daher - auch für die Betreuung eines Kindes - nur mehr die Möglichkeit einer Herabsetzung der Wochendienstzeiten nach § 50a in Anspruch genommen werden konnte.

Nach Abs. 2 gilt für alle Zeiträume einer Herabsetzung, die noch nach den bisherigen Bestimmungen in Anspruch genommen wurden, das alte Recht bis zum jeweiligen Ende dieser Zeiträume weiter. Damit soll für diese Zeiten eine gewisse Rechtskontinuität erreicht werden.

Zu Art. I Z 51 (§ 241a BDG 1979):

Übergangsbestimmung zur Neuregelung des Karenzurlaubsrechts im Sinne einer Weitergeltung des bisherigen Rechts für nach diesem Recht gewährte Karenzurlaube.

Zu Art. I Z 52 (§ 243 Abs. 6 BDG 1979):

Durch die Übergangsbestimmungen soll sichergestellt werden, daß bei der disziplinarischen Ahndung von Dienstpflichtverletzungen stets dasjenige Recht anzuwenden ist, das zum Tatzeitpunkt gegolten hat.

Zu Art. I Z 53 (§ 261a BDG 1979):

Berichtigung eines Fehlzitats.

Zu Art. I Z 54 und 55 (§ 278 Abs. 21 und 22 BDG 1979):

Berichtigung einer falschen Paragraphenbezeichnung.

Zu Art. I Z 56 und 57 (§ 278 Abs. 23 und 24 BDG 1979):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten des Art. I.

Zu Art. I Z 58 (Anlage 1 Z 2.11 BDG 1979):

Wer zwar keine Reifeprüfung abgelegt, aber die für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen abgeschlossen hat, soll bezüglich der Ernennungserfordernisse einer Person mit abgelegter Reifeprüfung voll gleichgestellt sein.

Zu Art. I Z 59 (Anlage 1 Z 21.4 BDG 1979):

Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums entsprechend der Bundesministeriengesetz-Novelle im Art. 91 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201.

Zu Art. II Z 1 (§ 4 Abs. 4 GG 1956):

Nach der bisherigen Regelung hat ein Beamter für sein uneheliches Kind dann keinen Anspruch auf Kinderzulage, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der zumindest die Summe aus Familienbeihilfe und Kinderzulage erreicht. Der Anspruch auf Kinderzulage soll demnach dann ausgeschlossen sein, wenn dem Beamten für sein Kind keine entsprechenden Aufwendungen erwachsen, die Kinderzulage also den Zweck verfehlt. Dies ist bei einem Kind aus einer früheren Ehe ebenso wie bei einem unehelichen Kind dann gegeben, wenn der Beamte mit dem Kind nicht im selben Haushalt lebt und für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag von zumindest der Summe aus Familienbeihilfe und Kinderzulage leistet. Aus diesem Grund erfolgt mit der vorliegenden Änderung eine Erweiterung des Abs. 4 auf Kinder aus einer früheren Ehe.

Zu Art. II Z 2 (§ 12 Abs. 2 Z 6 GG 1956):

Durch die BDG-Novelle BGBl. Nr. 518/1993 ist zwar durch eine Versehen die Wortgruppe "aufgrund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens" entfallen, dennoch ist diese Bestimmung weiterhin so auszulegen, daß der tatsächliche Zeitpunkt des Studienbeginns für die Vollanrechnung der Studienzeiten maßgeblich ist. Dies deshalb, weil sich aus dem unveränderten Wortlaut "... mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen ..." ein Argument für eine inhaltliche Änderung der Gesetzesbestimmung nicht gewinnen läßt.

Aus Gründen der Klarstellung und der Verdeutlichung des Gesetzeswortlautes, dessen bisherige Fassung zu sachlich unrichtigen Auslegungsversuchen Anlaß gegeben hat, wird nun die ursprüngliche Fassung wieder übernommen.

Zu Art. II Z 3 (§ 13 Abs. 9a GG 1956):

Beseitigung eines sinnstörenden Druckfehlers.

Zu Art. II Z 4 (§ 13 Abs. 10 GG 1956):

Die hier angeführten Fälle der Teilbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a und 50b und Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG und nach § 8 EKUG) sahen nur die Möglichkeit einer Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes auf 50% vor. Der Monatsbezug war daher in allen diesen Fällen auf 50% zu kürzen. Allfällige zeitliche Mehrleistungen waren nach § 16 Abs. 9 (Überstundenvergütung), § 17 Abs. 5 (Sonn- und Feiertagsvergütung) oder § 61 Abs. 13 (Vergütung für Mehrdienstleistung bei Lehrern) abzugelten.

Die Neuregelung sieht vor, daß der Monatsbezug entsprechend dem vereinbarten Beschäftigungsausmaß (das auch zwischen 50 und 100% liegen kann) aliquotiert wird. Für allfällige darüber hinausgehende Einzel-Mehrdienstleistungen gelten nach wie vor die angeführten §§ 16 Abs. 9, 17 Abs. 5 und 61 Abs. 13.

Zu Art. II Z 5 (§ 15a Abs. 1 Z 1 GG 1956):

Begriffsanpassung an die Neuregelung der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

Zu Art. II Z 6 (§ 16 Abs. 9 GG 1956):

Zitatanpassung an die Änderung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit.

Zu Art. II Z 7 (§ 21 Abs. 6 Z 1 GG 1956):

Begriffsanpassung an die Neuregelung der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

Zu Art. II Z 8 (§ 37 Abs. 7 bis 7b GG 1956):

Ist ein Beamter nicht dauernd, sondern nur vorübergehend mit den Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes betraut, gebührt ihm an Stelle einer im Gesetz betraglich ausgewiesenen Funktionszulage eine in Vorrückungsbeträgen zu bemessende Verwendungsabgeltung. Diese Funktionsabgeltung wird im Regelfall deutlich niedriger sein als die Funktionszulage, ausnahmsweise könnte sich aber auch eine Konstellation ergeben, wo in bestimmten Fällen die Funktionsabgeltung die Funktionszulage betraglich übersteigt.

§ 37 Abs. 7 sollte schon bisher sicherstellen, daß eine bloß vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes nicht höher honoriert wird als die dauernde Wahrnehmung dieser Aufgaben. Dabei wurde schon bisher der Fall berücksichtigt, daß ein Beamter neben der Funktionsabgeltung auch eine Funktionszulage für den (niedriger eingestuft) Arbeitsplatz erhält, mit dessen Aufgaben er tatsächlich dauernd betraut ist. In diesem Fall ist die Funktionsabgeltung entsprechend zu kürzen, wenn sie gemeinsam mit der Funktionszulage für den niedriger bewerteten Arbeitsplatz die Funktionszulage für den vorübergehend wahrgenommenen höher bewerteten Arbeitsplatz übersteigt.

Gemäß § 36 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt Beamten, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut werden, der niedriger eingestuft ist als der Arbeitsplatz, mit dem sie bisher dauernd betraut waren, eine Ergänzungszulage. Wird ein solcher Beamter vorübergehend wieder mit einer höherwertigen Tätigkeit betraut, gebührt ihm hierfür eine Funktionsabgeltung. Dabei kann sehr leicht der Fall eintreten, daß die Summe aus Ergänzungszulage, Funktionsabgeltung und Funktionszulage für den niedrigeren Arbeitsplatz den Betrag der Funktionszulage übersteigen, die für die Funktionsgruppe vorgesehen ist, der der vorübergehend wahrgenommene Arbeitsplatz angehört. Da ein solches Ergebnis sachlich nicht gerechtfertigt ist, bezieht § 37 Abs. 7 die Ergänzungszulage nach § 36 in die Obergrenzen-Regelung ein.

Beispiel: Ein Beamter (VwGr. A 3, FGr. 6, GSt. 10) erhält im Zuge einer Organisationsänderung einen Arbeitsplatz der FGr. 3:

	FGGr. 6	FGGr. 3	Differenz
FktZulage	2.741	1.316	
EZ (90%)	<u>-</u>	<u>1.282,50</u>	
Summe	2.741	2.598,50	142,50

Wird der Beamte vorübergehend mit einem Arbeitsplatz A 3/FGGr. 6 betraut, so gebührt ihm gemäß § 37 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 eine Funktionsabgeltung im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages (527 S). Der Vergleichsbezug würde sich damit von 2.598,50 S auf 3.125,50 S erhöhen und läge damit um 384,50 S über dem ursprünglich in der FGGr. 6 gebührenden Wert. Gemäß § 37 Abs. 7 ist daher die Funktionsabgeltung auf 142,50 S zu verringern.

Gehört der Arbeitsplatz, der dem Beamten vorübergehend zugewiesen wird, einer niedrigeren Funktionsgruppe an, als der Arbeitsplatz mit dem er früher ständig betraut war und für den er eine Ergänzungszulage bezieht, so ist gemäß Abs. 7a nicht die dem Beamten tatsächlich gebührende Ergänzungszulage zur Vergleichsberechnung heranzuziehen, sondern der Wert jener Ergänzungszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn sein bisherige Arbeitsplatz derselben Funktionsgruppe zugeordnet wäre wie der Arbeitsplatz, der ihm nun vorübergehend zugewiesen ist.

Beispiel: Ein Beamter (VwGr. A 3, FGGr. 6, GSt. 10) erhält im Zuge einer Organisationsänderung einen Arbeitsplatz der FGGr. 3 (Angabe wie oben).

Wird der Beamte vorübergehend mit einem Arbeitsplatz A 3/FGGr. 5 betraut, so ist der Vergleich mit der in der FGGr. 5 gebührenden Funktionszulage herzustellen (dies ungeachtet des Umstandes, daß sein bisheriger Arbeitsplatz, für den er eine Ergänzungszulage erhält, der FGGr. 6 zugeordnet war). Gemäß § 37 Abs. 7a ist dabei an Stelle der tatsächlich gebührenden Ergänzungszulage auf die FGGr. 6 (im Beispiel: 1.282,50 S) die Ergänzungszulage einzusetzen, die dem Beamten auf die FGGr. 5 gebühren würde (im Beispiel: 789,30 S):

	FGGr. 5	FGGr. 3	Differenz
--	---------	---------	-----------

FktZulage	2.193	1.316	
EZ (90%)	<u>-</u>	<u>789,30</u>	
Summe	2.193	2.105,30	88,70

Gemäß § 37 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt eine Funktionsabgeltung im Ausmaß eines halben Vorrückungsbetrages (263,50 S). Der Vergleichsbezug würde sich damit von 2.105,30 S auf 2.368,80 S erhöhen und läge damit um 175,80 S über dem in der FG. 5 gebührenden Wert. Gemäß § 37 Abs. 7 ist daher die Funktionsabgeltung auf 88,70 S zu verringern.

Abs. 7b gibt inhaltlich den zweiten Satz des bisherigen Abs. 7 wieder.

Zu Art. II Z 9 (§ 40b Abs. 5 Z 1 GG 1956):

Begriffsanpassung an die Neuregelung der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

Zu Art. II Z 10 (§ 61 Abs. 13 GG 1956):

Anpassung der Bestimmungen über die Bemessung der Vergütung für Mehrdienstleistung der Lehrer an die Änderungen im Bereich der Teilbeschäftigung, insbesondere an den Umstand, daß das Ausmaß der Teilbeschäftigung einen beliebigen Prozentsatz zwischen 50 und 100 betragen kann.

Zu Art. II Z 11 (§ 78 Abs. 6 bis 6b GG 1956):

Diese für das E-Schema geltende Regelung entspricht der im § 37 Abs. 7 bis 7b für das A-Schema getroffenen Neuregelung.

Zu Art. II Z 12 (§ 83 Abs. 2 Z 1 GG 1956):

Begriffsanpassung an die Neuregelung der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

Zu Art. II Z 13 (§ 95 Abs. 8 bis 8b GG 1956):

Diese für das M-Schema geltende Regelung entspricht der im § 37 Abs. 7 bis 7b für das A-Schema getroffenen Neuregelung.

Zu Art. II Z 14 (§ 103 Abs. 1 GG 1956):

Sprachliche Klarstellung wie im § 228 Abs. 1 BDG 1979.

Zu Art. II Z 15 (§ 112 Abs. 4 Z 1 GG 1956):

Begriffsanpassung an die Neuregelung der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

Zu Art. II Z 16 (§ 161 Abs. 20 GG 1956):

Richtigstellung einer Absatzbezeichnung.

Zu Art. III Z 1 (§ 5 Abs. 3 bis 5 PG 1965):

Die Neufassung des § 5 Abs. 3 bis 5 PG 1965 regelt umfassend die pensionsrechtlichen Folgen einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den bisher für Lehrer geltenden Bestimmungen sowie nach den neuen Regelungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit (§ 17 Abs. 1 und § 50a BDG 1979). Die bereits bisher bestehende Methode der Berechnung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bleibt grundsätzlich unverändert; neu ist, daß zugerechnete Zeiträume sowie angerechnete Ruhestandszeiten aus der Berechnung des Faktors nach Abs. 4 ausgeklammert werden. Die Dienstleistungszeit ist - sofern in Vollbeschäftigung zurückgelegt - in vollem Ausmaß als "übrige Zeit" (Abs. 4 Z 2) zu zählen.

Nach der derzeitigen Formulierung erhöhen nach § 9 Abs. 1 PG 1965 zugerechnete Zeiten sowie nach § 57 angerechnete Ruhestandszeiten nicht nur den Prozentsatz des Ruhegenusses, sondern auch den nach Abs. 3 und 4 berechneten ruhegenußfähigen Monatsbezug: Gemäß § 6 Abs. 1 zählen solche Zeiten zur ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und demnach auch zu den „übrigen Monaten der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit“ im Sinne des Abs. 4 Z 2. Die in Abs. 4. enthaltene Berechnungsformel stellt die Dienstzeit im tatsächlichen Beschäftigungsausmaß (die „Summe“ der Monate) der Dienstzeit im vollen Beschäftigungsausmaß (der „Anzahl“ der Monate) gegenüber, der ruhegenußfähige Monatsbezug wird um den sich aus dieser Gegenüberstellung ergebenden Faktor gekürzt. Die Berücksichtigung von zugerechneten Zeiten und angerechneten Ruhestandszeiten würde den sich aus dieser Gegenüberstellung ergebenden Faktor erhöhen und somit verfälschen; solche Zeiten sollen daher aus der Berechnungsformel ausgeklammert werden. An der Zurechnung selbst und der dadurch bewirkten Erhöhung des

Ruhegenusses um bis zu 20% im Fall der Zurechnung von 10 Jahren ändert sich dadurch nichts.

Politiker, die eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 in Anspruch genommen haben, werden rückwirkend in die Regelung des § 5 Abs. 5 einbezogen. Wie bereits bisher die zugerechneten Zeiträume werden weiters angerechnete Ruhestandszeiten bei der Berechnung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit im Sinne des § 5 Abs. 5 nicht berücksichtigt.

Zu Art. III Z 2 (§ 6 Abs. 2 PG 1965):

Die Herabsetzung der Wochendienstzeit oder die Ermäßigung der Lehrverpflichtung werden in Hinkunft bei der Berechnung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges berücksichtigt. Die Berücksichtigung solcher Zeiten im Rahmen der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit wird daher auf die Fälle des § 50a und § 50b in der bisherigen Fassung eingeschränkt.

Zu Art. III Z 3 (§ 18 Abs. 4 PG 1965):

Dem Unterhaltscharakter der Waisenversorgung entsprechend sind Unterhaltsleistungen, die ein Wahl- oder Stiefkind von seinen leiblichen Eltern erhält, auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen. Die geltende Formulierung - "erhält" - führt jedoch dazu, daß die gänzliche oder teilweise Verweigerung der Unterhaltsleistung durch die leiblichen Eltern zu Lasten des Bundes geht. Anstatt auf die faktische Zahlung soll daher auf den Unterhalt abgestellt werden, auf den das Kind gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat; ein Verzicht des Kindes auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich.

Zu Art. III Z 4 (§ 19 Abs. 7 PG 1965):

Die Erläuterungen zu Art. III Z 3 (§ 18 Abs. 4 PG 1965) gelten sinngemäß.

Zu Art. III Z 5 (§ 35 Abs. 3 PG 1965):

Das Erfordernis der alleinigen Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto hat den Zweck, den Ruhestandsbeamten und ihren Hinterbliebenen ein regelmäßiges Einkommen zu sichern. Im Hinblick die steigende Bedeutung partnerschaftlicher Vermögensverwaltung

einerseits und auf die vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten (zB Dauerüberweisungsauftrag auf ein anderes Konto) andererseits erscheint die Regelung heute obsolet und soll daher aufgehoben werden.

Zu Art. III Z 6 (§ 57 Abs. 2 PG 1965):

Mit der vorliegenden Änderung soll die Höhe des für angerechnete Ruhestandszeiten zu leistenden besonderen Pensionsbeitrages an diejenige des für Ruhegenußvordienstzeiten zu leistenden besonderen Pensionsbeitrages - 11,75% - angepaßt werden.

Zu Art. IV Z 1 (§ 2 Abs. 1a Z 1 NGZG):

Begriffsanpassung an die Neuregelung der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

Zu Art. IV Z 2 (§ 2 Abs. 2a NGZG):

Nach § 13 Abs. 8a und 9a kann der Beamte Pensionsbeiträge für entfallene Nebengebühren leisten, mit denen keine zeit- oder mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten werden (z.B. für die Gefahrenzulage nach § 19b GG 1956). Die vorliegende Änderung gewährleistet die Berücksichtigung von damit erworbenen Nebengebührenwerten für die Nebengebührenzulage.

Zu Art. V Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 3 und 4 VBG 1948):

§ 1 Abs. 3 lit. b nimmt die Bediensteten des Dorotheums, § 1 Abs. 4 nimmt die Vertragsbediensteten der Österreichischen Salinen, der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Bundesforste von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes aus. Da diese Gruppen nicht mehr dem Bundesdienst angehören, sind für sie die Ausnahmeregelungen obsolet geworden und werden gestrichen.

Entsprechend den legislatischen Richtlinien wird außerdem die Buchstabengliederung des § 1 Abs. 3 in eine Gliederung nach Zahlen umgewandelt.

Zu Art. V Z 3 und 4 (§ 2 Abs. 1 und 2 VBG 1948):

Anpassung des § 2 an die Änderungen des § 1.

Zu Art. V Z 5 (§ 3b VBG 1948):

Hier wird die seit dem Besoldungsreformgesetz 1994 im § 38a BDG 1979 für Beamte verankerte Freigabepflicht bei Ressortwechsel auf alle übrigen Bundesbediensteten übertragen.

Zu Art. V Z 6 (§ 18a VBG 1948):

§ 18a führt für die Vertragsbediensteten analog der für Beamte geltenden Regelung des § 13b des Gehaltsgesetzes 1956 eine dreijährige Verjährungsfrist ein. An die Stelle des Unterbrechungsgrundes der Geltendmachung im Verwaltungsverfahren tritt die schriftliche Geltendmachung des noch nicht verjährten Anspruches. § 72a enthält eine Übergangsbestimmung.

Zu Art. V Z 7 (§§ 20 VBG 1948):

Hier werden die arbeitszeitrechtlichen Neuregelungen, soweit sie die Umsetzung der EU-Richtlinie (§§ 47a und 48a bis 48f BDG 1979) betreffen, in das Vertragsbedienstetenrecht übernommen. Die Übernahme erfolgt durch Erweiterung des Zitats im § 20.

Zu Art. V Z 8 (§ 26 Abs. 2 Z 6 VBG 1948):

Auf die Erläuterungen zu § 12 Abs. 2 Z 6 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. V Z 9 (§ 27 Abs. 2 und § 50 Abs. 2 Z 1 VBG 1948):

Zitat-Anpassungen an die Änderungen des § 1.

Zu Art. V Z 10 (§ 28a Abs. 3 Z 1 VBG):

Das VBG 1948 sieht eine Entlassung ohne Verschulden des Vertragsbediensteten nicht vor. Die bisherige Z 1 des § 28a Abs. 3 ist somit obsolet.

Zu Art. V Z 11 (§ 29b VBG):

Anpassung der Karenzurlaubsregelung der Vertragsbediensteten an die Neuregelung des Karenzurlaubes für Beamte im § 75 BDG 1979. Auf die Erläuterungen zu § 75 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. V Z 12 (§ 29e Abs. 8 VBG 1948):

Die Ausnahmeregelung für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste entfällt, da sie keine Bundesbediensteten mehr sind.

Zu Art. V Z 13 (§ 37 Abs. 2 und § 50 Abs. 2 Z 1 VBG 1948):

Zitatanpassungen an die Änderungen des § 1.

Zu Art. V Z 14 und 15 (§ 52 Abs. 5 Z 1 und § 52a Abs. 4 Z 1 und 2 VBG 1948):

Durch das Bezügereformgesetz, BGBl. Nr. 392/1996, wurde Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 durch den neuen § 29f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ersetzt. Gewährungen der erforderlichen freien Zeit sind daher künftig nicht nach diesem Art. VI, sondern nach § 29f vorzunehmen. Die für die Vertragsassistenten geltenden Bestimmungen sind daher um den neuen § 29f zu ergänzen.

In der dem provisorischen Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten nachgebildeten Laufbahnphase des Vertragsassistenten verlängert sich der sechsjährige Beststellungszeitraum um bestimmte Verhinderungszeiträume im Zusammenhang mit der Elternschaft (§ 52a Abs. 4 Z 1 VBG 1948). Der Zweck dieser Verlängerung des Beststellungszeitraumes liegt darin, dem Assistenten einen ausreichenden Zeitraum für die Erbringung der für die nächste Laufbahnphase erforderlichen Qualifikationen zu sichern. Der Katalog der Verlängerungstatbestände soll - im Interesse der Vertragsassistentinnen - um Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 Mutterschutzgesetz erweitert werden, um einen Gleichklang mit dem Dienstrecht der Universitäts(Hochschul)assistenten herbeizuführen (vgl. § 177 Abs. 4 Z 2 BDG 1979 in der Fassung des BG BGBl. Nr. 522/1995.)

Zu Art. V Z 16 (§ 71 VBG 1948):

Die Bestimmung über die dynamischen Verweisungen auf andere Bundesgesetze wird - so wie schon bisher im BDG 1979 und im Gehaltsgesetz 1956 - einfacher gestaltet. Von der Zitierung der wenigen statischen Verweisungen kann dabei abgesehen werden. Damit entfällt auch jeglicher Änderungsdienst bei dieser Bestimmung, falls weitere statische Verweisungen in das Gesetz aufgenommen oder statische Verweisungen aufgehoben werden.

Zu Art. V Z 17 (§ 72a VBG 1948):

§ 72a ordnet an, daß die neue Verjährungsbestimmung ab 1. April 1997 für alle bisherigen Forderungen nach § 18a Abs. 1 und 2 wirksam

wird, daß also die dreijährige Verjährungsfrist für alle diese Forderungen nicht erst mit dem 1. April 1997 zu laufen beginnt.

Zu Art. V Z 18 (§ 72c VBG 1948):

Übergangsbestimmung zur Neuregelung des Karenzurlaubsrechts im Sinne einer Weitergeltung des bisherigen Rechts für nach diesem Recht gewährte Karenzurlaube.

Zu Art. VI Z 1 (§ 9 Abs. 2 VAKG):

Es hat sich als notwendig erwiesen, hauptberuflich Vortragende nach Ablauf der fünfjährigen Bestattungsdauer erneut für diese Funktion bestellen zu können.

Zu Art. VII Z 1 bis 3 (§ 3 und Überschriften zu den §§ 2 bis 15 AusG):

Die Liste der auszuschreibenden Leitungsfunktionen wird mit Rücksicht auf die durch verschiedene Änderungen von Ressortzuständigkeiten im Bundesministeriengesetz 1986 sowie durch Ausgliederungen eingetretene Änderungen neu gefaßt. Darüber hinaus erhalten die §§ 2 bis 15 - so wie es für die §§ 16 bis 91 bereits vorgesehen ist - Überschriften. Für § 1 ist eine gesonderte Überschrift nicht erforderlich, da dieser § den gesamten Abschnitt I bildet, der ohnehin eine Abschnittsüberschrift aufweist.

Zu Art. VII Z 4 und 5 (§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 AusG):

Die Sonderregelungen für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste entfallen, da diese Bediensteten nicht mehr dem Bundesdienst angehören.

Zu Art. VII Z 6 (§ 5 Abs. 7 AusG):

Anpassung an den Entfall des § 4 Abs. 3.

Zu Art. VII Z 7 (§ 90 Abs. 2 Z 13 AusG):

Richtigstellung einer Bezeichnung der Zahlenuntergliederung.

Zu Art. VIII Z 1 (§ 15 Abs. 2 LDG 1984):

Auf die Erläuterungen zu § 17 Abs. 2 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 37 Abs. 1c LDG 1984):

Richtigstellung einer Absatzbezeichnung.

Zu Art. VIII Z 3 (§ 40 Abs. 4 Z 1 LDG 1984):

Zitatanpassung an die Änderung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Lehrverpflichtung.

Zu Art. VIII Z 4 (§§ 44 Abs. 7 und 8 LDG 1984):

Die hier geregelte Möglichkeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung des Landeslehrers bis auf die Hälfte wird nun vom geänderten § 44a übernommen. § 44 Abs. 7 und 8 ist damit für künftige Herabsetzungen nicht mehr von Bedeutung und kann daher entfallen.

Zu Art. VIII Z 5 (§§ 44a bis 44e LDG 1984):

Neufassung der Bestimmungen über Herabsetzung der Lehrverpflichtung für Landeslehrer analog der Neufassung der §§ 50a bis 50d und 213 BDG 1979. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

Zu Art. VIII Z 6 (§ 58 LDG 1984):

Neufassung des Karenzurlaubsrechts analog der Neufassung des § 75 BDG 1979. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Zu Art. VIII Z 7 (§ 59a Abs. 3 LDG 1984):

Anpassung an die Änderung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Lehrverpflichtung.

Zu Art. VIII Z 8 (§ 115a Abs. 1 und 2 LDG 1984):

Übergangsregelung zur Änderung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Lehrverpflichtung. Auf die Erläuterungen zum inhaltlich gleichlautenden § 241 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. VIII Z 9 (§ 115a Abs. 4 bis 6 LDG 1984):

Übergangsregelung zur Aufhebung des § 44 Abs. 7 und 8. Die Regelung ähnelt der Übergangsbestimmung des § 241 BDG 1979 zur Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Zu Art. VIII Z 10 (§ 121d LDG 1984):

Übergangsbestimmung zur Neuregelung des Karenzurlaubsrechts im Sinne einer Weitergeltung des bisherigen Rechts für nach diesem Recht gewährte Karenzurlaube.

Zu Art. IX Z 1 (§ 15 Abs. 2 LDG 1984):

Auf die Erläuterungen zu § 17 Abs. 2 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 2 (§ 37 Abs. 1c LLDG 1985):

Richtigstellung einer Absatzbezeichnung.

Zu Art. IX Z 3 (§ 40 Abs. 4 Z 1 LLDG 1985):

Zitatanpassung an die Änderung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Lehrverpflichtung.

Zu Art. IX Z 4 (§§ 44 Abs. 7 und 8 LDG 1984):

Die hier geregelte Möglichkeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung des Lehrers bis auf die Hälfte wird nun vom geänderten § 45 übernommen. § 44 Abs. 7 und 8 ist damit für künftige Herabsetzungen nicht mehr von Bedeutung und kann daher entfallen.

Zu Art. IX Z 5 (§§ 45 bis 49 LLDG 1985):

Neufassung der Bestimmungen über Herabsetzung der Lehrverpflichtung für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer analog der Neufassung der §§ 50a bis 50d und 213 BDG 1979. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 6 (§ 65 LLDG):

Neufassung des Karenzurlaubsrechts analog der Neufassung des § 75 BDG 1979. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 7 (§ 66a Abs. 3 Z 1 LLDG 1985):

Anpassung an die Änderung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Lehrverpflichtung.

Zu Art. IX Z 8 (§ 121a LLDG 1985):

Die Abs. 1 und 2 enthalten eine Übergangsregelung zur Änderung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Lehrverpflichtung, die

Abs. 3 bis 5 enthalten eine Übergangsregelung zur Aufhebung des § 44 Abs. 7 und 8. Auf die Erläuterungen zum inhaltlich gleichartigen § 241 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 9 (§ 121e LLDG 1985):

Übergangsbestimmung zur Neuregelung des Karenzurlaubsrechts im Sinne einer Weitergeltung des bisherigen Rechts für nach diesem Recht gewährte Karenzurlaube.

Zu Art. IX Z 10 (§ 127 Abs. 10 LLDG 1985):

Richtigstellung einer Absatzbezeichnung.

Zu Art. X Z 1 (§ 8 Abs. 8 und 9 BLVG):

Die hier geregelte Möglichkeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung des Lehrers bis auf die Hälfte wird nun vom geänderten § 50a BDG 1979 übernommen. Die Abs. 8 und 9 des § 8 BLVG sind damit für künftige Herabsetzungen nicht mehr von Bedeutung und können daher entfallen.

Zu Art. X Z 2 (§ 14a BLVG):

Übergangsregelung zu den aufgehoben Abs. 8 und 9 des BLVG. Die Regelung ähnelt der Übergangsbestimmung des § 241 BDG 1979 zur Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Zu Art. XI Z 1 (§ 9 Abs. 2 lit. b PVG):

Die zeitliche Festlegung der nach Art. 4 der Arbeitszeitrichtlinie 93/194/EG bei einer täglichen Dienstzeit von mehr als sechs Stunden zu gewährenden Ruhepause richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen und den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. § 48b der BDG-Novelle 1997 sieht hierfür drei Gestaltungsvarianten war:

- a) Zusammenlegung der halbstündigen Ruhepause mit der für die Einnahme des Mittagessens schon bisher gewährten Mittagspause, deren Inanspruchnahme den Bediensteten innerhalb einer noch festzulegenden Rahmenzeit eingeräumt werden kann,
- b) zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde und
- c) drei Ruhepausen von je 10 Minuten.

Der Personalvertretung soll bei der Festlegung einer der drei Gestaltungsvarianten sowie der zeitlichen Lagerung der Ruhepause eine Mitwirkungsbefugnis in gleicher Weise wie beim Dienstplan zukommen.

Zu Art. XI Z 2 (§ 9 Abs. 2 lit. i PVG):

§ 9 Abs. 2 lit. i enthält eine Erweiterung der Mitwirkungsbefugnisse der Personalvertretung auch auf den Fall der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ohne gesetzlichen Anspruch (vgl. § 50a BDG-Novelle 1997) wegen der sich daraus möglicherweise ergebenden Auswirkungen auf andere Bedienstete.

Zu Art. XI Z 3 (§ 9 Abs. 3 lit. j PVG):

Durch eine entsprechende Mitteilungspflicht an die Personalvertretung soll diese in die Lage versetzt werden, ihre Aufgabe, Bedienstete vor übermäßiger zeitlicher Inanspruchnahme durch den Dienstgeber zu schützen, gegenüber Beamten, die sich im Zusammenhang mit einer Bereitschaft zur Leistung von über die zulässigen Höchstgrenzen für die Tages- und Wochenarbeitszeit (vgl. § 48a Abs. 3 und 5 der BDG-Novelle 1997) bereit erklären, wahrzunehmen.

Zu Art. XI Z 4 (§ 45 Abs. 11 PVG):

Richtigstellung einer Absatzbezeichnung.

Zu Art. XII Z 1 (§ 1 Abs. 3 LFDG):

Durch diese Bestimmung sollen unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern vermieden werden.

Zu Art. XII Z 2 (§ 4 Abs. 1 bis 6 LFDG):

Für die Land- und Forstarbeiter wurde die Bestimmung der Richtlinie des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (91/533/EWG) mit der Novelle BGBI. Nr. 514/1994 zum Landarbeitsgesetz umgesetzt. Diese Regelung soll durch § 4 nachvollzogen werden, der § 7 LAG entspricht.

Abs. 1 sieht vor, daß der Dienstnehmer Anspruch auf Aushändigung einer schriftlichen Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag hat. Der Dienstschein ist unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses auszuhändigen.

Abs. 2 regelt den Mindestinhalt des Dienstscheines.

Gemäß Z 4 ist bei befristeten Dienstverhältnissen das Ende des Dienstverhältnisses anzugeben, wobei dieses jedoch nicht kalendermäßig bestimmt sein muß.

Unter dem in Z 6 angeführten "gewöhnlichen Arbeits(Einsatz)ort" ist jener Ort zu verstehen, an dem der Dienstnehmer üblicherweise seine Arbeitsleistung zu erbringen hat.

In Z 7 wird die Verpflichtung festgelegt, das Ausmaß der angerechneten Vordienstzeiten anzuführen.

Die in **Abs. 3** vorgesehenen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstscheines entsprechen § 7 Abs. 4 LAG.

Es soll demnach keine Verpflichtung zur Ausstellung eines Dienstscheines bestehen, wenn bei Erntearbeiten Gelegenheitsarbeiter für höchstens zwei Monate eingesetzt werden.

Die Ausnahme wird mit höchstens zwei Monaten befristet. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Dienstverhältnisse von Gelegenheitsarbeitern über einen Monat andauern können, zB wenn sich die Ernte witterungsbedingt über längere Zeit erstreckt. Die Ausnahme gilt nur für Gelegenheitsarbeitsverhältnisse, d.h. es darf nicht von vornherein klar sein, daß der Dienstnehmer jeden Tag beschäftigt wird. In diesem Fall wäre eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Ausstellung eines Dienstscheines nur gemäß Z 1 gegeben, sohin nur wenn die Dauer des Dienstverhältnisses höchstens einen Monat beträgt.

Abs. 4 sieht vor, daß Angaben betreffend Kündigungsfristen und -termine, Arbeitsort, Entgelt, Urlaub und Arbeitszeit auch durch

Verweis auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung erfolgen können.

Abs. 5 entspricht § 7 Abs. 6 LAG, wonach jede Änderung der im Dienstschein enthaltenen Angaben unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamwerden dem Dienstnehmer schriftlich mitzuteilen ist. Sollte die Änderung auf einer Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung beruhen, kann die schriftliche Verständigung unterbleiben.

Abs. 6 räumt Dienstnehmern in bereits bestehenden Dienstverhältnissen das Recht ein, die Ausstellung eines Dienstscheines innerhalb einer bestimmten Frist zu beantragen.

Zu Art. XII Z 3 (§ 4 Abs. 7 LFDG):

Anpassung der Absatzbezeichnung an die Änderung des § 4.

Zu Art. XII Z 4 (§ 7a LFDG):

Entsprechend § 10a Abs. 1 LAG definiert § 7a Abs. 1 den Begriff Teilzeitarbeit. Bezugsmaßstab ist die "regelmäßige Wochenarbeitszeit", die entweder durch Gesetz, durch Kollektivvertrag oder durch Betriebsvereinbarung festgelegt ist.

Liegt die vereinbarte Arbeitszeit unter der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, ist Teilzeitarbeit gegeben.

Für die Festlegung von Teilzeitarbeit ist im Regelfall die regelmäßige Wochenarbeitszeit einer Woche heranzuziehen, der Durchrechnungszeitraum kann aber auch gemäß § 38 ein Jahr betragen.

Gemäß **Abs. 2** hat die exakte Festsetzung von Ausmaß und Lage der Arbeitszeit, d.h. wie lange und zu welcher Zeit der Dienstnehmer arbeitet, bei Abschluß des Dienstvertrages durch Vereinbarung zu erfolgen. Eine spätere Änderung des Ausmaßes und der Lage der Arbeitszeit kann ebenfalls nur durch Vereinbarung erfolgen.

Abs. 3 regelt jene Ausnahmefälle, in denen seitens des Dienstgebers die Lage der Arbeitszeit abgeändert werden kann. Bei

kurzfristiger einseitiger Änderung der Lage der Arbeitszeit durch den Dienstgeber und Nichtbeschäftigung des Dienstnehmers während der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit hat der Dienstnehmer Anspruch auf das Entgelt, das er in der vereinbarten Arbeitszeit erhalten hätte (vgl. § 1155 ABGB).

Durch **Abs. 4** wird die Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit eingeschränkt. Mehrarbeit muß nur dann geleistet werden, wenn dies gesetzliche Regelungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder der Dienstvertrag vorsehen und erhöhter Arbeitsbedarf vorliegt. Weiters schließen berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers die Pflicht zur Mehrarbeit aus (zB Betreuungspflichten für Kinder während der Zeit der in Aussicht genommenen Mehrarbeit).

Gemäß **Abs. 5** sind berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers nicht zu beachten, wenn außergewöhnliche in § 42 Abs. 5 beschriebene Umstände (Wetterschläge, Gefahren für das Vieh usw.) Mehrarbeit dringend notwendig machen.

Abs. 6 sieht ein Benachteiligungsverbot für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer vor, das insbesondere für das Entgelt und für freiwillige Sozialleistungen des Dienstgebers gelten soll.

Abs. 7 soll sicherstellen, daß regelmäßig geleistete Mehrstunden bei der Berechnung verschiedener Ansprüche des Dienstnehmers berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die Bemessung der Sonderzahlungen gemäß § 13.

Gemäß **Abs. 8** können durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung abweichende Regelungen über die Lage der Arbeitszeit und die Vorankündigung bei Veränderung der Lage der Arbeitszeit getroffen werden, wenn spezifische wetterabhängige Erfordernisse vorliegen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß viele Arbeiten in der Landwirtschaft von der Wettersituation abhängig sind.

Abs. 9 sieht vor, daß Abweichungen von der vereinbarten Arbeitszeit sowie Arbeitsleistungen über das vereinbarte Ausmaß bei

Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 und Eltern-Karenzurlaubsgesetz nicht zulässig sind, da dies mit dem Grund der Teilzeitbeschäftigung - der Betreuung eines Kindes - nicht vereinbar ist.

Zu Art. XII Z 5 (§ 23 Abs. 2 Z 1a LFDG):

Mit dieser Bestimmung wird als weiterer wichtiger Grund der Dienstverhinderung der Ausfall der ständigen Betreuungsperson des Kindes aufgenommen.

Nicht nur die Erkrankung eines nahen Familienmitgliedes, sondern auch die notwendige Betreuung eines - auch gesunden - Kindes kann demnach einen Dienstverhinderungsgrund darstellen. Bei Erkrankung der Betreuungsperson und nicht des Kindes (zB Spitalsaufenthalt der nicht berufstätigen Mutter) besteht sohin die Möglichkeit, Pflegefreistellung (zB für den berufstätigen Vater) in Anspruch zu nehmen. Die Regelung entspricht § 26 Abs. 2 Z 1a LAG.

Zu Art. XII Z 6 (§ 28 Abs. 3a LFDG):

Berichtigung einer Absatzbezeichnung.

Zu Art. XII Z 7 (§ 29 LFDG):

§ 29 Abs. 1 bis 6 entspricht § 32 Abs. 1 bis 6 LAG.

Abs. 1 bestimmt, daß dem Dienstnehmer im Kündigungszeitraum Freizeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren ist.

Die Dauer der Freizeit wird im **Abs. 2** geregelt.

Abs. 3 legt fest, daß bei Selbstkündigung der Freizeitanspruch im halben Ausmaß zusteht, wobei auf ganze Werkstage aufzurunden ist, wenn die Berechnung Bruchteile von Werktagen ergibt.

Bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension entfällt der Anspruch auf Freizeit. Dies gilt jedoch nicht bei Inanspruchnahme einer Gleitpension.

Zu Art. XII Z 8 (§ 36a LFDG):

Die Regelung enthält eine Klarstellung zu der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen. Die Betriebsübergangs-Richtlinie ordnet einen ex-lege-Übergang bestehender Dienstverhältnisse auf den Erwerber eines Betriebes auf Grund des Überganges an. Damit werden die Ansprüche der Dienstnehmer auch beim Inhaberwechsel gewährleistet. Zur Vermeidung einer eventuell entstehenden Lücke enthält die Bestimmung die erforderliche arbeitsrechtliche Anpassung an das EU-Recht.

Zu Art. XII Z 9 (§ 48 Abs. 2 LFDG):

§ 48 Abs. 2 entspricht § 67 Abs. 2 LAG und bestimmt, daß der Urlaubsanspruch in den ersten sechs Monaten im Verhältnis zu der zurückgelegten Dienstzeit und nach sechs Monaten in voller Höhe entsteht.

Zu Art. XII Z 10 (§ 54 Abs. 1 Z 5 und 6 LFDG):

Durch die Regelung in Z 5, die § 9 Abs. 1 Z 5 Urlaubsgesetz und § 74 Abs. 1 Z 5 LAG entspricht, wird sichergestellt, daß auch die Saisonbeschäftigten mit den übrigen Dienstnehmern gleichgestellt sind, d.h., daß sie nach Ablauf von sechs Monaten die volle Urlaubsentschädigung erhalten.

Bei Selbstkündigung des Dienstnehmers gebührt nach Z 6 eine Urlaubsentschädigung erst ab dem zweiten Dienstjahr, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist.

Zu Art. XII Z 11 (§§ 60, 60a und 60b LFDG):

§ 60 enthält eine Anpassung an das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz in der Fassung der Novelle 1982, BGBI. Nr. 229 und § 109 LAG. Damit sollen für Jugendliche in allen Bereichen gleichwertige Schutzbestimmungen erreicht werden.

Der Begriff "Jugendliche" soll gleichlautend wie im LAG und KJBG definiert werden, um allfällige Mißverständnisse auszuschließen.

§ 60 Abs. 2 legt fest, daß die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen neun Stunden nicht überschreiten darf, um gesundheitliche Schäden oder Entwicklungsstörungen durch übergroße Beanspruchung zu vermeiden. Für die Zeit der Arbeitsspitzen besteht gemäß § 38 die Möglichkeit, die regelmäßige Wochenarbeitszeit um drei Stunden zu verlängern, wobei auch in diesem Fall die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten darf.

Gemäß § 60 Abs. 3 soll den Jugendlichen eine tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gebühren. Bei Stallarbeiten ist die Einhaltung einer zwölfstündigen Ruhezeit nicht möglich. Daher besteht für Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Möglichkeit, die tägliche Ruhezeit auf zehn Stunden zu verkürzen, weil sie durch die Aufteilung der täglichen Arbeitszeit insgesamt wieder auf zwölf Stunden Ruhezeit kommen. Durch organisatorische Maßnahmen muß jedoch sichergestellt werden, daß die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit nicht verlängert wird.

§ 60 Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3 erster Satz.

Um den Jugendlichen eine ausreichende Erholungsmöglichkeit über das Wochenende zu gewährleisten, ist in § 60 Abs. 5 eine 41stündige Wochenendruhe vorgesehen, die am Samstag um 13 Uhr beginnt. In Ausnahmefällen kann eine Unterbrechung oder Verschiebung der wöchentlichen Ruhezeit erfolgen (zB rasche Einbringung der Ernte ist dringend geboten, Elementarereignisse, unaufschiebbare für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Arbeiten). Bei unvorhergesehenen Arbeiten, deren Durchführung nicht sofort erforderlich ist, ist eine Störung der Wochenendruhe der Jugendlichen nicht zulässig. Die tägliche Arbeitszeit von neun Stunden darf jedoch keinesfalls überschritten werden.

Um den Jugendlichen die gebührende Ruhezeit auch dann zu sichern, wenn sie in ihrer Wochenfreizeit zu Arbeiten herangezogen werden, sieht § 60 Abs. 6 einen Zeitausgleich für die geleistete Arbeit vor.

Wird ein Jugendlicher während der Wochenfreizeit am Samstag nach 13 Uhr beschäftigt, so ist ihm die Zeit in der folgenden

Kalenderwoche unter Entgeltfortzahlung freizugeben. Von einer Bindung dieser Freizeit an eine Wochenfreizeit wurde aus Gründen der Flexibilität und der besonderen Bedürfnisse gerade in diesem Wirtschaftsbereich Abstand genommen.

Bei Beschäftigung an einem Sonntag, hat der Jugendliche Freizeitanspruch im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit in der Folgewoche unter Entgeltfortzahlungsanspruch. Bei ganztägiger Beschäftigung an einem Sonntag besteht ein Freizeitanspruch auf zwei volle Werktage, die jedoch nicht zusammenhängend gewährt werden müssen.

Wird der Jugendliche sowohl am Samstag nach 13 Uhr als auch am Sonntag beschäftigt, steht ihm eine volle zusammenhängende Freizeit im Ausmaß von 41 Stunden während der Folgewoche mit Entgeltfortzahlung zu.

In jedem dieser Fälle muß jedoch jedes zweite Wochenende arbeitsfrei sein.

Jugendliche dürfen nur an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr beschäftigt werden, wobei jede über Samstag 13 Uhr hinausgehende Beschäftigung als Beschäftigung während der Wochenfreizeit gilt.

§ 60a Abs. 1 enthält geltendes Recht und entspricht dem bisherigen § 60 Abs. 2 erster Satz.

Im Abs. 2 werden jene Arbeiten angeführt, die wegen der besonderen Gefahren in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nur unter Anleitung und Aufsicht des Lehrberechtigten oder einer anderen fachlich geeigneten Person verrichtet werden dürfen.

§ 60a Abs. 3 legt fest, daß Akkordarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist. Bei Akkordarbeit besteht die Gefahr einer körperlichen Überforderung der Jugendlichen, die zu gesundheitlichen Schäden führen kann.

Für Jugendliche in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis sind leistungsbezogene Arbeiten grundsätzlich für die gesamte Dauer der Ausbildung untersagt, weil Tätigkeiten unter Zeit- und Leistungsdruck keinesfalls der Berufsausbildung förderlich sein können. Im Hinblick darauf, daß leistungsorientierte Arbeit mit Erreichen eines möglichst hohen Leistungsausmaßes und daher in der Regel mit gleichartigen, monotonen Arbeitsvorgängen verbunden ist, sind solche Arbeiten für das Erlernen beruflicher Fähigkeiten ungeeignet. Analoge Regelungen finden sich in § 21 KJBG und § 109a LAG.

Eine beschränkte Ausnahme vom Verbot der Akkordarbeit wird derart vorgesehen, daß der Lehrling fallweise mit einer Akkordpartie mitarbeiten darf. Die Entlohnung dafür darf jedoch nicht leistungsorientiert, sondern muß leistungsunabhängig sein.

Um eine Kontrolle der Zeiten, in denen Jugendliche in solchen leistungsorientierten Arbeitspartien mitarbeiten, zu ermöglichen, hat der Dienstgeber bei den Aufzeichnungen über die Arbeitszeit jene Zeiten gesondert auszuwerfen, in denen eine solche Mitarbeit erfolgt.

§ 60a Abs. 4 ist geltendes Recht (bisher § 60 Abs. 6).

§ 60a Abs. 5 dient der Sicherheit und dem Schutz der Jugendlichen. Unter Aufsicht des Dienstgebers oder eines von ihm Bevollmächtigten kann die Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte erfolgen. Die Haftung des Jugendlichen wird durch Aufsicht ausgeschlossen. § 21a KJBG sieht eine gleichartige Regelung vor.

§ 60b Abs. 1 übernimmt die Schutzbestimmung des § 22 Abs. 1 KJBG und verbietet sowohl körperliche Züchtigung als auch erhebliche wörtliche Beleidigung.

§ 60b Abs. 2 entspricht § 22 Abs. 2 KJBG und legt fest, daß Geldstrafen als Disziplinarmaßnahmen über Jugendliche nicht verhängt werden dürfen.

Zu Art. XII Z 12 (§ 63 Abs. 4 LFDG):

Nach geltendem Recht ist der Lehrberechtigte verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit weiter zu beschäftigen, wenn der Lehrling dies ausdrücklich verlangt. § 63 Abs. 4 sieht nunmehr die Einhaltung der Behaltepflcht durch den Lehrberechtigten ohne Antrag vor. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Lehrling die erlernten Kenntnisse noch durch praktische Anwendung vervollkommen kann. Auch das gewerbliche Berufsausbildungsgesetz sieht die Behaltepflcht zwingend vor.

Zu Art. XII Z 13 (§§ 66 und 67 LFDG):

§ 66 Abs. 1 sieht keine inhaltliche, sondern lediglich eine Änderung der Absatzgliederung und der Ausdrucksweise vor.

§ 66 Abs. 2 entspricht teilweise dem geltenden Abs. 3. Die Verpflichtung zur Vorlage des Zeugnisses und der sonstigen Schulunterlagen wurde dem LAG nachgebildet.

§ 67 Abs. 1 sieht nur eine textliche, aber keine inhaltliche Änderung der bisherigen Bestimmung vor.

§ 67 Abs. 2 verbietet die Verwendung des Lehrlings zu berufsfremden Arbeiten. Dadurch soll verhindert werden, daß der Lehrling durch die Beschäftigung mit Hilfstätigkeiten in seinem Lehrberuf nicht ausreichend ausgebildet wird. Es ist jedoch unbestritten notwendig, den Lehrling auch zur Sauberhaltung seines Arbeitsplatzes sowie zur Säuberung und Instandhaltung seiner Arbeitsgeräte anzuhalten.

§ 67 Abs. 3 und 4 entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht.

Durch § 67 Abs. 5 wird dem im KJBG bereits verwirklichten Grundsatz "Unterrichtszeit ist Arbeitszeit" Rechnung getragen. Schul- und Kurszeiten, deren Besuch verpflichtend ist, sind in die Arbeitszeit einzurechnen.

§ 67 Abs. 6 regelt, daß Pausen und der Besuch der in Z 2 genannten Schulveranstaltungen bis zu einem bestimmten Stundenausmaß in die Unterrichtszeit einzurechnen sind.

§ 67 Abs. 7 sichert dem Lehrling die für die Ablegung von Prüfungen außerhalb der Unterrichtszeit erforderliche Freizeit.

Schülervertreter und Schülerbeiräte sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gewählte Organe, die die Interessen der Schüler gegenüber den Unterrichtsbehörden wahrzunehmen haben. Fallen die Obliegenheiten in die Unterrichtszeit, so haben gemäß **§ 67 Abs. 8** die Schülervertreter Anspruch auf Freistellung vom Unterricht. Nicht in die Unterrichtszeit, aber in die Arbeitszeit fallende Aktivitäten (zB Teilnahme an Schülerbeiratssitzungen) gehen zu Lasten der Arbeitszeit. Es ergibt sich somit für Mitglieder der Schülerbeiräte aus dem Bereich der Berufsschulen über die Unterrichtszeit hinaus die Notwendigkeit der Freistellung von der Arbeit durch den Lehrberechtigten, da Lehrlinge anders als die sonstigen Schüler neben dem Schulbesuch im Betrieb tätig sind.

Die Regelungen des **§ 67** entsprechen den Bestimmungen des **§ 130 LAG**.

Zu Art. XII Z 14 (§ 69 Z 5 LFDG):

Als neuer Kündigungsgrund des Dienstverhältnisses wird in Z 5 die einvernehmliche Auflösung eingefügt.

Zu Art. XII Z 15 (§ 69 Z 6 und 7 LFDG):

Diese Änderung der Bezeichnung ergibt sich aus der Einfügung der Z 5.

Zu Art. XII Z 16 (§§ 70 und 70a LFDG):

Mit der Novellierung des **§ 70** wird eine Angleichung an **§ 133 LAG** erreicht.

Der bisherige **§ 70** wird neu gegliedert und enthält einige Neuerungen. Im **§ 70 Abs. 1 Satz 1** wird das Wort "rechtswirksam" eingefügt.

Die geltende Bestimmung sieht im **Abs. 1 lit. a Z 4** vor, daß das Lehrverhältnis seitens des Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit gelöst werden kann, wenn der Lehrling über sechs Monate wegen Krankheit an

der Arbeit verhindert ist. Den Entlassungsgrund der unverschuldeten Erkrankung gibt es im österreichischen Arbeitsrecht nicht mehr. Das Dienstverhältnis ist nur aus bestimmten Gründen (§ 71), die den Tatbestand der Erkrankung nicht umfassen, kündbar.

Z 1 lit. c sieht vor, daß das Lehrverhältnis durch Entlassung beendet werden kann, wenn objektiv feststeht, daß der Lehrling zur Erlernung des Lehrberufes unfähig ist. Diese Regelung entspricht § 133 Abs. 1 Z 1 lit. c LAG.

Der Begriff der "Unfähigkeit" beschreibt einen Dauerzustand, so daß der Entlassungsgrund nicht vorliegt, wenn der Lehrling nur vorübergehend "unfähig" ist, den Lehrberuf zu erlernen. Liegt Unfähigkeit als Dauerzustand vor, so ist die Frage zu stellen, ob innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung der Fähigkeit des Lehrlings, den Lehrberuf zu erlernen, zu erwarten ist oder nicht. Erst wenn letzteres zutrifft, stellt die "Unfähigkeit" einen Entlassungstatbestand dar.

Durch die neue Bestimmung wird Abs. 1 lit. a Z 1 des geltenden Rechts überflüssig, da sie von der nunmehrigen Abs. 1 Z 1 lit. c erfaßt ist. Die Unfähigkeit - aus welchen Gründen auch immer - muß sich auf die Erlernung des Lehrberufes und damit auf die Erreichung des Ausbildungszweckes erstrecken.

Abs. 1 Z 1 lit. d sieht im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK vor, daß die Untersuchungshaft keinen Entlassungsgrund darstellt.

In Abs. 1 Z 2 lit. c wird parallel zum Maßregelungsverbot des § 60b die körperliche Züchtigung bzw. erhebliche wörtliche Beleidigung als Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling oder dessen gesetzlichen Vertreter normiert.

Nach Abs. 1 lit. b Z 4 im geltenden Recht ist der Lehrling zur Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigt, wenn der Lehrherr die Schutzbestimmungen für Jugendliche dauernd verletzt. Es wird sohin ein über einen längeren Zeitraum fortgesetztes Fehlverhalten des Dienstgebers vorausgesetzt. Um zu verhindern, daß Übertretungen der

Schutzbestimmungen längere Zeit hindurch andauern, wird diese Bestimmung eingeengt. Das Lehrverhältnis soll gelöst werden können, wenn der Dienstgeber die Arbeitsschutzvorschriften für Jugendliche wiederholt verletzt. Dabei wird allerdings auf die Häufigkeit und den Unrechtsgehalt der Übertretungen Bedacht zu nehmen sein.

§ 70 Abs. 2 sieht vor, daß ein Lehrverhältnis nur schriftlich rechtswirksam aufgelöst werden kann.

Löst ein minderjähriger Lehrling das Lehrverhältnis auf, muß sein gesetzlicher Vertreter, der den Lehrvertrag im Namen des Lehrlings abgeschlossen hat, seine Zustimmung geben.

§ 70a entspricht § 133a LAG.

Mit § 70a Abs. 1 wird zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten im § 70 und der Kündigung im § 71 die Möglichkeit der einvernehmlichen Auflösung des Lehrverhältnisses eingeführt.

§ 70a Abs. 2 bestimmt für die vorzeitige Auflösung die Schriftlichkeit und Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigkeit des Lehrlings.

Der Zweck der Belehrung gemäß § 70a Abs. 3 ist es, den minderjährigen Lehrling über die Freiwilligkeit der einvernehmlichen Auflösung des Lehrverhältnisses und die Rechtsfolgen zu unterrichten.

Zu Art. XIII Z 1 (§ 75 RDG):

Neufassung des Karenzurlaubsrechts analog der Neufassung des § 75 BDG 1979. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Zu Art. XIII Z 2 bis 5 (§ 76a Abs. 5, § 76b, § 76c Abs. 3 bis 5 und § 76d Abs. 3 Z 1 RDG):

Hier wird die Neuregelung der Herabsetzung der Wochendienstzeit in den §§ 50a bis 50d BDG 1979 auf die Herabsetzung der Auslastung der Richter übertragen. Wegen der besonderen Verhältnisse im Bereich der Richter, wie zB lange Dauer der Ausbildung und keine

Möglichkeit, einen freiwerdenden Teilarbeitsplatz mit einem Vertragsbediensteten zu besetzen, bleibt die Beschränkung der Möglichkeit der Herabsetzung der Auslastung ausschließlich auf 50% weiterhin aufrecht, ebenso die Bindung an die schon bisher im Gesetz angeführten Anlaßfälle.

Die Übertragung der Neuregelung bezieht sich vor allem auf folgende Punkte:

1. Entfall der Obergrenze des § 76a Abs. 5 (vier Jahre für die Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes, das das dritte Lebensjahr überschritten hat),
2. Entfall der Erfordernisses, daß mindestens zwei Jahre seit der Ernennung zum Richter verstrichen sein müssen, für die Herabsetzung der Auslastung nach § 76b,
3. Anhebung der Obergrenze für Herabsetzungen der Auslastung nach § 76b von insgesamt vier auf insgesamt zehn Jahre und
4. kein Ausschluß der vorzeitigen Beendigung der Herabsetzung der Auslastung, wenn das Ausschöpfen der vollen Dauer für den Richter keine Härte wäre.

Zu Art. XIII Z 6 (§ 166b RDG):

Übergangsbestimmung zur Neuregelung des Karenzurlaubsrechts im Sinne einer Weitergeltung des bisherigen Rechts für nach diesem Recht gewährte Karenzurlaube.

Zu Art. XIV Z 1 (§ 23 Abs. 3 bis 8 MSchG):

Analog zur Neuregelung der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte soll auch die Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG nicht mehr wie bisher nur im Ausmaß von 50% der Vollbeschäftigung in Anspruch genommen werden können. Das Beschäftigungsausmaß soll auf eine beliebige Zahl voller Stunden (bei Lehrerinnen ganzer Unterrichtsstunden) zwischen 50% und 100% herabgesetzt werden können.

Der § 23 MSchG wird außerdem - da das Gesetz nur weibliche Bedienstete betrifft - sprachlich abgeändert.

Zu Art. XV Z 1 bis 4 (§ 10 Abs. 7 bis 11 EKUG):

Auch die Teilzeitbeschäftigung nach dem EKUG wird analog der Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG flexibler gestaltet.

Zu Art. XVI Z 1 (Punkt 4 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 1997):

Hier handelt es sich um eine Anpassung der Regelung zur Aufnahme von Ersatzkräften an die auf Grund der neuen Gesetzeslage bestehenden erweiterten Teilzeitmöglichkeiten.

Zu Art. XVII Z 1 (§ 17 Abs. 2 DAK-G):

§ 17 Abs. 2 des DAK-Gesetzes 1996 sieht einen Rechtsanspruch auf Karenzierung im Fall der Bestellung eines Bundesbeamten zum Direktor oder stellvertretenden Direktor der Diplomatischen Akademie Wien vor. An die Stelle dieses Rechtsanspruches auf Karenzierung soll eine gesetzliche Karenzierung treten, womit die Regelungen des § 75 BDG 1979 über die Nichtbeschränkung der Höchstdauer (§ 75 Abs. 4 BDG 1979) und die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte (§ 75 Abs. 6 BDG 1979) anwendbar werden.

Zu Art. XVIII Z 1 (§ 53 Abs. 9 UOG 1993)

Die gesetzliche Karenzierung eines Universitätsprofessors im Fall der Wahl zum Rektor oder eines Universitätsprofessors oder Universitätslehrers im Fall der Wahl zum Vizerektor ist bereits im § 160a BDG 1979 vorgesehen. Die vorliegende Änderung dient somit lediglich der Klarstellung.

Zu Art. XIX Z 1 (§ 15 des Entwicklungshelfergesetzes):

Wegen der Neuregelung der Berücksichtigung der Zeit eines Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte kann der Verweis auf die "berücksichtigungswürdigen Gründe" nach dem bisherigen § 75 Abs. 3 BDG 1979 entfallen.

Zu Art. XX (WHG):

Nach der derzeitigen Rechtslage haben nur Wachebedienstete, d.h. Bundesbedienstete im Gendarmerie-, Sicherheitswach-, Kriminal-, Justizwache- oder Zollwachdienst, und deren Hinterbliebene Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem WHG. Die Hilfeleistungen werden diesen Bediensteten gewährt, wenn sie einen Dienst- oder Arbeitsunfall erleiden, der in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen

Zusammenhang mit dem der Dienstpflicht des Wachebeamten eigenen Element des Aufsuchens der Gefahr oder des Verbleibens im Gefahrenbereich steht.

Die Bediensteten des Entschärfungs- und Entminungsdienstes und des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden sind bei Einsätzen in Ausübung ihrer Dienstpflicht den gleichen Gefahren ausgesetzt wie Wachebedienstete, erhalten jedoch bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Aufsuchen der Gefahr keine Hilfeleistungen.

Der Entwurf sieht daher vor, daß auch diesen Bediensteten und deren Hinterbliebenen Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem WHG eingeräumt wird.

Zu Art. XX Z 1 und 2 (§ 9 Abs. 1 und 1a):

Mit dieser Regelung wird ausdrücklich festgelegt, daß die Vorschußleistungen des Bundes für Heilungskosten, Bestattungskosten sowie für entgangenes oder künftig entgehendes Einkommen gewährt werden, nicht jedoch für Schmerzensgeld oder für Ansprüche aufgrund von Verunstaltungen. Die Vorschußleistung soll höchstens den 60fachen Betrag des für die Gewährung von Ausgleichszulagen maßgebenden Richtsatzes betragen. Diese Regelung entspricht dem Zweck des Gesetzes, wonach dem Bediensteten bei der erstmaligen Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch den Bund als Hilfeleistung ein Vorschuß gewährt wird. Diese Hilfeleistung soll jedoch bei mehrmaligen Geltendmachungen nicht gewährt werden.

Zu Art. XX Z 3 (§ 9 Abs. 3):

Durch die Bestimmung wird klargestellt, daß einem Verletzten oder Hinterbliebenen Vorschüsse durch den Bund nach diesem Bundesgesetz nur dann geleistet werden sollen, wenn nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften - wie durch die gesetzliche Unfallversicherung oder das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen - ausreichend Vorsorge getroffen ist bzw. Hilfeleistung gewährt wird.

Zu Art. XX Z 4 (§§ 10a und 10b):

Nach der derzeitigen Rechtslage haben nur Wachebedienstete und deren Hinterbliebene Anspruch auf Hilfeleistungen, wenn sie einen

Dienst- oder Arbeitsunfall erleiden, der in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem der Dienstpflicht des Wachebeamten eigenen Element des Aufsuchens der Gefahr oder des Verbleibens im Gefahrenbereich steht.

§ 10a Abs. 1 sieht vor, daß die Hilfeleistungen auch an Bedienstete des Entschärfungs- und Entminungsdienstes im Bundesministerium für Inneres, Bedienstete des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden sowie an deren Hinterbliebene gewährt werden. Die Dienstpflicht dieser Bediensteten erfordert, ebenso wie die der Wachebediensteten, sich in Gefahr zu begeben bzw. sich im Gefahrenbereich aufhalten zu müssen.

Nach Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Abs. 2 sind weitere Begünstigte Bedienstete des Entschärfungs- und Entminungsdienstes, das sind jene Beamte, Beamtinnen und Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres, die mit folgenden Aufgaben betraut sind:

Erkennen und Entschärfen sprengstoffhaltiger Gegenstände, Untersuchung von Tatorten nach Anschlägen und Unfällen, wenn diese auf die Umsetzung von Explosivstoffen zurückzuführen sind, Bergung, Untersuchung und Unschädlichmachung aufgefundenener noch sprengkräftiger Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, bei gegebenem Anlaß Absuchen von Geländebereichen, Gewässern oder Objekten sowie bei Vorfinden derartiger Kriegsrelikte deren Bergung, Untersuchung und Unschädlichmachung.

Auch diese Bediensteten müssen sich bei Ausübung ihrer Dienstpflicht in einen Gefahrenbereich begeben, bei dem die tatsächlich entstehenden und den Bediensteten treffenden Gefahren nicht vorhersehbar sind.

Dieser Personenkreis soll die Leistungen des WHG daher nur dann erhalten, wenn sich der erlittene Dienst- oder Arbeitsunfall bei Ausübung einer der angeführten Tätigkeiten ereignet hat.

Da die in Abs. 1 Z 2 angeführten Bediensteten des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden im Einsatz Tätigkeiten ausüben wie Wachebedienstete, sollen diese nur dann die

Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz erhalten, wenn sich der erlittene Dienst- oder Arbeitsunfall bei einem Einsatz ereignet hat.

§ 10b enthält Anpassungen zu den die Voraussetzungen für die Hilfeleistungen an Begünstigte im § 4 regelnden Bestimmungen für die Begünstigten nach § 10a Abs. 1.

§ 10b schränkt die Hilfeleistungen an Begünstigte nach § 10a auf Dienst- oder Arbeitsunfälle in der Weise ein, daß diese in einem örtlichen, zeitlichen oder ursächlichen Zusammenhang mit seiner jeweils in § 10a definierten Dienstpflicht und dem mit dieser Dienstpflicht des Bediensteten eigenen Element des Aufsuchens der Gefahr oder des Verbleibens im Gefahrenbereich stehen muß.

Zu Art. XX Z 5 (5. und 6. Abschnitt des WHG):

Anpassung von Abschnittsbezeichnungen an die Einfügung des 4. Abschnitts.

Zu Art. XXI:

Durch die Änderung der Rechtsform der Österreichischen Bundesbahnen im Bundesbahngesetzes 1992, BGBl. Nr. 825, ist das ÖBB-Ausschreibungsgesetz gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, oder die nur Bezeichnungsänderungen oder Zitierungsanpassungen enthalten.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

BDG 1979

BDG 1979

Art. I Z 1:

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Außerdienststellung

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Art. I Z 2:

§ 17. (2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Beamten unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen ist auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission einzuholen.

§ 17. (2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Beamten unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Bei Lehrern tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen ist auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission einzuholen.

Art. I Z 4:

§ 41a. (6) (Verfassungsbestimmung) Die Berufungskommission entscheidet über Berufungen gegen in erster Instanz ergangene Bescheide in Angelegenheiten der §§ 38, 40 und 41 Abs. 2.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Berufungskommission entscheidet über Berufungen gegen in erster Instanz ergangene Bescheide in Angelegenheiten der §§ 38, 40, 41 Abs. 2, 123 Abs. 2 und 124 Abs. 2.

Art. I Z 7:

Dienstzeit

Dienstplan

Dienstplan

Art. I Z 10 und 11:

§ 50. (1) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Bereitschaft, Journaldienst).

§ 50. (1) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Dienststellenbereitschaft, Journaldienst).

.....

.....

(3) Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern,

(3) Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern,

kann der Beamte fallweise verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.

Art. I Z 12:

Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 50a. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Wochendienstzeit darf - ausgenommen im Falle des § 50e Abs. 3 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
3. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 50b. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder

kann der Beamte fallweise verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit.

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlaß

§ 50a. (1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfaßt. Das Ausmaß darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 39 Stunden betragen.

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) Die regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden:

1. während einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Bundes oder
2. während einer Entsendung nach den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, oder der unmittelbaren Vorbereitung einer solchen Entsendung oder
3. in den übrigen Fällen, wenn der Beamte infolge der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes

§ 50b. (1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Betreuung

3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt, auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Wochendienstzeit darf aus diesem Anlaß - ausgenommen im Falle des § 50e Abs. 3 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Diese Herabsetzung der Wochendienstzeit ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und
3. der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Beamten insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(6) § 50a Abs. 4 Z 3 ist anzuwenden.

(7) Zeiträume, die bei Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 2 die Dauer eines Jahres oder das Vielfache eines Jahres unterschreiten, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

§ 50c. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

1. eines eigenen Kindes,
 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 3. eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Beamte und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommt, bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. § 50a Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam. Sie endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und noch nicht schulpflichtig ist und
2. der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

Dienstleistung während der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

§ 50c. (1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 50d. Lassen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein Beamter, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

§ 50e. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Herabsetzung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a oder nach § 50b Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

Art. I Z 14:

Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(2) Lassen im Falle einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Stundenausmaßes nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Abgesehen vom Fall des Abs. 2 kann ein Beamter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

Änderung und vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

§ 50d. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b verfügen, wenn

1. im Fall des § 50b der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist und
2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 50a verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 50a nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Ein Beamter,
1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Auf die Gesamtdauer sind nicht anzurechnen:

1. Karenzurlaube gemäß Abs. 5,
2. Karenzurlaube, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
3. Karenzurlaube, die kraft Gesetzes eintreten.

(5) Abweichend vom Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll.

(6) Ein Beamter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat gegen Entfall der Bezüge beurlaubt (Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

(7) Abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 genannten Karenzurlauben endet ein Karenzurlaub spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 64. Lebensjahr vollendet.

(8) Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, ist er nach Wiederantritt des Dienstes, wenn keine Interessen des Dienstes entgegenstehen,

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz zu betrauen, auf dem er vor Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde oder
2. mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle zu betrauen.

(9) Muß dem Beamten aus dienstlichen Gründen unmittelbar nach Wiederantritt des Dienstes ein anderer als im Abs. 8 beschriebener

- Verwaltungssenates begründet wird oder
2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
 3. der zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) bestellt wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt, längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,
2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
3. die kraft Gesetzes eintreten.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Zeit eines Karenzurlaubes auf Antrag für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der

Arbeitsplatz zugewiesen werden, ist er dienst- und besoldungsrechtlich wie ein Beamter zu behandeln, der die Gründe für seine Versetzung oder Verwendungsänderung nicht selbst zu vertreten hat.

Österreich angehört, oder
c) zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung
gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfaßten
Karenzurlaube insgesamt ein Jahr.

(7) Zeiten eines früheren im Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 6 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

(8) Mit dem Antritt eines die Dauer von drei Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung des Beamten von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Dreimonatsfrist zusammenzuzählen.

(9) Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, ist er nach Wiederantritt des Dienstes

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem er vor Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde, oder
2. wenn dieser Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle oder
3. wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle oder
4. wenn auch ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem nicht gleichwertigen Arbeitsplatz
 - a) seiner Dienststelle oder, sofern ein solcher nicht zur Verfügung steht,
 - b) einer anderen Dienststelle

zu betrauen. Bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle ist nach Möglichkeit auf Wünsche des Beamten Bedacht zu nehmen, die sich auf die örtliche Lage des Arbeitsplatzes beziehen. Im Fall der Z 4 ist der Beamte dienst- und besoldungsrechtlich wie ein Beamter zu behandeln, der die Gründe für seine Versetzung oder Verwendungsänderung nicht selbst zu vertreten hat.

(10) Sofern ein Karenzurlaub nach Abs. 6 Z 2 zur Gänze für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen ist, ist auf den Beamten bei Wiederantritt des Dienstes Abs. 9 anzuwenden.

Art. I Z 16 und 17:**§ 92. (1) Disziplinarstrafen sind**

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Kinderzulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Kinderzulage,
4. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.

Art. I Z 20:**Disziplinarbehörden****§ 96. Disziplinarbehörden sind**

1. die Dienstbehörden,
2. die Disziplinarcommissionen,
3. die Disziplinaroberkommission.

Art. I Z 21:**Zuständigkeit****§ 97. Zuständig sind**

1. die Dienstbehörde zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches,
2. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist, und
3. die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommissionen sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission.

§ 92. (1) Disziplinarstrafen sind

1. der Schuldspruch ohne Strafe,
2. der Verweis,
3. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Kinderzulage,
4. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Kinderzulage,
5. die Entlassung.

(2) Die Disziplinarstrafe der Entlassung ist insbesondere auszusprechen, wenn die Dienstpflichtverletzung, der sich ein Beamter schuldig gemacht hat, so schwer ist, daß sie ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, und er damit für jede Weiterbeschäftigung untragbar geworden ist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.

Disziplinarbehörden**§ 96. Disziplinarbehörden sind**

1. die Dienstbehörden,
2. die Disziplinarcommissionen,
3. die Disziplinaroberkommission,
4. die Berufungskommission.

Zuständigkeit**§ 97. Zuständig sind**

1. die Dienstbehörde zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches,
2. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierung hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist,
3. die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission, und

Art. I Z 22:**Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes**

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.

Art. I Z 23:**Parteien**

§ 106. Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

Art. I Z 24:

§ 109. (2) Von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde ist abzusehen, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht.

Art. I Z 25:

§ 114. (3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

Art. I Z 26:

§ 118. (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

-
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
-

4. die Berufungskommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse der Disziplinarcommission.

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 62 Abs. 3, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.

Parteien

§ 106. Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt. Die Stellung als Partei kommt ihnen mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinaranzeige zu.

§ 109. (2) Von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde ist abzusehen, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Diese ist dem Beamten nachweislich mitzuteilen. Dienstliche Aufzeichnungen über Ermahnungen oder Belehrungen sind nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an den Beamten zu vernichten.

§ 114. (3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen und in erster Instanz binnen sechs Monaten, nachdem

1. die Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist, abzuschließen.

§ 118. (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

-
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung oder die Strafbarkeit ausschließen oder
-

Art. I Z 27 und 28:

§ 123. (1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinarkommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag der Disziplinarkommission durchzuführen.

(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Beamten, dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

Art. I Z 29 und 30:

§ 124. (2) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

Art. I Z 31:

§ 125a. (1) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und die Parteien nicht ausdrücklich in der Berufung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt haben.

(2) Ungeachtet eines Parteienantrages kann die Disziplinaroberkommission von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Berufung zurückzuweisen, die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen oder ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist.

§ 123. (1) Der Senatsvorsitzende hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen.

(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Beamten, dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Gegen den Beschluß, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder nicht einzuleiten, ist Berufung an die Berufungskommission zulässig.

§ 124. (2) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist Berufung an die Berufungskommission zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

§ 125a. (1) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn

1. der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur ersten mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist, oder
2. der Sachverhalt nach der Aktenlage oder infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates) hinreichend geklärt ist.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages überdies Abstand genommen werden, wenn

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,

Art. I Z 32 bis 34:

§ 126. (1) Die Disziplinarkommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Dies gilt auch für die Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.

.....

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der Dienstbehörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

Art. I Z 38:

§ 160. (2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist entsprechend dem

1. § 74 (Sonderurlaub) oder
2. § 75 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Eine Freistellung, die im Fall der Z 1 länger als sechs Monate und im Fall der Z 2 länger als drei Jahre dauert, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für die Vorrückung und den Ruhegenuß zu berücksichtigen.

Art. I Z 40:

§ 169. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor nicht anzuwenden:

.....

7. die §§ 48 bis 50e (Dienstzeit),

.....

3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist, oder
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 126. (1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Dies gilt auch für die Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.

.....

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und der Dienstbehörde unverzüglich zu übermitteln.

(4) Das Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission wird für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde, mit der an die Partei erfolgten Zustellung, rechtswirksam.

§ 160. (2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist entsprechend dem

1. § 74 (Sonderurlaub) oder
2. § 75 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Eine Freistellung, die im Fall der Z 1 länger als sechs Monate dauert, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers. Freistellungen nach Z 2 dürfen eine Gesamtdauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für die Vorrückung und für den Ruhegenuß zu berücksichtigen.

§ 169. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor nicht anzuwenden:

.....

7. die §§ 47a bis 48d, § 48f Abs. 1 und 2 und die §§ 49 bis 50d (Dienstzeit),

.....

Art. I Z 41:

§ 173. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Außerordentlichen Universitätsprofessor nicht anzuwenden:

-
5. § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 (Dienstzeit),
.....

Art. I Z 43:

§ 187. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis nicht anzuwenden:

-
4. § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 (Dienstzeit),
.....

(2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

-
4. § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 (Dienstzeit),
.....

Art. I Z 44:

§ 200. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf die Lehrer nicht anzuwenden:

-
2. §§ 48 bis 50 (Dienstzeit),
.....

Art. I Z 45:

§ 213. (1) § 50a, § 50b Abs. 1 bis 6 und die §§ 50c bis 50e sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 7 ergeben.

(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 50e mit Ablauf des Schuljahres, in dem oder mit dessen Beginn die im § 50a Abs. 3 oder im § 50b Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b anschließt.

§ 173. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Außerordentlichen Universitätsprofessor nicht anzuwenden:

-
5. § 47a, § 48a Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),
.....

§ 187. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis nicht anzuwenden:

-
4. § 47a, § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),
.....

(2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

-
4. § 47a, § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),
.....

§ 200. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf die Lehrer nicht anzuwenden:

-
2. die §§ 47a bis 50 (Dienstzeit),
.....

Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 213. (1) Die §§ 50a bis 50d sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 9 ergeben.

(2) Abweichend vom § 50a Abs. 2 ist das Ausmaß der Herabsetzung der Lehrverpflichtung so festzulegen, daß die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfaßt. Die verbleibende Lehrverpflichtung darf nicht unter 10 und muß unter 20 Werteeinheiten liegen.

(3) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 50d mit Ablauf des Schuljahres, in dem oder mit dessen Beginn die im § 50a Abs. 3 oder im § 50b Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b anschließt.

(3) Zeiträume nach § 50a Abs. 3 oder nach § 50b Abs. 5, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50a Abs. 3 oder den im § 50b Abs. 5 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(4) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch die §§ 50c und 50d nicht berührt.

(5) Für Mehrdienstleistungen nach § 50d kommt bei Lehrern ein Freizeitausgleich nicht in Betracht.

(6) Eine Anwendung des § 50e Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

(7) Auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer sind die §§ 50a bis 50e nicht anzuwenden.

Art. I Z 50:

§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten des Post- und Fernmeldewesens und auf die Beamten in der Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff "Fernmeldehoheitsverwaltung" umfaßt alle Verwendungen im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro.

Art. I Z 51:

Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 241. (1) Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte, die nach § 50b Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 50a Abs. 3 letzter Satz, sondern auf die Obergrenze nach § 50b Abs. 5 anzurechnen.

(4) Zeiträume nach § 50a Abs. 3, um die infolge der Anwendung des Abs. 3 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50a Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 3 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(5) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 50c nicht berührt.

(6) § 50c Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von ganzen Stunden ganze Unterrichtsstunden treten.

(7) Für Mehrdienstleistungen nach § 50c Abs. 3 kommt bei Lehrern ein Freizeitausgleich nicht in Betracht. § 50c Abs. 3 ist auf Lehrer nicht anzuwenden, deren Lehrverpflichtung um nicht mehr als 25% herabgesetzt ist.

(8) Eine Anwendung des § 50d Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

(9) Auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer sind die §§ 50a bis 50d nicht anzuwenden.

§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten im PTA-Bereich und auf die Beamten in der Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff "Fernmeldehoheitsverwaltung" umfaßt alle Verwendungen im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro.

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

§ 241. (1) Zeiten einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, die nach § 50a in einer vor dem 1. Mai 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenze nach § 50a Abs. 3 anzurechnen. Nicht anzurechnen sind jedoch Zeiten einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 nach § 50a zur Betreuung eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, gewährt worden sind.

(2) Wurden vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach § 50a gewährt, gilt folgendes:

1. Diese Zeiten sind, soweit sie nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen und soweit es für den Beamten günstiger ist, nicht auf die Obergrenze nach § 50a Abs. 3 letzter Satz, sondern auf die Obergrenze nach § 50b Abs. 5 anzurechnen.
2. Zeiten, die vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes oder am Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen, sind auf keine Obergrenze anzurechnen.

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1:

§ 4. (4) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

Art. II Z 2:

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

.....

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen A 1, A 2, B, L 2b, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
 - a) an einer höheren Schule oder
 - b) - solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit
 bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

(2) Auf Zeiten, für die eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden ist, sind ansonsten die §§ 50a bis 50d und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956 - alle in der bis zum Ablauf des 30. April 1997 geltenden Fassung - weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn solche Zeiten nach Ablauf des 30. April 1997 enden.

Karenzurlaub

§ 241a. Auf Karenzurlaube, die gemäß § 75 in der bis zum Ablauf des 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 75 in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.

Gehaltsgesetz 1956

§ 4. (4) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf Kinderzulage

1. für sein uneheliches Kind oder
 2. sein Kind aus früherer Ehe,
- wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

.....

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen A 1, A 2, B, L 2b, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
 - a) an einer höheren Schule oder
 - b) - solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit
 bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

Art. II Z 3 und 4:

§ 13. (9a) Die Dienstbezüge eines Beamten, der gemäß § 17 Abs. 3 oder § 19 BDG 1979 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung sowie für die Zeit des Empfanges eines in den §§ 5 oder 6 des Bezügegesetzes angeführten Bezuges. Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzurlaubes die Außerdienststellung und an die Stelle des Monatsbezuges die Dienstbezüge im Sinne des Abs. 8 (einschließlich der Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen) treten. Solche Zeiten der Außerdienststellung zählen nicht zur ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit, es sei denn, der Beamte verpflichtet sich zur Zahlung des Pensionsbeitrages von den entfallenen Bezügen.

(10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt. In den Fällen der Z 2 ruht der Anspruch auf Kinderzulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 2 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt.

Art. II Z 5:

§ 15a. (1) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den Z 1 oder 2.

Art. II Z 7:

§ 21. (6) Die Auslandsverwendungszulage gebührt dem Beamten im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50h BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

§ 13. (9a) Die Dienstbezüge eines Beamten, der gemäß § 17 Abs. 3 oder § 19 BDG 1979 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung sowie für die Zeit des Empfanges eines in den §§ 5 oder 6 des Bezügegesetzes angeführten Bezuges. Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzurlaubes die Außerdienststellung und an die Stelle des Monatsbezuges die Dienstbezüge im Sinne des Abs. 8 (einschließlich der Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen) treten. Solche Zeiten der Außerdienststellung zählen nicht zur ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit, es sei denn, der Beamte verpflichtet sich zur Zahlung des Pensionsbeitrages von den entfallenen Bezügen.

(10) Der Monatsbezug des Beamten,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

gebührt in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt. In den Fällen der Z 2 ruht der Anspruch auf Kinderzulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 2 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt.

§ 15a. (1) Für Zeiträume, in denen

1. die regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den Z 1 oder 2.

§ 21. (6) Die Auslandsverwendungszulage gebührt dem Beamten im halben Ausmaß, wenn

1. seine regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

Art. II Z 8:

§ 37. (7) Die Funktionsabteilung darf gemeinsam mit einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz des Beamten die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz nicht übersteigen. Bezieht der Beamte weder eine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4 noch ein Fixgehalt nach § 31, ist eine im § 30 Abs. 4 angeführte und für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abteilung für zeitliche Mehrleistungen entfällt.

Art. II Z 9:

§ 40b. (5) Die Vergütung gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder

.....

Art. II Z 10:

§ 61. (13) Die Abs. 1 bis 12 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten - und nicht einer vollen - Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,43 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle der im Abs. 5 angeführten Vergütung von 1,7 vH eine Vergütung von 1,15 vH

tritt.

§ 37. (7) Würde die Funktionsabteilung gemeinsam mit

1. einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz des Beamten und
2. einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 36

die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz betraglich übersteigen, ist sie um diesen Unterschiedsbetrag zu kürzen.

(7a) Ist der Arbeitsplatz, für den dem Beamten eine Funktionsabteilung gebührt, einer niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet als der frühere Arbeitsplatz, für den dem Beamten eine Ergänzungszulage nach § 36 gebührt, so ist zum Vergleich nach Abs. 7 Z 2 an Stelle der tatsächlich gebührenden Ergänzungszulage jene Ergänzungszulage nach § 36 heranzuziehen, die dem Beamten gebührte, wenn sein früherer Arbeitsplatz dieser niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet wäre.

(7b) Gebührt die Funktionsabteilung für einen Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 und bezieht der Beamte keine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4, ist die für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage beim Vergleich nach Abs. 7 ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abteilung für Mehrleistungen entfällt.

§ 40b. (5) Die Vergütung gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder

.....

§ 61. (13) Die Abs. 1 bis 12 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b dieses Bundesgesetzes, nach § 8 BLVG, nach § 44 LDG 1984 oder nach § 44 LLDG 1985 herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß der herabgesetzten - und nicht einer vollen - Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,43 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle der im Abs. 5 angeführten Vergütung von 1,7 vH eine Vergütung von 1,15 vH

tritt.

Art. II Z 11:

§ 78. (6) Die Funktionsabteilung darf gemeinsam mit einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz des Beamten des Exekutivdienstes die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz nicht übersteigen. Bezieht der Beamte keine Funktionszulage nach § 74 Abs. 4, ist eine im § 74 Abs. 4 angeführte und für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abteilung für zeitliche Mehrleistungen entfällt.

§ 78. (6) Würde die Funktionsabteilung gemeinsam mit
1. einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz des Beamten des Exekutivdienstes und
2. einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 77 die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz betraglich übersteigen, ist sie um diesen Unterschiedsbetrag zu kürzen.

(6a) Ist der Arbeitsplatz, für den dem Beamten des Exekutivdienstes eine Funktionsabteilung gebührt, einer niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet als der frühere Arbeitsplatz, für den dem Beamten eine Ergänzungszulage nach § 77 gebührt, so ist zum Vergleich nach Abs. 6 Z 2 an Stelle der tatsächlich gebührenden Ergänzungszulage jene Ergänzungszulage nach § 77 heranzuziehen, die dem Beamten gebührte, wenn sein früherer Arbeitsplatz dieser niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet wäre.

(6b) Gebührt die Funktionsabteilung für einen Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1 und bezieht der Beamte des Exekutivdienstes keine Funktionszulage nach § 74 Abs. 4, ist die für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage beim Vergleich nach Abs. 6 ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abteilung für Mehrleistungen entfällt.

Art. II Z 12:

§ 83. (2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten des Exekutivdienstes im halben Ausmaß, wenn
1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
.....

§ 83. (2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten des Exekutivdienstes im halben Ausmaß, wenn
1. seine regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
.....

Art. II Z 13:

§ 95. (8) Die Funktionsabteilung darf gemeinsam mit einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz der Militärperson die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz nicht übersteigen. Bezieht die Militärperson weder eine Funktionszulage nach § 91 Abs. 4 noch ein Fixgehalt nach § 87, ist eine im § 91 Abs. 4 angeführte und für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abteilung für zeitliche Mehrleistungen entfällt.

§ 95. (8) Würde die Funktionsabteilung gemeinsam mit
1. einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz der Militärperson und
2. einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 94 die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz betraglich übersteigen, ist sie um diesen Unterschiedsbetrag zu kürzen.

(8a) Ist der Arbeitsplatz, für den der Militärperson eine Funktionsabteilung gebührt, einer niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet als der frühere Arbeitsplatz, für den der Militärperson eine Ergänzungszulage nach § 94 gebührt, so ist zum Vergleich nach Abs. 8 Z 2 an Stelle der tatsächlich gebührenden Ergänzungszulage jene Ergänzungszulage nach § 94 heranzuziehen, die der Militärperson gebührte, wenn ihr früherer Arbeitsplatz dieser niedrigeren Funktionsgruppe zugeordnet wäre.

(8b) Gebührt die Funktionsabteilung für einen Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 5 oder 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 oder der Funktionsgruppen 8 oder 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 und bezieht die Militärperson keine Funktionszulage nach § 91 Abs. 4, ist die für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage beim Vergleich nach Abs. 8 ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abgeltung für Mehrleistungen entfällt.

Art. II Z 14:

§ 103. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten des Post- und Fernmeldewesens und auf die Beamten in der Fernmeldehoheitsverwaltung im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro anzuwenden.

Art. II Z 15:

§ 112. (4) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten
1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979,
.....

Pensionsgesetz 1965

Art. III Z 1:

§ 5. (3) Fallen in die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen
1. der Beamte in die Besoldungsgruppe der Lehrer eingereiht war und die Lehrverpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, gemäß § 44 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, oder gemäß § 44 Abs. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, ermäßigt war, oder

§ 103. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) oder eines Unternehmens, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, und auf die Beamten in der Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff "Fernmeldehoheitsverwaltung" umfaßt alle Verwendungen im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro.

§ 112. (4) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten
1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
.....

Pensionsgesetz 1965

§ 5. (3) Fallen in die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen
1. die Wochendienstzeit des Beamten nach der ab 1. Mai 1997 geltenden Fassung der
a) §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
b) §§ 44a oder 44b des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 (LDG 1984), BGBl. Nr. 302, oder
c) §§ 45 oder 46 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296, herabgesetzt war,

2. der Beamte eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht nach § 13 Abs. 8a GG 1956 zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den entfallenen Bezügen verpflichtet hat, ist für die Anwendung des § 4 Abs. 2 der ruhegenußfähige Monatsbezug nach den Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 4 ergibt.

(4) Der nach Abs. 3 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Die Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit, in denen
 - a) die Lehrverpflichtung jeweils gemäß Abs. 3 Z 1 ermäßigt war oder
 - b) der Beamte eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht gemäß § 13 Abs. 8a GG 1956 zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den entfallenen Bezügen verpflichtet hat, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlaß herabgesetzt war.
2. Die übrigen Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit sind in vollem Ausmaß zu zählen.
3. Die Summe der Monate nach den Z 1 und 2 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Der Quotient ist der Faktor.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten, dessen Lehrverpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, gemäß § 44 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder gemäß § 44 Abs. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 ermäßigt war, unter Außerachtlassung

1. der Zeiten, in denen die Lehrverpflichtung nach den genannten Bestimmungen ermäßigt war, und
 2. zugerechneter Zeiträume
- für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage ausreicht.

2. die Lehrverpflichtung nach der bis zum Ablauf des 30. April 1997 geltenden Fassung des

- a) § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965,
- b) § 44 Abs. 7 LDG 1984 oder
- c) § 44 Abs. 7 LLDG 1985 ermäßigt war oder

3. der Landeslehrer eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht nach § 13 Abs. 8a des Gehaltsgesetzes 1956 zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den entfallenen Bezügen verpflichtet hat, so ist für die Anwendung des § 4 der ruhegenußfähige Monatsbezug nach den Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 4 ergibt.

(4) Der nach Abs. 3 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Die Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit, in denen
 - a) die Wochendienstzeit nach Abs. 3 Z 1 herabgesetzt oder die Lehrverpflichtung nach Abs. 3 Z 2 ermäßigt war oder
 - b) der Beamte eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht gemäß § 13 Abs. 8a GG 1956 zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den entfallenen Bezügen verpflichtet hat, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlaß herabgesetzt war.
2. Die übrigen Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit mit Ausnahme von Zeiten nach § 6 lit. c und d sind in vollem Ausmaß zu zählen.
3. Die Summe der Monate nach den Z 1 und 2 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Der Quotient ist der Faktor.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten unter Außerachtlassung

1. von Zeiträumen,
 - a) in denen die Wochendienstzeit nach den in Abs. 3 genannten Bestimmungen herabgesetzt oder die Lehrverpflichtung nach den in Abs. 3 genannten Bestimmungen ermäßigt war oder
 - b) für die der Beamte eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht nach § 13 Abs. 8a des Gehaltsgesetzes 1956 zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den entfallenen Bezügen verpflichtet hat, und
2. von Zeiten nach § 6 lit. c und d

Art. III Z 3:

§ 18. (4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stiefkindes sind laufende Unterhaltsleistungen anzurechnen, die das Kind von seinen leiblichen Eltern erhält. Erhält das Kind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwöftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Wahl- oder Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

Art. III Z 4:

§ 19. (7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten anzurechnen.

Art. III Z 5:

§ 35. (3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muß sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

Art. III Z 6:

§ 57. (2) Soweit der Bund für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 56 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz sieben beträgt und die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach der Wiederaufnahme in den Dienststand gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage ausreicht.

§ 18. (4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stiefkindes sind Unterhaltsleistungen anzurechnen, auf die das Kind gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat. Ein Verzicht des Kindes auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich. Erhält das Kind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwöftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Wahl- oder Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

§ 19. (7) Unterhaltsleistungen, auf die der frühere Ehegatte gegenüber den Erben des verstorbenen Beamten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Anspruch hat, sind auf den Versorgungsbezug anzurechnen. Ein Verzicht des früheren Ehegatten auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich.

§ 35. (3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn sich das Kreditinstitut verpflichtet, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

§ 57. (2) Soweit der Bund für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 56 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz 11,75 beträgt und die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach der Wiederaufnahme in den Dienststand gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

Nebengebühreuzulagengesetz**Art. IV Z 1:**

§ 2. (1a) Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen

1. die Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, auf die Hälfte herabgesetzt gewesen ist oder

.....
begründen die unter Abs. 1 Z 1,3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.

Vertragsbedienstetengesetz 1948**Art. V Z 1 und 2:**

§ 1. (3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

- a) auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, oder das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, geregelt ist;
- b) auf Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Dorotheum stehen;
- c) auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig oder die nur fallweise verwendet werden; als unverhältnismäßig kurze Zeit gilt eine Beschäftigung im Ausmaße von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung. Das zuständige Bundesministerium kann jedoch, falls es dienstliche oder örtliche Verhältnisse erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abschließen;
- d) auf Land- und Forstarbeiter;
- e) auf Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128;
- f) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 4 und 5 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373);
- g) auf Schulärzte und Theaterärzte;
- h) auf das technische Personal der Bundestheater;
- i) auf Lehrlinge;
- j) auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienstort

Nebengebühreuzulagengesetz

§ 2. (1a) Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen

1. die regelmäßige Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist oder

.....
begründen die unter Abs. 1 Z 1,3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 1. (3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

1. auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, oder das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, geregelt ist;
2. auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig oder die nur fallweise verwendet werden; als unverhältnismäßig kurze Zeit gilt eine Beschäftigung im Ausmaße von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung. Das zuständige Bundesministerium kann jedoch, falls es dienstliche oder örtliche Verhältnisse erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abschließen;
3. auf Land- und Forstarbeiter;
4. auf Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128;
5. auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 4 und 5 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373);
6. auf Schulärzte und Theaterärzte;
7. auf das technische Personal der Bundestheater;
8. auf Lehrlinge;
9. auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienstort

maßgebenden ausländischen Recht abzuschließen.

maßgebenden ausländischen Recht abzuschließen.

(4) Für die Vertragsbediensteten der Österreichischen Salinen, der Österreichischen Bundesbahnen, der "Österreichischen Bundesforste" und des Dorotheums, für die besondere Dienstordnungen bestehen, bleiben diese Dienstordnungen in Geltung. Sie können abgeändert oder durch neue Dienstordnungen ersetzt werden. Auf die unter eine solche Dienstordnung fallenden Vertragsbediensteten finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

(4) Durch Verordnung der Bundesregierung können weitere Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen und von der Anwendung ausgenommene Gruppen der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt werden.

(5) Durch Verordnung der Bundesregierung können weitere Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen und von der Anwendung ausgenommene Gruppen der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt werden.

Art. V Z 3 und 4:

§ 2. (1) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten nach § 1 Abs. 5 durch Verordnung der Bundesregierung von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen, so bleiben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der im § 1 Abs. 4 bezeichneten Dienstordnungen bis zu dem Tage rechtsverbindlich, an dem für sie ein Kollektivvertrag oder eine Satzung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, rechtswirksam wird.

§ 2. (1) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten nach § 1 Abs. 4 durch Verordnung der Bundesregierung von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen, so bleibt dieses Bundesgesetz bis zu dem Tage rechtsverbindlich, an dem für diese Gruppen ein Kollektivvertrag oder eine Satzung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, rechtswirksam wird.

(2) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten nach § 1 Abs. 5 durch Verordnung der Bundesregierung der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt, so erlöschen die Rechtswirkungen eines für sie geltenden oder nach § 13 des Arbeitsverfassungsgesetzes weiterwirkenden Kollektivvertrages, einer für sie geltenden Satzung (§ 18 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder der sonst für sie geltenden Bestimmungen in dem Zeitpunkt, in dem für sie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wirksam werden.

(2) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten nach § 1 Abs. 4 durch Verordnung der Bundesregierung der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt, so erlöschen die Rechtswirkungen eines für sie geltenden oder nach § 13 des Arbeitsverfassungsgesetzes weiterwirkenden Kollektivvertrages, einer für sie geltenden Satzung (§ 18 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder der sonst für sie geltenden Bestimmungen in dem Zeitpunkt, in dem für sie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wirksam werden.

Art. V Z 7:

Dienstzeit

§ 20. Für die Dienstzeit des Vertragsbediensteten gelten die §§ 48 bis 50 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sinngemäß.

§ 20. Auf die Dienstzeit des Vertragsbediensteten sind die §§ 47a bis 50 BDG 1979 anzuwenden.

Art. V Z 8:

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

.....

6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, 1 pa, 1 1, 1 2, k 1 oder k 2 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
- a) an einer höheren Schule oder
 - b) - solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

.....

6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, 1 pa, 1 1, 1 2, k 1 oder k 2 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
- a) an einer höheren Schule oder
 - b) - solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit

bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

.....

Art. V Z 10:

§ 28a. (3) Endet das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Vertragsbediensteten,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten,
3. Kündigung durch den Dienstgeber oder
4. einvernehmliche Auflösung,

so ist der Berechnung der Urlaubsentschädigung jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde zu legen, das in dem Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war.

Art. V Z 11:

Karenzurlaub

§ 29b. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

.....

§ 28a. (3) Endet das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG durch

1. begründeten vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten,
2. Kündigung durch den Dienstgeber oder
3. einvernehmliche Auflösung,

so ist der Berechnung der Urlaubsentschädigung jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde zu legen, das in dem Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war.

Karenzurlaub

§ 29b. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Vertragsbediensteter,

1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder
2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
3. der zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) bestellt wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Auf die Gesamtdauer sind nicht anzurechnen:

1. Karenzurlaube gemäß Abs. 5,
2. Karenzurlaube, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
3. Karenzurlaube, die kraft Gesetzes eintreten.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll.

(6) Die Zeit des Karenzurlaubes nach Abs. 5 wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(7) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

(8) Ein Vertragsbediensteter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat gegen Entfall der Bezüge beurlaubt (Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

(3) Ein Karenzurlaub endet spätestens

1. mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
2. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertragsbedienstete das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt, längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,
2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
3. die kraft Gesetzes eintreten.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Zeit eines Karenzurlaubes auf Antrag für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 - c) zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung

(9) Abs. 8 und § 30 Abs. 1 Z 7 sind auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, nicht jedoch auf Beamte und auf Bedienstete, für die die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, gilt.

Art. V Z 12:

§ 29e. (8) Die Abs. 1 bis 7 sind abweichend vom § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden, nicht jedoch auf Bedienstete, für die die Bundesforste-Dienstordnung 1986 gilt.

Art. V Z 14:

§ 52. (5) Die im Abs. 2 angeführte Zeit von vier Jahren verlängert sich ungeachtet des Abs. 4, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 entgegensteht, um

1. Zeiten, in denen der Vertragsassistent nach den Bestimmungen des Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte;
2. Zeiten von Karenzurlauben gemäß § 29b Abs. 8.

Art. V Z 15:

§ 52a. (4) Die im Abs. 1 angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 entgegensteht, um folgende zeitlich nach dem Ablauf des Dienstverhältnisses gemäß § 52 liegende Zeiträume:

1. Zeiten von Karenzurlauben nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren;
2. Zeiten, in denen der Vertragsassistent nach Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
3. Zeiten von Karenzurlauben gemäß § 29b Abs. 8.

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfaßten Karenzurlauben insgesamt ein Jahr.

(7) Zeiten eines früheren im Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 6 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

(8) Mit dem Antritt eines die Dauer von drei Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung des Vertragsbediensteten von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Dreimonatsfrist zusammenzuzählen.

§ 29e. (8) Die Abs. 1 bis 7 sind abweichend vom § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden.

§ 52. (5) Die im Abs. 2 angeführte Zeit von vier Jahren verlängert sich ungeachtet des Abs. 4, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 entgegensteht, um

1. Zeiten, in denen der Vertragsassistent nach Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 oder nach § 29f freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
2. Zeiten von Karenzurlauben gemäß § 29b Abs. 8.

§ 52a. (4) Die im Abs. 1 angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 entgegensteht, um folgende zeitlich nach dem Ablauf des Dienstverhältnisses gemäß § 52 liegende Zeiträume:

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG, eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren,
2. Zeiten, in denen der Vertragsassistent nach Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 oder nach § 29f freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
3. Zeiten von Karenzurlauben gemäß § 29b Abs. 8.

Art. V Z 16:**Verweisungen auf andere Bundesgesetze**

§ 71. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Zitierungen, die in den folgenden Bestimmungen enthalten sind: § 1 Abs. 1 lit. e, § 27b Abs. 1 Z 4, § 40 Abs. 3 Z 1 lit. a, § 67 und § 72a.

Art. V Z 17:**Berücksichtigung von Karenzurlauben für die Vorrückung**

§ 72a. Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 29b Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Verwaltungsakademiegesetz**Art. VI Z 1:**

§ 9. (2) Hauptberuflich Vortragende sind die für fünf Jahre ständig an der Verwaltungsakademie mit Lehraufgaben betrauten Personen. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Ihnen obliegt die Durchführung der Lehrgänge sowie die Gestaltung und ständige Überarbeitung der Unterrichtspläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und der Vorschläge des Beirates.

Ausschreibungsgesetz 1989**Art. VII Z 2:**

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
 - a) Österreichisches Staatsarchiv,
 - b) Österreichisches Statistisches Zentralamt,
 - c) Amt der Wiener Zeitung,
 - d) Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung;
2. im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten: Kulturinstitute;

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 71. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese - sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird - in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Karenzurlaub

§ 72a. (1) Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 29b Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Karenzurlaube, die gemäß § 29b in der bis zum Ablauf des 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 29b in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.

Verwaltungsakademiegesetz

§ 9. (2) Hauptberuflich Vortragende sind die für jeweils fünf Jahre ständig an der Verwaltungsakademie mit Lehraufgaben betrauten Personen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die hauptberuflich Vortragenden haben

1. die Lehrgänge durchzuführen und
2. die Unterrichtspläne unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 und der Vorschläge des Beirates zu gestalten und ständig zu überarbeiten.

Ausschreibungsgesetz 1989**Leitung von nachgeordneten Dienststellen**

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
 - a) Österreichisches Staatsarchiv,
 - b) Österreichisches Statistisches Zentralamt,
 - c) Amt der Wiener Zeitung,
2. im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten: Kulturinstitute,

3. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
- Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - Wasserstraßendirektion,
 - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 - Österreichisches Patentamt,
 - Bundesgebäudeverwaltungen II,
 - Burghauptmannschaft in Wien,
 - Schloßhauptmannschaft Schönbrunn;
4. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
- Arbeitsinspektorate,
 - Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen;
5. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
- Bundesrechenamt,
 - Finanzlandesdirektionen,
 - Finanzprokuratur,
 - Österreichisches Postsparkassenamt,
 - Hauptpunzierungs- und Probieramt,
 - Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols,
6. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
- Sicherheitsdirektionen,
 - Bundespolizeidirektionen,
 - Landesgendarmierkommanden;
7. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
- Justizanstalten,
 - Dienststellen für Bewährungshilfe;
8. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
- Armeekommando,
 - Korpskommanden,
 - Landesverteidigungsakademie,
 - Theresianische Militäarakademie,
 - Heeresgeschichtliches Museum,
 - Militärkommanden,
 - Kommando der Fliegerdivision,
 - Kommando der Panzergrenadierdivision,
 - Heeres-Materialamt;
9. im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:
- Österreichische Bundesforste,
 - alle dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellten Dienststellen;
10. im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie:
Umweltbundesamt;
11. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport:
Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes;
3. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
- Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - Amt der Wasserstraßendirektion,
 - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 - Österreichisches Patentamt,
 - Bundesgebäudeverwaltungen II,
 - Burghauptmannschaft in Wien,
4. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
- Arbeitsinspektorate,
 - Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen,
5. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
- Bundespensionsamt,
 - Finanzlandesdirektionen,
 - Finanzprokuratur,
 - Hauptpunzierungs- und Probieramt,
 - Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols,
6. im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz: Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung,
7. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
- Sicherheitsdirektionen,
 - Bundespolizeidirektionen,
 - Landesgendarmierkommanden,
8. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
- Justizanstalten,
 - Dienststellen für Bewährungshilfe;
9. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
- Korpskommanden,
 - Landesverteidigungsakademie,
 - Theresianische Militäarakademie,
 - Heeresgeschichtliches Museum,
 - Militärkommanden,
 - Kommando der Fliegerdivision,
 - Kommando der Panzergrenadierdivision,
 - Heeres-Materialamt,
10. im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft: alle dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellten Dienststellen,

12. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:
- Österreichische Nationalbibliothek,
 - Bundesdenkmalamt,
 - Staatliche Sammlungen,
 - Museen;
13. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst:
- Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
 - Institut für österreichische Geschichtsforschung,
 - Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal,
 - Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
 - Geologische Bundesanstalt,
 - Österreichisches Archäologisches Institut;
14. im Bereich sämtlicher Ressorts:
Leitung einer in den Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

Art. VII Z 4:

§ 4. (3) Vor der Betrauung einer Person mit einem Arbeitsplatz der Verwendungsstufen A 1 oder B 1 im Bereich der Österreichischen Bundesforste ist dieser auszuschreiben.

Art. VII Z 5 und 6:

§ 5. (1) Die Ausschreibung nach den §§ 2 und 3 hat jene Zentralstelle zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll. In den Fällen des § 4 haben die Ausschreibungen von jenen Dienststellen zu erfolgen, die Dienstbehörden erster Instanz sind und in deren Bereich die Betrauung mit dem Arbeitsplatz wirksam werden soll. Im Bereich der Österreichischen Bundesforste kommt diese Aufgabe der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste zu.

.....

(7) Die im § 4 Abs. 1 Z 2 genannten, diesen gemäß § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden und die im § 4 Abs. 3 genannten Arbeitsplätze sind behördenintern auf geeignete Weise auszuschreiben.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984**Art. VIII Z 3:**

§ 40. (4) Der Landeslehrer,

11. im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie: Umweltbundesamt,
12. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:
- Österreichische Nationalbibliothek,
 - Bundesdenkmalamt,
 - Staatliche Sammlungen,
 - Museen,
13. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst:
- Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes;
 - Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
 - Institut für österreichische Geschichtsforschung,
 - Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
 - Geologische Bundesanstalt,
 - Österreichisches Archäologisches Institut,
14. im Bereich sämtlicher Ressorts:
Leitung einer in den Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

§ 5. (1) Die Ausschreibung nach den §§ 2 und 3 hat jene Zentralstelle zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll. In den Fällen des § 4 haben die Ausschreibungen von jenen Dienststellen zu erfolgen, die Dienstbehörden erster Instanz sind und in deren Bereich die Betrauung mit dem Arbeitsplatz wirksam werden soll.

.....

(7) Die im § 4 Abs. 1 Z 2 genannten und die diesen nach § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätze sind behördenintern auf geeignete Weise auszuschreiben.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

§ 40. (4) Der Landeslehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder

.....
darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist - abgesehen von den Fällen des Abs. 2 - zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

Art. VIII Z 4:

§ 44. (7) In Bereichen, in denen insbesondere wegen der Arbeitsmarktsituation ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen oder Teilzeitkräfte zu gewinnen, kann - unabhängig von den Anlässen des Abs. 1 - die Lehrverpflichtung des Landeslehrers auf dessen Antrag bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Ermäßigung wird für die Dauer eines Schuljahres oder eines Vielfachen eines Schuljahres wirksam und darf eine Gesamtdauer von insgesamt zehn Jahren nicht übersteigen. Der Antrag auf Ermäßigung ist spätestens drei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(8) Während der Dauer einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Abs. 7 gebührt der Monatsbezug in dem Ausmaß, das dem Anteil der ermäßigten Lehrverpflichtung an der vollen Lehrverpflichtung entspricht. Von dieser Verminderung bleiben die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59a Abs. 5 oder 5a, § 59b oder § 60 Abs. 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, unberührt. Die Verminderung wird abweichend vom § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Ermäßigung gilt. Die Zeit der Ermäßigung gilt als Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß § 61 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956.

Art. VIII Z 5:

Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

- § 44a. (1)** Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn
1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
 2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt worden ist oder

.....
darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist - abgesehen von den Fällen des Abs. 2 - zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlaß

- § 44a. (1)** Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfaßt. Die verbleibende Lehrverpflichtung

1. darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Lehrverpflichtung und
2. muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Lehrverpflichtung liegen.

(3) Die Lehrverpflichtung darf - ausgenommen im Falle des § 44e Abs. 3 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(4) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 44e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b anschließt.

(5) Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 4 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 4 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(6) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Landeslehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Landeslehrers enden würde oder
3. der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 44b. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen.

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden:

1. während einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle oder
2. in den übrigen Fällen, wenn der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes

§ 44b. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes,
 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 3. eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Landeslehrer und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommt,
- bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. § 44a Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

(2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß- ausgenommen im Falle des § 44e Abs. 3 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Landeslehrers angehört und
3. der Landeslehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Landeslehrer insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(6) § 44a Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden.

§ 44c. (1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Landeslehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Landeslehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Für Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt worden ist, gelten

1. die im § 49 Abs. 1 erster Satz, § 51 Abs. 1 erster Satz, § 52 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 1 angeführten Wochenstundenzahlen der Lehrverpflichtung und
2. die im § 49 Abs. 1 zweiter Satz, im § 51 Abs. 1 zweiter Satz und im § 52 Abs. 3 angeführten Wochenstundenzahlen der Gesamtminderung der Lehrverpflichtung

im halben Ausmaß.

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam.

(3) Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind dem Haushalt des Landeslehrers angehört und noch nicht schulpflichtig ist und
2. der Landeslehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

Dienstleistung während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 44c. (1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Landeslehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Landeslehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen im Falle einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Ausmaßes an Unterrichtsstunden nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

§ 44d. (1) Die halbe Lehrverpflichtung kann soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann der Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Lehrverpflichtung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Verpflichtung des Landeslehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 44c Abs. 1 und durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 44e. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Herabsetzung für den Landeslehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b zu verfügen, wenn der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44a oder nach § 44b Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(3) Für Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt worden ist, gelten

1. die im § 49 Abs. 1 erster Satz, § 51 Abs. 1 erster Satz, § 52 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 1 angeführten Wochenstundenzahlen der Lehrverpflichtung und
2. die im § 49 Abs. 1 zweiter Satz, im § 51 Abs. 1 zweiter Satz und im § 52 Abs. 3 angeführten Wochenstundenzahlen der Gesamtminderung der Lehrverpflichtung

in dem Prozentsatz, auf das die Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt ist.

(4) Ein Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b um mehr als 25% herabgesetzt ist, kann über die für ihn maßgebende Lehrverpflichtung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(5) Die Verpflichtung des Landeslehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch die Abs. 1 und 4 nicht berührt.

Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 44d. (1) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im § 44a Abs. 3 oder im § 44b Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b anschließt. Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44b endet jedoch in allen Fällen spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(2) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b verfügen, wenn

1. im Fall des § 44b der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist und
2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b zu verfügen, wenn der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(4) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

(4) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44a verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44a nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Anwendung des Abs. 2 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

Ausnahme von der Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 44e. Auf Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, sind die §§ 44a bis 44d nicht anzuwenden.

§ 44f. Auf Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, sind die §§ 44a bis 44e nicht anzuwenden.

Art. VIII Z 6:

Karenzurlaub

§ 58. (1) Dem Landeslehrer kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Landeslehrers maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann verfügt werden, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Landeslehrer sein 64. Lebensjahr vollendet.

Karenzurlaub

§ 58. (1) Dem Landeslehrer kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Landeslehrer,

1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder
2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
3. der zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) bestellt wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Landeslehrer sein 60. Lebensjahr vollendet.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder

(5) Hat der Landeslehrer einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, ist er nach Wiederantritt des Dienstes, wenn keine Interessen des Dienstes entgegenstehen,

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz zu betrauen, auf dem er vor Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde oder
2. mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle zu betrauen.

- c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt, längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,
2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
3. die kraft Gesetzes eintreten.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Zeit eines Karenzurlaubes auf Antrag für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 - c) zur Ausbildung des Landeslehrers für seine dienstliche Verwendung
 gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfaßten Karenzurlaube insgesamt ein Jahr.

(7) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 6 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

(8) Mit dem Antritt eines die Dauer von drei Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung des Landeslehrers von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Dreimonatsfrist zusammenzuzählen.

(9) Hat der Landeslehrer einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, so hat er nach Wiederantritt des Dienstes ein Rückkehrrecht an seine bisherige Schule.

(10) Sofern ein Karenzurlaub nach Abs. 6 Z 2 zur Gänze für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen ist, ist auf den Landeslehrer bei Wiederantritt des Dienstes Abs. 9 anzuwenden.

Art. VIII Z 7:

§ 59a. (3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn die Lehrverpflichtung des Landeslehrers auf die Hälfte herabgesetzt wurde oder der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt. Für Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, darf eine Dienstfreistellung nur insoweit gewährt werden, als eine Lehrverpflichtung besteht.

Art. VIII Z 8:

§ 115a. (1) Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte, die nach § 44b Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 44a Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 44b Abs. 5 anzurechnen.

(2) Wurden vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte nach § 44a gewährt, gilt folgendes:

1. Diese Zeiten sind, soweit sie nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen und soweit es für den Landeslehrer günstiger ist, nicht auf die Obergrenze nach § 44a Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 44b Abs. 5 anzurechnen.
2. Zeiten, die vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes oder am Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen, sind auf keine Obergrenze anzurechnen.

LLDG 1985

Art. IX Z 3:

§ 59a. (3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn die Lehrverpflichtung des Landeslehrers nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt ist oder der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt. Für Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, darf eine Dienstfreistellung nur insoweit gewährt werden, als eine Lehrverpflichtung besteht.

§ 115a. (1) Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung, die nach § 44a in einer vor dem 1. Mai 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenze nach § 44a Abs. 2 anzurechnen. Nicht anzurechnen sind jedoch Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 nach § 44a zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, gewährt worden sind.

(2) Auf Zeiten, für die eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden ist, sind ansonsten die §§ 44a bis 44e und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956 - alle in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung - weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn solche Zeiten nach Ablauf des 30. April 1997 enden.

LLDG 1985

§ 40. (4) Der Lehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder

.....
darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist - abgesehen von den Fällen des Abs. 2 - zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

Art. IX Z 4:

§ 44. (7) In Bereichen, in denen insbesondere wegen der Arbeitsmarktsituation ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen oder Teilzeitkräfte zu gewinnen, kann - unabhängig von den Anlässen des Abs. 1 - die Lehrverpflichtung des Lehrers auf dessen Antrag bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Ermäßigung wird für die Dauer eines Schuljahres oder eines Vielfachen eines Schuljahres wirksam und darf eine Gesamtdauer von insgesamt zehn Jahren nicht übersteigen. Der Antrag auf Ermäßigung ist spätestens drei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(8) Während der Dauer einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Abs. 7 gebührt der Monatsbezug in dem Ausmaß, das dem Anteil der ermäßigten Lehrverpflichtung an der vollen Lehrverpflichtung entspricht. Von dieser Verminderung bleiben die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden ist, unberührt. Die Verminderung wird abweichend vom § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Ermäßigung gilt. Die Zeit der Ermäßigung gilt als Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß § 61 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956.

Art. IX Z 5:**Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte**

§ 45. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegen stehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

§ 40. (4) Der Lehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt worden ist oder

.....
darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist - abgesehen von den Fällen des Abs. 2 - zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlaß

§ 45. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfaßt. Die verbleibende Lehrverpflichtung

1. darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Lehrverpflichtung und

2. muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Lehrverpflichtung liegen.

(3) Die Lehrverpflichtung darf - ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 3 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Für einen Lehrer dürfen die Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 49 mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 anschließt.

- (4) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden:
1. während einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle oder
 2. in den übrigen Fällen, wenn der Lehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(5) Für einen Lehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 4 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 4 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(6) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Lehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Lehrers enden würde oder
3. der Lehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 46. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Lehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder

Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes

§ 46. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers ist auf seinen Antrag zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder

3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt, auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß - ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 3 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Lehrers angehört und
3. der Lehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Lehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Lehrer insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(6) § 45 Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden.

§ 47. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Lehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Lehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 48. (1) Die halbe Lehrverpflichtung kann soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann der Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Lehrverpflichtung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Lehrer; dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

3. eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Lehrer und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommt, bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. § 45 Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam.

(3) Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind dem Haushalt des Lehrers angehört und noch nicht schulpflichtig ist und
2. der Lehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Lehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

Dienstleistung während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 47. (1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Lehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Lehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen im Falle einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Ausmaßes an Unterrichtsstunden nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(2) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 47 und durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 49. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Herabsetzung für den Lehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 zu verfügen, wenn der Lehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 oder nach § 46 Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

(3) Ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 um mehr als 25% herabgesetzt ist, kann über die für ihn maßgebende Lehrverpflichtung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(4) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch Abs. 1 und 3 nicht berührt.

Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 48. (1) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im § 45 Abs. 3 oder im § 46 Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 anschließt. Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 46 endet jedoch in allen Fällen spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(2) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 verfügen, wenn

1. im Fall des § 46 der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist und
2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 zu verfügen, wenn der Lehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(4) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Anwendung des Abs. 2 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

§ 50. Auf Lehrer, die eine im § 58 angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer sind §§ 45 bis 49 nicht anzuwenden.

Art. IX Z 6:

Karenzurlaub

§ 65. (1) Dem Lehrer kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen der Lehrers maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann verfügt werden, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Lehrer sein 64. Lebensjahr vollendet.

Ausnahme von der Herabsetzung der Lehrverpflichtung

§ 49. Auf Lehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, sind die §§ 45 bis 48 nicht anzuwenden.

Karenzurlaub

§ 65. (1) Dem Lehrer kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Lehrer,

1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder
2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
3. der zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) bestellt wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Lehrer sein 60. Lebensjahr vollendet.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,
 längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,
2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
3. die kraft Gesetzes eintreten.

(5) Hat der Lehrer einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, ist er nach Wiederantritt des Dienstes, wenn keine Interessen des Dienstes entgegenstehen,

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz zu betrauen, auf dem er vor Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde oder
2. mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle zu betrauen.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Zeit eines Karenzurlaubes auf Antrag für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 - c) zur Ausbildung des Lehrers für seine dienstliche Verwendung
 gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfaßten Karenzurlaube insgesamt ein Jahr.

(7) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 6 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

(8) Mit dem Antritt eines die Dauer von drei Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung des Lehrers von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Dreimonatsfrist zusammenzuzählen.

(9) Hat der Landeslehrer einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, so hat er nach Wiederantritt des Dienstes ein Rückkehrrecht an seine bisherige Schule.

Art. IX Z 7:

§ 66a. (3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn

1. die Lehrverpflichtung des Lehrers auf die Hälfte herabgesetzt wurde oder
-

Art. IX Z 8:

§ 121a. (1) Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte, die nach § 46 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 45 Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 46 Abs. 5 anzurechnen.

(2) Wurden vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte nach § 45 gewährt, gilt folgendes:

1. Diese Zeiten sind, soweit sie nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen und soweit es für den Lehrer günstiger ist, nicht auf die Obergrenze nach § 45 Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 46 Abs. 5 anzurechnen.
2. Zeiten, die vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes oder am Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen, sind auf keine Obergrenze anzurechnen.

(10) Sofern ein Karenzurlaub nach Abs. 6 Z 2 zur Gänze für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen ist, ist auf den Landeslehrer bei Wiederantritt des Dienstes Abs. 9 anzuwenden.

§ 66a. (3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn

1. die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist oder
-

§ 121a. (1) Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung, die nach § 45 in einer vor dem 1. Mai 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenze nach § 45 Abs. 2 anzurechnen. Nicht anzurechnen sind jedoch Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 nach § 45 zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, gewährt worden sind.

(2) Auf Zeiten, für die eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung gewährt worden ist, sind ansonsten die §§ 45 bis 49 und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956 - alle in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung - weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn solche Zeiten nach Ablauf des 30. April 1997 enden.

(3) Auf Zeiten einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 44 Abs. 7 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung sind § 44 Abs. 7 und 8 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Das Außerkrafttreten des § 44 Abs. 7 mit 30. April 1997 bewirkt kein vorzeitiges Enden einer nach dieser Bestimmung erfolgten Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

(5) Zeiten einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 44 Abs. 7 in der bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung sind auf die Höchstdauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a Abs. 2 BDG 1979 nicht anzurechnen.

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Art. X Z 1:

§ 8. (8) In Bereichen, in denen insbesondere wegen der Arbeitsmarktsituation ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen oder Teilzeitkräfte zu gewinnen, kann - unabhängig von den Anlässen des Abs. 2 - die Lehrverpflichtung des Lehrers auf dessen Antrag bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Ermäßigung wird für die Dauer eines Schuljahres oder eines Vielfachen eines Schuljahres wirksam und darf eine Gesamtdauer von insgesamt zehn Jahren nicht übersteigen. Der Antrag auf Ermäßigung ist spätestens drei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(9) Während der Dauer einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Abs. 8 gebührt der Monatsbezug in dem Ausmaß, das dem Anteil der ermäßigten Lehrverpflichtung an der vollen Lehrverpflichtung entspricht. Von dieser Verminderung bleiben die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59a Abs. 5 oder 5a, § 59b oder § 60 Abs. 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, unberührt. Die Verminderung wird abweichend vom § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Ermäßigung gilt. Die Zeit der Ermäßigung gilt als Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß § 61 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956.

Bundes-Personalvertretungsgesetz

Art. XI Z 1 bis 3:

§ 9. (2) Mit dem Dienststellenausschuß ist im Sinne des § 10 das Einvernehmen herzustellen:

-
- b) bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes und der Diensterteilung, soweit sich diese über einen längeren Zeitraum bzw. auf mehrere Bedienstete bezieht;
-
- h) bei der Anschaffung von technischen Geräten, die über die gewöhnliche Grundausstattung des Arbeitsplatzes hinausgeht, soweit diese Geräte Auswirkungen auf die Gesundheit des einzelnen Bediensteten haben können.

(3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich mitzuteilen:

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Bundes-Personalvertretungsgesetz

§ 9. (2) Mit dem Dienststellenausschuß ist im Sinne des § 10 das Einvernehmen herzustellen:

-
- b) bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes einschließlich der zeitlichen Lagerung der Ruhepausen und der Diensterteilung; soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete bezieht;
-
- h) bei der Anschaffung von technischen Geräten, die über die gewöhnliche Grundausstattung des Arbeitsplatzes hinausgeht, soweit diese Geräte Auswirkungen auf die Gesundheit des einzelnen Bediensteten haben können;
- i) bei der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ohne gesetzlichen Anspruch.

(3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich mitzuteilen:

.....

- i) in jedem Kalenderjahr einmal das Personalverzeichnis oder die automationsunterstützt aufgezeichneten Dienstnehmerdaten im Umfang der im Personalverzeichnis enthaltenen Daten.

Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz

Art. XII Z 2 und 3:

§ 4. (1) Wird der Dienstvertrag mündlich abgeschlossen, so ist dem Dienstnehmer auf Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag auszufolgen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber zu unterfertigen.

.....

- i) in jedem Kalenderjahr einmal das Personalverzeichnis oder die automationsunterstützt aufgezeichneten Dienstnehmerdaten im Umfang der im Personalverzeichnis enthaltenen Daten;
- j) die Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit einer Bereitschaft zur Leistung von
- aa) über die zulässige Tagesdienstzeit oder
- bb) über die innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von vier Monaten zulässige Wochendienstzeit hinaus zu längeren Diensten bereit erklärt haben.

Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz

§ 4. (1) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstschein) auszuhändigen.

- (2) Der Dienstschein hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Dienstgebers,
 2. Name und Anschrift des Dienstnehmers,
 3. Beginn des Dienstverhältnisses,
 4. bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Dienstverhältnisses,
 5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermine,
 6. gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits(Einsatz)orte,
 7. anrechenbare Vordienstzeiten, allfällige Einstufung in ein generelles Schema,
 8. vorgesehene Verwendung,
 9. Anfangsbezug (Grundlohn, weitere Entgeltbestandteile wie zB Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgelts,
 10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,
 11. vereinbarte Tagesarbeitszeit oder regelmäßige Wochenarbeitszeit des Dienstnehmers und
 12. Bezeichnung der auf den Dienstvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen.

- (3) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstscheines besteht, wenn
1. die Dauer des Dienstverhältnisses höchstens einen Monat beträgt oder
 2. ein schriftlicher Dienstvertrag ausgehändigt wurde, der alle in Abs. 2 genannten Angaben enthält, oder

3. ein Dienstverhältnis über Gelegenheitsarbeit in der Dauer von höchstens zwei Monaten vorliegt.

(4) Die Angaben gemäß Abs. 2 Z 5, 6 und 9 bis 11 können auch durch Verweisung auf die für das Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen im Gesetz oder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung erfolgen.

(5) Jede Änderung der Angaben gemäß Abs. 2 ist dem Dienstnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, auf die gemäß Abs. 4 verwiesen wurde.

(6) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits bestehenden Dienstverhältnissen ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstschein gemäß Abs. 1 und 2 auszuhändigen. Eine solche Verpflichtung des Dienstgebers besteht nicht, wenn ein früher ausgestellter Dienstschein oder ein schriftlicher Dienstvertrag alle nach diesen Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.

(7) Dienstscheine sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

(2) Dienstscheine sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

Art. XII Z 5:

§ 23. (2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

1. Schwere Erkrankung oder Todesfall von nahen Familienmitgliedern,
2.

Art. XII Z 7:

Zeit zum Aufsuchen eines neuen Dienstplatzes

§ 29. (1) Dem Dienstnehmer ist im Falle der Kündigung oder vier Wochen vor Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrages nach mindestens dreimonatiger Beschäftigungsdauer zum Aufsuchen eines neuen Dienstplatzes auf Verlangen eine freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren.

§ 23. (2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

1. Schwere Erkrankung oder Todesfall von nahen Familienmitgliedern,
- 1a. notwendige Betreuung eines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) bis zum zwölften Lebensjahr infolge Ausfalls der ständigen Betreuungsperson durch Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
2.

Freizeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 29. (1) Dem Dienstnehmer ist im Falle der Kündigung oder vier Wochen vor Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrages nach mindestens dreimonatiger Beschäftigungsdauer auf Verlangen freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren.

(2) Die freie Zeit beträgt bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag und bei vierzehntägiger Kündigungsfrist zwei Werktage, bei einer Kündigungsfrist von einem Monat drei Werktage, bei einer solchen von zwei Monaten vier Werktage und bei einer zwei Monate übersteigenden Kündigungsfrist fünf Werktage. Die freien Tage können auch aufeinanderfolgend genommen werden.

(2) Die freie Zeit beträgt bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag und bei 14tägiger Kündigungsfrist zwei Werktage, bei einer Kündigungsfrist von einem Monat drei Werktage, bei einer solchen von zwei Monaten vier Werktage und bei einer zwei Monate übersteigenden Kündigungsfrist fünf Werktage. Die freien Tage können auch aufeinanderfolgend genommen werden.

(3) Bei Kündigung durch den Dienstnehmer gebührt der Anspruch gemäß Abs. 1 und 2 mindestens im halben Ausmaß. Ergibt diese Berechnung Bruchteile von Werktagen, sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(5) Abs. 4 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension gemäß § 253c ASVG.

(6) Durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung können abweichende Regelungen getroffen werden.

Art. XII Z 9:

§ 48. (2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht im ersten Dienstjahr nach Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten (Wartezeit), sonst mit Beginn des Dienstjahres.

Art. XII Z 10:

§ 54. (1) Dem Dienstnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, wenn das Dienstverhältnis nach Entstehung des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Urlaubes endet durch:

.....

5. Zeitablauf, einvernehmliche Lösung oder Kündigung seitens des Dienstnehmers, wenn in diesen Fällen bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist.

§ 48. (2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Dienstjahres im Verhältnis zu der im Dienstjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Dienstjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Dienstjahres.

§ 54. (1) Dem Dienstnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, wenn das Dienstverhältnis nach Entstehung des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Urlaubes endet durch:

.....

5. Zeitablauf und einvernehmliche Lösung, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist;
6. Kündigung seitens des Dienstnehmers ab dem zweiten Dienstjahr, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist.

Art. XIII Z 11:

Schutz der Jugendlichen

§ 60. (1) Unter Jugendlichen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die nicht als Kinder im Sinne des § 61 Abs. 6 gelten und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls aber solange sie in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen.

(2) Bei der Beschäftigung von Jugendlichen ist auf deren Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist ihnen die zum Besuch der Berufsschule (Kurse) notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren.

(3) Jugendliche (Abs. 1) dürfen zur Nachtarbeit (§ 43) und zu Überstundenarbeit (§ 42) nicht herangezogen werden. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 45 Abs. 5) zulässig.

(4) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte des Jugendlichen übersteigt, sowie zu Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo herangezogen werden.

(5) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf für Jugendliche die im § 37 Abs. 1 festgelegte Stundenzahl nicht überschreiten. § 38 gilt sinngemäß.

(6) Den Dienstnehmern ist die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132 a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.

(7) Die Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132 a ASVG sind bei Jugendlichen, die erstmalig eine Beschäftigung angetreten haben, tunlichst binnen zwei Monaten durchzuführen.

Schutz der Jugendlichen

§ 60. (1) Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 61 Abs. 6 gelten,
1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten. § 38 ist anzuwenden.

(3) Jugendlichen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallararbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf zehn Stunden verkürzt werden.

(4) Jugendliche dürfen zur Nachtarbeit (§ 43) und zur Überstundenarbeit (§ 42) nicht herangezogen werden.

(5) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 41 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat. Diese Wochenfreizeit soll nach Möglichkeit spätestens am Samstag um 13 Uhr beginnen. Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 45 Abs. 5) zulässig.

(6) Jugendliche, die während der Wochenfreizeit (Abs. 5) beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgeltes Anspruch auf Freizeit in folgendem Ausmaß:

1. Bei einer Beschäftigung am Samstag nach 13 Uhr im Ausmaß der geleisteten Arbeit;
2. bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
3. bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag nach 13 Uhr und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 41 Stunden.

Jedes zweite Wochenende muß arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenfreizeit ist an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr erlaubt.

§ 60a. (1) Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) Folgende Arbeiten dürfen wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren nur unter Anleitung und Aufsicht des Lehrberechtigten oder einer anderen fachlich geeigneten Person verrichtet werden:

1. Bedienung von Kettensägen, Kreissägen, Motorsägen, Holzschälmaschinen und Holzspaltmaschinen;
2. Bedienung von Mähdreschern und Vollerntemaschinen und das Einlegen in Dreschmaschinen, wenn das Berühren der Trommel oder ein Absturz auf diese nicht ausgeschlossen ist;
3. Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen.

(3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, herangezogen werden. Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausbildungszwecken fallweise bei den in Satz 1 genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten.

(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

(5) Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

§ 60b. (1) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung ist verboten.

(2) Geldstrafen dürfen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.

§ 63. (4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltspflicht).

Art. XII Z 12:

§ 63. (4) Auf Verlangen des Lehrlings ist dieser noch drei Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses zu behalten (Behaltspflicht).

Art. XII Z 13:

Pflichten des Lehrlings

§ 66. (1) Der Lehrling hat den Anordnungen der Vorgesetzten willig und genau nachzukommen und die ihm übertragenen Arbeiten gehorsam, fleißig und gewissenhaft auszuführen.

(2) Der Lehrling ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten, die ihm anvertrauten Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln und mit den ihm anvertrauten Tieren sorgsam umzugehen.

(3) Er ist schließlich verpflichtet, den vorgeschriebenen Berufsschulunterricht und die Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Ausbildungspflicht

§ 67. (1) Der Lehrling ist in seinem Fach gründlich auszubilden und mit allen Arbeiten, die für den Beruf notwendig sind, vertraut zu machen.

(2) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben und es sind ihm die hierfür erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten für die Benützung eines öffentlichen Massenbeförderungsmittels zum und vom Schulort zu ersetzen. Er ist zum Besuch des Unterrichtes anzuhalten; die Überwachung des Schulbesuches ist durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung zu ermöglichen.

(3) Der Lehrling ist auf die Gefahren der Arbeit und insbesondere auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen. Die notwendigen Geräte und Maschinen sind ihm in unfallsicherem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Pflichten des Lehrlings

§ 66. (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Dienstgeber (Vorgesetzten) das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

Ausbildungspflicht

§ 67. (1) Für die Ausbildung und Unterweisung des Lehrlings ist unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes zu sorgen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrling ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben. Die hierfür erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten für die Benützung eines öffentlichen Massenbeförderungsmittels zum und vom Schulort sind ihm zu ersetzen. Der Lehrling ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes anzuhalten.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) In die Unterrichtszeit sind einzurechnen:

1. Pausen in der Berufsschule, mit Ausnahme der Mittagspause;
2. der Besuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen im Ausmaß von höchstens zwei Unterrichtsstunden, Förderunterricht und Schulveranstaltungen in der Berufsschule im Sinne der §§ 12 und 13 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986.

(7) Während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 63 Abs. 4) ist dem Lehrling die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben.

(8) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt.

Art. XII Z 14 und 15:

§ 69. Das Lehrverhältnis endet in folgenden Fällen:

.....

5. durch Kündigung (§ 71);
6. bei Auflösung des Lehrbetriebes.

Art. XII Z 16:

Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 70. Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

- a) des Lehrherrn,
 1. wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Berufes untauglich ist;
 2. wenn der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn vertrauensunwürdig erscheinen läßt;
 3. wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
 4. wenn der Lehrling über sechs Monate wegen Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
 5. wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird;

§ 69. Das Lehrverhältnis endet in folgenden Fällen:

.....

5. durch einvernehmliche Auflösung (§ 70a);
6. durch Kündigung (§ 71);
7. bei Auflösung des Lehrbetriebes.

Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 70. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrherrn,
 - a) wenn der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn vertrauensunwürdig erscheinen läßt;
 - b) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
 - c) wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;
 - d) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;

- b) des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,
 - 1. wenn die Ausbildungspflicht nicht erfüllt wird;
 - 2. wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
 - 3. wenn der Dienstgeber (Vorgesetzte) sich weigert, den Lehrling gegen Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen eines Mitbeschäftigten zu schützen;
 - 4. wenn die Bestimmungen des § 60 (Schutz der Jugendlichen) dauernd verletzt werden.

- 2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,
 - a) wenn die Ausbildungspflicht nicht erfüllt wird;
 - b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
 - c) wenn Vorgesetzte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen, ihn mißhandeln, körperlich züchtigen oder erheblich wörtlich beleidigen oder es unterlassen, den Lehrling vor Mißhandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Vorgesetzte oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;
 - d) wenn der Dienstgeber wiederholt gegen die §§ 60, 60a oder 60b verstößt.

(2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis von einem minderjährigen Lehrling aus den in Abs. 1 Z 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, ist hiezu die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 70a. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

(2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf im Falle der Minderjährigkeit des Lehrlings der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muß eine Amtsbestätigung eines Gerichts (§ 92 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-ASGG, BGBl. Nr. 104/1985) oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

Richterdienstgesetz

Art. XIII Z 1:

Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Richter kann auf seine Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Richterdienstgesetz

Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Richter kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann der Bundesminister für Justiz verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, auf den kein Rechtsanspruch besteht und der mehr als fünf Jahre dauern soll, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich. Bei der Berechnung der fünfjährigen Dauer eines Karenzurlaubes sind in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits verbrauchte Karenzurlaube, auf die kein gesetzlicher Rechtsanspruch bestanden hat, einzurechnen.

- (2) Ein Richter,
1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder
 2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
 3. der zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) bestellt wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

- (3) Ein Karenzurlaub endet
1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
 2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Richter sein 60. Lebensjahr vollendet.

- (4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,
1. die zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Richters angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt, längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,
 2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
 3. die kraft Gesetzes eintreten.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Zeit eines Karenzurlaubes auf Antrag für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder

- b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 - c) zur Ausbildung des Richters für seine dienstliche Verwendung
- gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfaßten Karenzurlaube insgesamt ein Jahr.

(7) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 6 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

(8) Mit dem Antritt eines die Dauer von drei Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung des Richters von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Dreimonatsfrist zusammenzuzählen.

Art. XIII Z 2:

§ 76a. (5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Auslastung gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Richter insgesamt vier Jahre nicht übersteigen. Bereits vor der Ernennung zum Richter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Anspruch genommene Begünstigungen gleicher oder ähnlicher Art sind bei der Berechnung der vierjährigen Dauer zu berücksichtigen.

Art. XIII Z 3:

§ 76b. (1) Der regelmäßige Dienst des Richters kann auf seinen Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden (Herabsetzung der Auslastung), wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist,
2. seit seiner erstmaligen Ernennung zum Richter zumindest zwei Jahre vergangen sind,
3. der Zeitraum der Herabsetzung der Auslastung nicht nach dem 55. Lebensjahr des Richters endet und
4. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind die im § 75b Abs. 2 genannten Personen und die Schwiegereltern.

§ 76b. (1) Der regelmäßige Dienst des Richters kann auf seinen Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden (Herabsetzung der Auslastung), wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger oder zu Betreuung eines schulpflichtigen Kindes (§ 76a Abs. 1) notwendig ist,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Auslastung nicht nach dem 55. Lebensjahr des Richters endet und
3. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind die im § 75b Abs. 2 genannten Personen und die Schwiegereltern.

(3) Die Auslastung darf nach Abs. 1 nur - ausgenommen im Falle des § 76c Abs. 5 - für mindestens ein Jahr herabgesetzt werden. Für einen Richter dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(4) § 76a Abs. 4 und 5 letzter Satz ist anzuwenden.

Art. XIII Z 4:

§ 76c. (3) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Richters die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Auslastung verfügen, wenn

1. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Herabsetzung für den Richter eine Härte bedeuten würde und
2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(4) Zeiten, um die sich dadurch die ursprünglich vorgesehene Dauer der Herabsetzung der Auslastung verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Auslastung gewahrt.

(5) Soweit für eine neuerliche Herabsetzung der Auslastung auf Grund des § 76a Abs. 5 oder des § 76b Abs. 3 und 4 nur mehr weniger als ein Jahr zur Verfügung steht, kann abweichend vom § 76a Abs. 2 oder vom § 76b Abs. 3 erster Satz die Auslastung für diesen kürzeren Zeitraum herabgesetzt werden.

Art. XIII Z 5:

§ 76d. (3) § 15a des Gehaltsgesetzes 1956 und § 2 Abs. 1a des Nebengebühreuzulagengesetzes. BGBl. Nr. 485/1971, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle des Begriffes der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte der Begriff der Herabsetzung der Auslastung und

.....

Mutterschutzgesetz 1979

Art. XIV Z 1:

§ 23. (3) § 15c ist auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

(4) § 15c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 15c sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

(3) Die Auslastung darf nach Abs. 1 nur - ausgenommen im Falle des § 76c Abs. 5 - für mindestens ein Jahr herabgesetzt werden. Für einen Richter dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) § 76a Abs. 4 ist anzuwenden.

§ 76c. (3) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Richters die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Auslastung verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Richters die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Auslastung zu verfügen, wenn der Richter eine Teilauslastung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(4) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Auslastung nach § 76b verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Auslastung gewahrt.

(5) Soweit für eine neuerliche Herabsetzung der Auslastung nur mehr weniger als ein Jahr zur Verfügung steht, kann abweichend vom § 76a Abs. 2 die Auslastung für diesen kürzeren Zeitraum herabgesetzt werden.

§ 76d. (3) § 15a des Gehaltsgesetzes 1956 und § 2 Abs. 1a des Nebengebühreuzulagengesetzes. BGBl. Nr. 485/1971, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle des Begriffes der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit der Begriff der Herabsetzung der Auslastung und

.....

Mutterschutzgesetz 1979

§ 23. (3) § 15c ist auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professorinnen, auf Lehrerinnen, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrerinnen und auf Beamtinnen des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

(4) § 15c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamtinnen, Landeslehrerinnen (§ 1 LDG 1984) und Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 15c sind auf diese Beamtinnen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
3. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
4. Im § 15c Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.
5. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
6. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn
 - a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
 - b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
 - c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
7. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß einer Herabsetzung bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) ein ganzzahliges Stundenausmaß (bei Lehrerinnen ganze Unterrichtsstunden) umfaßt. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung)
 - a) darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) und
 - b) muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) liegen.
3. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn die Beamtin infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
4. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
5. Im § 15c Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.
6. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen die Beamtin Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse der Beamtin, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
7. Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Beamtin eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn
 - a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
 - b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Teilzeitbeschäftigung für die Beamtin eine Härte bedeuten würde und
 - c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
8. Auf Landeslehrerinnen, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44c Abs. 3 LDG 1984 anzuwenden.

(5) Lassen bei den im Abs. 4 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein im Abs. 4 angeführter Beamter über das Ausmaß seiner Teilzeitbeschäftigung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig.

(5a) § 15c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Richteramtsanwärter und Richter nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 15c sind auf Richteramtsanwärter und Richter mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Teilzeitbeschäftigung tritt die Teilauslastung. Unter Teilauslastung ist eine Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes auf die Hälfte zu verstehen.
2. Der Anspruch auf Teilauslastung besteht auch dann, wenn während des ersten Lebensjahres des Kindes an Stelle eines Karenzurlaubes eine Herabsetzung der Auslastung nach § 76a RDG, BGBl. Nr. 305/1961, in Anspruch genommen wurde.
3. Für die vorzeitige Beendigung einer Teilauslastung gilt § 76c RDG.

(6) § 15c ist auf die übrigen von Abs. 3, 4 und 5a nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. im § 15c Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.

(7) Ansprüche nach § 15c haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Für Kinder, die in der Zeit zwischen 30. Juni 1990 und 1. Juli 1991 geboren worden sind, kann der Beamte den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch nach Ablauf der im § 15c Abs. 6 angeführten Frist stellen. Richter und Richteramtsanwärter können den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung für Kinder, die zwischen

(5) Lassen bei den in Abs. 4 angeführten Beamtinnen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Ausmaßes an Stunden (bei Lehrerinnen Unterrichtsstunden) nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(6) Eine im Abs. 4 angeführte Beamtin kann über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrerinnen ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig. Der erste Satz ist auf Lehrerinnen nicht anzuwenden, deren Lehrverpflichtung um höchstens 25% herabgesetzt ist.

(7) § 15c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Richteramtsanwärterinnen und Richterinnen nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 15c sind auf Richteramtsanwärterinnen und Richterinnen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Teilzeitbeschäftigung tritt die Teilauslastung. Unter Teilauslastung ist eine Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes auf die Hälfte zu verstehen.
2. Der Anspruch auf Teilauslastung besteht auch dann, wenn während des ersten Lebensjahres des Kindes an Stelle eines Karenzurlaubes eine Herabsetzung der Auslastung nach § 76a RDG, BGBl. Nr. 305/1961, in Anspruch genommen wurde.
3. Für die vorzeitige Beendigung einer Teilauslastung gilt § 76c RDG.

(8) § 15c ist auf die übrigen von den Abs. 3, 4 und 7 nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn die Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. im § 15c Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.

30. Juni 1991 und 1. Juli 1992 geboren worden sind, auch nach Ablauf der im § 15c Abs. 6 angeführten Frist stellen.

Elternkarenzurlaubsgesetz

Art. XV Z 1 bis 4:

§ 10. (7) § 8 Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 8 sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.

2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
3. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
4. Im § 8 Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 2 und 4 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.
5. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

Elternkarenzurlaubsgesetz

§ 10. (7) § 8 Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 8 sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß einer Herabsetzung bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) ein ganzzahliges Stundenausmaß (bei Lehrern ganze Unterrichtsstunden) umfaßt. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung)
 - a) darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) und
 - b) muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) liegen.
3. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
4. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
5. Im § 8 Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 2 und 4 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.
6. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

6. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn
- a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
 - b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
 - c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
7. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

(8) Lassen bei den im Abs. 7 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein im Abs. 7 angeführter Beamter über das Ausmaß seiner Teilzeitbeschäftigung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig.

(8a) § 8 Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Richteramtsanwärter und Richter nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 8 sind auf Richteramtsanwärter und Richter mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Teilzeitbeschäftigung tritt die Teilauslastung. Unter Teilauslastung ist eine Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes auf die Hälfte zu verstehen.
2. Der Anspruch auf Teilauslastung besteht auch dann, wenn während des ersten Lebensjahres des Kindes an Stelle eines Karenzurlaubes eine Herabsetzung der Auslastung nach § 76a RDG, BGBl. Nr. 305/1961, in Anspruch genommen wurde.
3. Für die vorzeitige Beendigung einer Teilauslastung gilt § 76c RDG.

7. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn
- a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
 - b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
 - c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
8. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

(8) Lassen bei den in Abs. 7 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Ausmaßes an Stunden (bei Lehrern an Unterrichtsstunden) nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(9) Ein im Abs. 7 angeführter Beamter kann über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig. Der erste Satz ist auf Lehrer nicht anzuwenden, deren Lehrverpflichtung um höchstens 25% herabgesetzt ist.

(10) § 8 Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Richteramtsanwärter und Richter nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 8 sind auf Richteramtsanwärter und Richter mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Teilzeitbeschäftigung tritt die Teilauslastung. Unter Teilauslastung ist eine Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes auf die Hälfte zu verstehen.
2. Der Anspruch auf Teilauslastung besteht auch dann, wenn während des ersten Lebensjahres des Kindes an Stelle eines Karenzurlaubes eine Herabsetzung der Auslastung nach § 76a RDG, BGBl. Nr. 305/1961, in Anspruch genommen wurde.
3. Für die vorzeitige Beendigung einer Teilauslastung gilt § 76c RDG.

(9) § 8 ist auf die übrigen von Abs. 6, 7 und 8a nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. im § 8 Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 Abs 3 bis 7, 12 Abs. 2 und 4 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden sind, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.

(10) Ansprüche nach § 8 haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Für Kinder, die in der Zeit zwischen 30. Juni 1990 und 1. Juli 1991 geboren worden sind, kann der Beamte den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch nach Ablauf der im § 8 Abs. 6 angeführten Frist stellen. Richter und Richteramtsanwärter können den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung für Kinder, die zwischen 30. Juni 1991 und 1. Juli 1992 geboren worden sind, auch nach Ablauf der im § 15c Abs. 6 MSchG angeführten Frist stellen.

Bundesfinanzgesetz 1997

Art. XVI Z 1:

4. Aufnahme von Ersatzkräften

(1) Für einen Bundesbediensteten, der

.....

- j) für einen Beamten, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 auf die Hälfte herabgesetzt ist, oder
- k) der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 des Mutterschutzgesetzes oder nach § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes in Anspruch nimmt

kann für die Dauer der Außerdienststellung, der erforderlichen Freizeitgewährung, der Dienstleistung, des Karenzurlaubes, des Präsenzdienstes, des Zivildienstes, der Heranziehung nach lit. d und e oder der Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung unter Bindung seiner Planstelle beziehungsweise unter Bindung des dem Ausmaß der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder des Ausmaßes der in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Planstellenteiles ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden.

Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Unter der gleichen Voraussetzung kann für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter aufgenommen werden.

(11) § 8 ist auf die übrigen von Abs. 6, 7 und 8a nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. im § 8 Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 Abs 3 bis 7, 12 Abs. 2 und 4 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden sind, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.

Bundesfinanzgesetz 1997

4. Aufnahme von Ersatzkräften

(1) Für einen Bundesbediensteten, der

.....

- j) die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in Anspruch nimmt, oder
- k) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c des Mutterschutzgesetzes oder nach § 8 des Elternkarenzurlaubsgesetzes in Anspruch nimmt, kann für die Dauer der Außerdienststellung, der erforderlichen Freizeitgewährung, der Dienstleistung, des Karenzurlaubes, des Präsenzdienstes, des Zivildienstes, der Heranziehung nach lit. d und e oder der Dauer der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bzw. der Inanspruchnahme einer Teilbeschäftigung unter Bindung seiner Planstelle oder unter Bindung des dem Ausmaß der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit oder des Ausmaßes der in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Planstellenteiles ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden.

Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Unter der gleichen Voraussetzung kann für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter aufgenommen werden.

DAK-Gesetz 1996**Art. XVII Z 1:**

§ 17. (2) Gehen öffentlich-rechtliche Bedienstete des Bundes als Direktor oder stellvertretender Direktor ein Dienstverhältnis befristeter Dauer mit der Diplomatischen Akademie ein, so sind sie für die Dauer dieses Dienstverhältnisses und gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben. Die Dauer dieser Dienstverhältnisse mit der Diplomatischen Akademie ist für die Rechte aus dem öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis, die von dessen jeweiliger Dauer abhängig sind, zu berücksichtigen.

UOG 1993**Art. XVIII Z 1:**

§ 53. (9) Der Rektor steht in einem auf die Dauer der Ausübung der Funktion zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund. Die Aufnahme in dieses Dienstverhältnis erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Wird eine Person zum Rektor gewählt, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, so ist sie für die Dauer ihrer Funktionsperiode als Rektor von dem bereits bestehenden Dienstverhältnis zu karenzieren.

Entwicklungshelfergesetz**Art. XIX Z 1:**

§ 15. Die Vorbereitung und der Einsatz der Fachkraft sowie der Zeitraum gemäß § 9 Abs. 1 gelten als im öffentlichen Interesse gelegen, insbesondere im Sinne

1. des § 37 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Wehrgesetzes
2. des § 13 Abs. 1 Z 1 des Zivildienstgesetzes

und als berücksichtigungswürdiger Grund im Sinne des § 75 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der jeweils geltenden Fassung.

Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz**Art. XX Z 1 bis 3:**

§ 9. (1) Der Bund leistet als Träger von Privatrechten an den Wachebediensteten oder an seine Hinterbliebenen einen Vorschuß, wenn

1. sich der Wachebedienstete oder seine Hinterbliebenen im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Arbeitsunfall im Sinne dieses Bundesgesetzes an einem Strafverfahren beteiligen, das mit einer rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Täter abgeschlossen wird, oder

DAK-Gesetz 1996

§ 17. (2) Gehen öffentlich-rechtliche Bedienstete des Bundes als Direktor oder stellvertretender Direktor ein Dienstverhältnis mit der Diplomatischen Akademie ein, so sind sie für die Dauer dieses Dienstverhältnisses gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

UOG 1993

§ 53. (9) Der Rektor steht in einem auf die Dauer der Ausübung der Funktion zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund. Die Aufnahme in dieses Dienstverhältnis erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Wird eine Person zum Rektor gewählt, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, so ist sie für die Dauer ihrer Funktionsperiode als Rektor unter Entfall der Bezüge beurlaubt.

Entwicklungshelfergesetz

§ 15. Die Vorbereitung und der Einsatz der Fachkraft sowie der Zeitraum gemäß § 9 Abs. 1 gelten als im öffentlichen Interesse gelegen, insbesondere im Sinne

1. des § 37 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Wehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und
2. des § 13 Abs. 1 Z 1 des Zivildienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz

§ 9. (1) Der Bund leistet als Träger von Privatrechten an den Wachebediensteten oder an seine Hinterbliebenen einen Vorschuß, wenn

1. sich der Wachebedienstete oder seine Hinterbliebenen im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Arbeitsunfall im Sinne dieses Bundesgesetzes an einem Strafverfahren beteiligen, das mit einer rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Täter abgeschlossen wird, oder

2. solche Ersatzansprüche dem Wachebediensteten oder seinen Hinterbliebenen im Zivilrechtsweg rechtskräftig zugesprochen werden.

Dieser Vorschuß ist höchstens bis zum Ausmaß des im Urteil festgelegten Betrages zu leisten.

.....

(3) Die vorläufige Leistungspflicht des Bundes nach Abs. 1 und 2 besteht nur insoweit, als die Ansprüche des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

2. solche Ersatzansprüche dem Wachebediensteten oder seinen Hinterbliebenen im Zivilrechtsweg rechtskräftig zugesprochen werden.

(1a) Ein Vorschuß nach Abs. 1 ist nur für Heilungskosten, Bestattungskosten sowie für jenes Einkommen, das dem Wachebediensteten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder durch den Tod den Hinterbliebenen entgangen ist oder künftig entgeht, zu leisten. Dieser Vorschuß ist höchstens bis zum 60fachen Betrag des jeweiligen, für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 lit. b ASVG maßgebenden Richtsatzes zu leisten.

.....

(3) Die vorläufige Leistungspflicht des Bundes nach Abs. 1 und 2 besteht nur insoweit, als die Ansprüche des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, gedeckt sind.